

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

- 21. Sitzung des Petitionsausschusses am 19.12.2023**
- 22. Sitzung des Petitionsausschusses am 16.01.2024**

Seite 3 - 41
Seite 42 - 75

16-P-2016-13767-00Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe als erledigt an.

17-P-2017-00225-00Straßenbau

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe als erledigt an.

17-P-2020-17332-00Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe als erledigt an.

17-P-2021-21807-00AusländerrechtAbschiebehaft

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Termin nach Art. 41a Landesverfassung NRW durchzuführen.

In diesem Termin wurden die Hintergründe des Falles nochmals ausführlich beleuchtet. Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Ausländerbehörde Viersen im Nachgang zu diesem Termin erklärt hat, dem Ersuchen der Härtefallkommission vom 17.11.2022 zu folgen. Weiterhin hat sie erklärt, auch einer Änderung der Wohnsitzauflage und damit dem Zuzug des Petenten nach Bielefeld zuzustimmen. Sobald dort die einwohnermelderechtliche Anmeldung stattgefunden hat, wird sie die Akten des Petenten zur Ausländerbehörde nach Bielefeld versenden und die weitere Zuständigkeit nach dorthin abgeben.

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei der Ausländerbehörde Viersen ausdrücklich für die wohlwollende Begleitung dieses Petitionsverfahrens.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-24285-00GesundheitswesenRechtspflege

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Vergleichsverhandlungen der Petenten erfolgreich waren. Er sieht die Petition als erledigt an.

18-P-2022-01364-00Bauleitplanung

Mit Ihrer Eingabe wenden sich die Petenten gegen den geplanten Bau einer Ferienhaus-siedlung im Bereich eines Naherholungsgebiets.

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petenten sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Das in Rede stehende Gebiet befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Dieser setzt für den besagten Bereich ein Sondergebiet, welches zur Erholung dient, fest. Danach sind Ferienhäuser mit maximal einem Vollgeschoss und bis 60 m² Grundfläche auf 300 m² Standplätzen als Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Der gegen den Verkauf der Grundstücke gerichtete Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens hat die Gemeinde am 16.03.2023 abgelehnt. Die hiergegen veranlasste Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht wurde am 14.08.2023 zurückgenommen. Für die Dauer des Klageverfahrens wurde der Grundstücksverkauf ruhend gestellt.

Der Verkauf der Grundstücke liegt im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde. Seitens des Petitionsausschusses ist eine Einflussnahme auf die verfassungsmäßig garantierte Selbstverwaltung der Kommune ausgeschlossen. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Grundstücksverkauf nach Abschluss des Klageverfahrens nun wieder aufgenommen wird.

Ob eine etwaige Bebauung in dem in Rede stehenden Bereich baurechtlich zulässig wäre, kann nur im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens abschließend beurteilt werden. Die Bebauung mit Ferienhäusern wäre entsprechend der Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans nach der Art der baulichen Nutzung möglich.

Der Petitionsausschuss begrüßt es, wenn der Investor auf die Einwohner hinsichtlich der geplanten Bebauung noch einmal auf die Kläger sowie die Einwohner der Gemeinde zugeht, um insbesondere Anregungen und Bedenken aufzunehmen.

18-P-2022-01439-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage intensiv geprüft und offene Fragen in einem Erörterungstermin mit den Beteiligten geklärt.

Der Petent ist der Ehemann der Nichte der Tante, er lebt mit seiner Frau und seinem Schwiegervater zusammen. Die Tante seiner Ehefrau ist türkische Staatsangehörige, 77 Jahre alt und alleinstehend. Weitere, in der Türkei lebende Verwandte hat sie nicht. Im Jahr 2016 wurde ihr auf Antrag zum Zwecke der Familienzusammenführung eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz erteilt. Hierbei spielte auch der Umstand eine Rolle, dass die Tante aufgrund einer schwerwiegenden Erkrankung im Kindesalter keine Berufsausbildung hat und mittellos ist. Seit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis hat sie sich regelmäßig über längere Zeiträume bei ihrer im Bundesgebiet lebenden Familie aufgehalten, dabei hat sie insbesondere ihren 89 Jahre alten Bruder, den Schwiegervater des Petenten, unterstützt. Der für die Erteilung und Verlängerung der befristeten Aufenthaltserlaubnis erforderliche Lebensunterhalt wurde und wird durch die Abgabe einer Verpflichtungserklärung seitens der Nichte und des Petenten sichergestellt.

Mit der gegenständlichen Petition wurde die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis begehrt. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass es zweckmäßiger sei, wenn nicht alle zwei Jahre die Verlängerung des Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde beantragt werden müsse. In der Petition wurde unter anderem ausgeführt, dass die Tante in Antalya wohnt und die Aufenthalte im Bundesgebiet Besuchsaufenthalte seien.

Infolgedessen hat die zuständige Ausländerbehörde angenommen, dass sich der Lebensmittelpunkt der Tante nicht im Bundesgebiet befindet, sondern von ihr weiterhin in der Türkei gehalten wird. Wenn ein Ausländer, der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis ist, aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund aus dem Bundesgebiet ausreist,

erlischt als unmittelbare Rechtsfolge die Aufenthaltserlaubnis nach § 51 Absatz 1, Nummer 6 Aufenthaltsgesetz. Das daraus folgende Erlöschen des Aufenthaltstitels führte dazu, dass die Tante für eine erneute Einreise ins Bundesgebiets auf die Erteilung eines Visums angewiesen ist, was eine äußerst missliche Lage für die Tante zur Folge hat. Insbesondere im Winter ist sie maßgeblich auf die Unterstützung ihrer Familie angewiesen, jedoch ist aufgrund der nicht unerheblichen Fristen im Rahmen der Visumserteilung die ursprüngliche geplante Wiedereinreise noch dieses Jahr voraussichtlich nicht realisierbar.

Im Rahmen der Erörterung haben der Petent und seine Frau klargestellt, dass es sich um ein Missverständnis gehandelt hat und ihnen nicht bewusst war, welche Folgen die abgegebene Erklärung über den Lebensmittelpunkt der Tante sich unmittelbar auf den Aufenthaltsstatus ergeben würden. Vielmehr sei es so, dass der Lebensmittelpunkt der Tante sich tatsächlich seit 2016 im Bundesgebiet befindet. Sie habe mittlerweile einen Herzschrittmacher und sie habe letztes Jahr ihre Wohnung in Antalya aufgrund einer Eigenbedarfskündigung verloren. So sei auch der lange Aufenthalt in der Türkei im vergangenen Jahr zu erklären, da sich die Tante um die Wohnungsauflösung kümmern und einen Umzug organisieren musste. An den zuvor im Rahmen der Petition gemachten Angaben wird ausdrücklich nicht festgehalten.

Diesbezüglich hat der Petitionsausschuss festgestellt, dass der Lebensmittelpunkt stets nach der Gewichtung aller familiären, gesellschaftlichen, politischen, religiösen, sozialen und kulturellen Beziehungen zu bestimmen ist. Nach den geschilderten Umständen ist daher auch trotz des scheinbar gegensätzlichen Vortrags in der Petition anzunehmen, dass sich der Lebensmittelpunkt der Tante - insbesondere aus den geschilderten familiären und sozialen Umständen - im Bundesgebiet befindet.

Der Petitionsausschuss hat daher die Frage aufgeworfen, ob der erloschen Aufenthaltstitel nicht erneut aufleben kann/ bzw. bereits rückwirkend festzustellen ist, dass ein Erlöschen bereits rein tatsächlich nicht eingetreten ist. Eine Lösung dergestalt, dass die Aufenthaltserlaubnis der Tante fortbesteht, wird durch den Petitionsausschuss ausdrücklich befürwortet. Die Ausländerbehörde hat eine entsprechende, zeitnahe Prüfung zugesagt.

Sollte die Prüfung ergeben, dass dies nicht möglich ist, wird gebeten, dass die Ausländerbehörde mittels Vorabzustimmung zur Visumserteilung dazu beiträgt, den Prozess zu

beschleunigen. Denn nach übereinstimmender Einschätzung der Beteiligten liegen in diesem Fall die Erteilungsvoraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Familiensammenführung vor. Ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wurde von dem Petenten vorsorglich bereits im Termin gestellt und die Abgabe einer Verpflichtungserklärung hinsichtlich des Lebensunterhalts der Tante wurde nochmals bekräftigt.

Der Petitionsausschuss hat erfreut zur Kenntnis genommen, dass sowohl die Landesregierung als auch die zuständige Ausländerbehörde im Rahmen des Termins intensiv darum bemüht waren, eine interessengerechte Lösung für alle Beteiligten zu erarbeiten und dankt ihnen ausdrücklich für das bürgernahe Engagement. Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2022-02832-00 Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Gegenstand der Petition sind Entlastungsleistungen für eine Nachbarschaftshelferin, deren Zahlung die gesetzliche Krankenkasse der Petentin abgelehnt hat. Grund der Ablehnung durch die Krankenkasse ist, dass bekannt wurde, dass die für die Petentin tätig gewordene Pflegekraft noch eine weitere pflegebedürftige Person im gleichen Zeitraum betreut hat.

Aufgrund dieses Umstands fehlte es an dem für „Nachbarschaftshelfer“ zwingend notwendigen Merkmal der Ehrenamtlichkeit. Ehrenamtlichkeit wird übereinstimmend mit den Krankenkassen von der Finanzverwaltung nur angenommen, wenn nicht mehr als eine Person im Rahmen der Nachbarschaftshilfe unterstützt wird, andernfalls wird ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis angenommen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ablehnung der Krankenkasse daher im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften steht und sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2022-03101-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt sowie die Rechtslage informiert und sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petenten sind zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet.

Sofern die Petenten vortragen, pflegebedürftig zu sein und ausschließlich durch ihre im Bundesgebiet lebenden Angehörigen gepflegt werden zu können, ist seitens der Petenten unter Beifügung entsprechender Unterlagen ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu stellen, der sodann von der zuständigen Ausländerbehörde geprüft wird.

Die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) wird gebeten, über das Ergebnis dieses Antrags zu gegebener Zeit zu berichten.

18-P-2022-03124-00 Straßenbau Wasser und Abwasser

Der Petent hat die Petition zurückgenommen. Der Petitionsausschuss sieht die Angelegenheit als erledigt an.

18-P-2023-00116-01 Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe zum Anlass genommen, die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage zu überprüfen.

Mit Erleichterung hat er zur Kenntnis genommen, dass das Verfahren - auch dank des parallel laufenden Rechtsstreits - vorangeht.

Mangels Vorlage der Bestellsurkunde zum Betreuer beziehungsweise einer gültigen Vollmacht bleibt es dem Ausschuss verwehrt, weitere Details aus dem Petitionsverfahren offenzulegen.

18-P-2023-00132-01
Baugenehmigungen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 15.08.2023 zu ändern und der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung, und dies vor allem im Sinne des Petenten, ist nach den durch Rechtsprechung und Literatur gefestigten Grundsätzen des Petitionsrechts nicht vorgesehen. Ein darüber hinausgehender Anspruch z. B. auf Akteneinsicht oder die Übersendung von Fotokopien der Petitionsakte wird nach ständiger Rechtsprechung verneint.

Für die in Rede stehende Terrassenerweiterung, Terrassenüberdachung und den in Rede stehenden Whirlpool waren keine Baugenehmigungen erforderlich. Diese Bauvorhaben sind jeweils gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 15 e) bzw. § 62 Abs. 1 Nr. 1 g) bzw. § 62 Abs. 1 Nr. 10 a) Bauordnung (BauO) NRW 2018 verfahrensfrei.

Sowohl die erweiterte Terrasse als auch die ursprünglich entsprechend der Bauvoranfrage errichtete Terrassenüberdachung liegen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und durften daher aufgrund der Reihenhausbebauung ohne die Einhaltung von Abstandsflächen bis an die Nachbargrenzen errichtet werden.

Eine Verletzung nachbarlicher Belange scheidet insoweit aus, als dass einerseits keine nachbarliche Zustimmung erforderlich war und andererseits keine Bedenken hinsichtlich der Ablehnung des seitens des Petenten gestellten Antrags auf ordnungsbehördliches Einschreiten bestehen.

Die durch die Petition bekannt gewordene veränderte Ausführung der Terrassenüberdachung (frontal zur Gartenseite hin angebrachte Vertikal-Rollos sowie oberhalb der rechten Grenzmauer eingesetztes Fensterelement) wird bzw. wurde bereits zurückgebaut.

Hinsichtlich des Whirlpools kommt lediglich eine Verletzung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften in Betracht. Zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche legt die "Technische Anleitung zum Schutz gegen

Lärm" (TA Lärm) schalltechnische Anforderungen an den Betrieb stationärer Geräte fest. Unter anderem nennt sie baugebietsbezogene Immissionsrichtwerte für den Lärmpegel (vgl. Nr. 6 TA Lärm). Eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte kann beispielsweise durch die Installation eines entsprechend leisen Geräts bzw. zusätzliche schallreduzierende Maßnahmen erreicht werden. Ergänzend kann der Betrieb des Whirlpools zur besonders ruhebedürftigen Nachtzeit (22.00 bis 06.00) verzichtbar sein.

Bei der Messung und Beurteilung der Lärmimmission wird immer die Gesamtsumme aller einwirkenden Anlagen zugrunde gelegt, die zur Lärmimmission beitragen. Maßgeblich ist die Einhaltung des zulässigen Immissionsrichtwerts am Fenster des am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes, z. B. dem Schlafzimmer oder dem Wohnzimmer und somit auch für den unmittelbar vorgelagerten Terrassenbereich. Maßgeblich ist nicht die Grundstücksgrenze.

Hinsichtlich der Frage, ob die Immissionsrichtwerte eingehalten werden, hat die untere Bauaufsichtsbehörde die Eingabe an das dortige Ordnungsamt weitergeleitet. Der Eigentümer werde nach Prüfung des Sachverhalts aufgefordert, die Einhaltung der zulässigen Immissionswerte des Whirlpools nachzuweisen.

Durch menschliches Verhalten hervorgerufene Geräusche sind nach dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) zu beurteilen. Nach § 9 LImSchG sind von 22 bis 6 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe stören können.

Gemäß § 10 LImSchG dürfen Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (z.B. Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Wann eine erhebliche Belästigung vorliegt, ist durch die kommunale Ordnungsbehörde einzelfallbezogen zu ermitteln.

18-P-2023-00151-02
Rechtspflege
Polizei

Der Petitionsausschuss hat die Beschwerde des Petenten erneut geprüft. Er sieht keinen Anlass, von seiner bisherigen Beschlussfassung vom 10.01.2023 sowie vom 17.10.2023 abzuweichen.

Es bleibt festzustellen, dass ein Petent im Petitionsverfahren einen Anspruch darauf hat, dass seine Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Weiteren Einfluss auf den Ablauf des Petitionsverfahrens sowie die Beschlussfassung durch den Petitionsausschuss kann der Petent nicht nehmen. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Da das Petitionsverfahren ein parlamentarisches Verfahren ist, ist eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses nicht möglich.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass das Ergebnis der Überprüfung der Rechtslage den Petenten nicht überzeugt hat. In seinen Empfehlungen ist der Ausschuss jedoch an Recht und Gesetz gebunden und hat hier keinen Ermessensspielraum gesehen.

Nachdem das Anliegen nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

18-P-2023-01099-01

Immissionsschutz; Umweltschutz
Bauleitplanung
Energienutzung

Der Petitionsausschuss sieht auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, seinen Beschluss vom 20.06.2023 zu ändern.

Entgegen der Ausführungen des Petenten sind im Schreiben der EU-Kommission keine eindeutigen Hinweise zu finden, die in Widerspruch zu den Inhalten des Faktenpapiers Infraschall vom 14.03.2019 (aktualisiert mit Stand vom 26.05.2023) stehen. Die vom Petenten "erwähnten wissenschaftlichen Studien", zu denen die EU-Kommission in ihrer Antwort im Allgemeinen Stellung bezieht, wurden dem Schreiben nicht beigelegt oder benannt. Im Schreiben der Europäischen Kommission wird zwar aufgeführt, dass diese potenzielle Auswirkungen auf die Gesundheit belegen, aber dass die EU-Kommission davon ausgeht, „dass die zuständigen nationalen Behörden die verfügbaren Nachweise bei der Prüfung und Bewertung der Auswirkungen der Entwicklung neuer Windkraftanlagen gebührend berücksichtigen.“

Das Faktenpapier Infraschall des Umweltministeriums ist mit Stand vom 26.05.2023 aktualisiert worden. Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie desselben.

18-P-2023-01944-01

Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe der Petentin geprüft.

Die die aktuell noch bestehenden rückständigen Steueransprüche haben sich bereits verringert, die Petentin ist nach eigenen Angaben in der Lage, alle Forderungen bis Ende Februar 2024 zu begleichen.

Aufgrund des vergleichsweise kurzen Zeitraums bis zur angekündigten Zahlung bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium der Finanzen), das zuständige Finanzamt zu bitten, bis Ende Februar von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen.

18-P-2023-02512-01

Straßenverkehr

Die Petentin wendet sich erneut mit einer Eingabe an den Petitionsausschuss und begehrt weiterhin Unterstützung bei der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung in einer Tempo-30-Zone.

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle vom Kreis durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen zuvor in der örtlichen Presse veröffentlicht werden. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass die Fahrzeugführer vorgewarnt werden und sich anders verhalten als an den sonstigen Tagen. Auch werden die Geschwindigkeiten an der besagten Örtlichkeit im Vergleich zu anderen Messstellen im Kreis überdurchschnittlich oft gemessen.

Bezüglich der Frage der Petentin, auf welchen Messwert sich bei der Aussage der geringen Gesamtzahl an Durchfahrten bezogen wird, liegen die Werte der Seitenradarmessungen vom 23.02.2021 bis zum 03.03.2021 zugrunde. Demnach sind ca. 6.250 Fahrzeuge innerhalb der Messzeiträume gemessen worden. Im

Vergleich zu Straßen mit ähnlichem Charakter ist die Belastung als gering einzuordnen.

Da Verkehrszeichen gemäß § 45 Abs. 9 S. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist, kann dem Wunsch einer Markierung der „30“ als Piktogramm auf der Straße nicht entsprochen werden. Die Verkehrszeichen 274.1 StVO (Beginn einer Tempo 30-Zone) sind gut sichtbar aufgestellt. Der Wert, der von 85 % der Verkehrsteilnehmer nicht überschritten wird, liegt bei 33,3 km/h. Somit liegt die Problematik nicht darin, dass die Fahrzeugführer die zulässige Höchstgeschwindigkeit übersehen oder vergessen und durch Piktogramme daran erinnert werden müssten.

Hinsichtlich der mobilen Geschwindigkeitsmessgeräte (Smiley) befindet sich die in Rede stehende Örtlichkeit auf der Liste der zu kontrollierenden Straßen. Das Gerät wurde bereits dort angebracht und wird in Zukunft auch weiterhin dort eingesetzt werden. Eine dauerhafte Anbringung ausschließlich in dem in Rede stehenden Pfad ist nicht möglich, da der Bedarf der Aufstellung auch an vielen anderen Stellen in der Gemeinde gesehen wird.

Durch die Sperrung der K5 soll der überörtliche Verkehr aus dem Ortskern herausgehalten werden. Grundsätzlich soll die Sperrung von klassifizierten Straßen für den LKW-Verkehr in der Gemeinde kurzfristig überprüft werden.

Darüber hinaus liegen seitens der Polizei keine Informationen über regelmäßige Verkehrsverstöße motorisierter Verkehrsteilnehmender vor. Seit dem Jahr 2020 erfolgten durch die Polizei an der durch die Petentin genannten Örtlichkeit insgesamt sechs Geschwindigkeitskontrollen mit mindestens einstündiger Dauer. Die Kontrollen erfolgten zu unterschiedlichen Tageszeiten, unter anderem auch am frühen Morgen. Das Verkehrsaufkommen war bei allen Kontrollen gering. Bei den sechs Geschwindigkeitskontrollen wurden insgesamt lediglich vier Geschwindigkeitsverstöße festgestellt und geahndet. Diese lagen allesamt im Bereich eines Verwarnungsgeldes. Verkehrsstraftaten durch motorisierte Verkehrsteilnehmende wurden an der Örtlichkeit bislang nicht festgestellt.

Auch hat die Polizei keine Erkenntnisse über mögliche Fehlverhaltensweisen von Radfahrenden im Bereich des in Rede stehenden Pfads. In den polizeilichen Systemen sind für diesen Bereich weder Ahndungen von Verkehrsverstößen von Radfahrenden noch Einsätze aufgrund eines Fehlverhaltens von Rad-

fahrenden dokumentiert. Die Verkehrsunfalllage diesbezüglich ist ebenfalls unauffällig. Im Rahmen von polizeilichen Geschwindigkeitskontrollen am 25.07.2023 und 27.07.2023 wurde auf dem in Rede stehenden Pfad kein Fehlverhalten von Radfahrenden festgestellt.

18-P-2023-03042-01

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 30.06.2023.

Für den Petitionsausschuss ist auch nach erneuter Prüfung nicht eindeutig feststellbar, ob die wasserrechtliche Erlaubnis überhaupt zu beanstanden wäre.

Auch ist darauf hinzuweisen, dass eine einfache wasserrechtliche Erlaubnis - wie im vorliegenden Fall - nach der bundesrechtlichen Regelung des § 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz alle nachbarrechtlichen Bezüge, wie sie nur der Bewilligung und teilweise der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis innewohnen, nicht enthält und damit das Nachbarrecht nicht Prüfungsumfang ist.

Die Angelegenheit ist Gegenstand eines zivilgerichtlichen Verfahrens. Ein rechtskräftiges Urteil steht noch aus.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-03453-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Petition zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin nach Art. 41a der Landesverfassung NRW durchzuführen. Wegen der Abwesenheit der Petentin fand dieser – entgegen der ursprünglichen Planung – in Form eines Behördentermins statt.

Der Petitionsausschuss hat von Gegenstand und bisherigem Gang des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Paderborn Kenntnis genommen. Dieses ist - nach Verbindung der anwaltlichen Strafanzeige mit dem polizeilichen Ermittlungsvorgang - durch Verfügung vom 25.01.2023 mit Blick auf den von der Pe-

tentin erhobenen Vorwurf in der Kapitalabteilung der Staatsanwaltschaft Paderborn eingetragen worden. Im Anschluss hat die Staatsanwaltschaft Paderborn der Petentin über deren Rechtsanwältin Akteneinsicht gewährt. Dem Petition ist damit weitgehend entsprochen worden.

Soweit die Strafanzeige vom 06.01.2023 nicht zeitnah in das Verfahrensregister eingetragen worden ist, hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Paderborn das Erforderliche veranlasst. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist im Hinblick hierauf nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat darüber hinaus zur Kenntnis genommen, dass die Überprüfungen des mit der Petition vorgetragene Sachverhalts durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen keine durchgreifenden Anhaltspunkte für Fehlverhalten der damit befassten polizeilichen Bediensteten ergeben haben.

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei der Opferschutzbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen für die Beratungen im Rahmen des Petitionsverfahrens.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz und Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-03697-01

Arbeitsschutz

Arbeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten erneut geprüft.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Im der Eingabe zugrundeliegenden Sachverhalt hat dies dazu geführt, dass der in Rede stehende Betrieb durch die Arbeitsschutzverwaltung überprüft, Mängel nachverfolgt und abgestellt wurden.

Im Hinblick auf den vom Petenten im Rahmen seiner erneuten Eingabe vorgelegten Fragenkatalog sieht der Petitionsausschuss jedoch keine Möglichkeit, im Sinne des Petenten weiter tätig zu werden.

18-P-2023-03771-01

Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe des Petenten geprüft.

Dabei haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die ein weiteres Tätigwerden des Ausschusses im Sinne des Petenten ermöglichen würden.

Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 15.08.2023 bleiben.

18-P-2023-04443-00

Altenhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Hinweise Überprüfungen seitens der Heimaufsicht und des Medizinischen Dienstes sowie Beratungen der Einrichtung erfolgten. Die Einrichtung wird nach Aussage der Heimaufsicht auch weiterhin engmaschig geprüft.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS), ihm über die Ergebnisse der künftigen Überprüfungen zu berichten.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MAGS.

18-P-2023-04555-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst.

Der Petent ist 19 Jahre alt und leidet unter dem chronischen Fatigue-Syndrom (ME/CFS). Aufgrund seiner Erkrankung war es ihm seit Beginn des Jahres 2020 nicht mehr möglich, die Schule zu besuchen. Einen Schulabschluss konnte er bisher nicht erreichen. Da die Krankheit damals wie heute noch wenig erforscht ist und insbesondere keine zugelassene medizinische Behandlung existiert, ist die Familie auf besondere Unterstützung angewiesen. Die Mutter wandte sich deshalb unter anderem an den Petitionsausschuss.

Der Ausschuss erkennt die schwierige Situation der Familie, zumal auch die Mutter unter ME/CFS leidet. Umso mehr begrüßt er die vielen Initiativen von Betroffenen, die um Aufmerksamkeit, Anerkennung und schließlich um mehr Geld für die Erforschung der Krankheit und deren Behandlung kämpfen.

Mit Erleichterung hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass die zuständige Behörde nun im Laufe des Petitionsverfahrens die Notwendigkeit der Eingliederungshilfe gemäß § 99 SGB IX dem Grundsatz nach anerkennt. Im weiteren Verlauf ist damit die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes gegeben.

Dem Petenten wird nahegelegt, Anträge beispielsweise auf Kostenübernahme einer Web-Schule oder andere Unterstützung, direkt beim Landschaftsverband zu stellen. Er appelliert insofern an den Landschaftsverband, die Familie eingehend und ausführlich zu beraten und entsprechende Anträge wohlwollend zu prüfen.

Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) wird gebeten, dem Petitionsausschuss bis zum 20.02.2024 ergänzend über den Fortgang des Verfahrens zu unterrichten.

Sollten im weiteren Verlauf Schwierigkeiten bei der Gewährung von Hilfen für den Petenten auftreten, steht es der Familie frei, sich jederzeit erneut an den Ausschuss zu wenden.

Der Ausschuss wünscht der Familie für die Zukunft alles Gute.

18-P-2023-04672-00 Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Hinsichtlich des Schlussbescheides des Petenten ist mangels Klageerhebung gegen den Bescheid Bestandskraft eingetreten. Eine rückwirkende Änderung des bestandskräftigen Schlussbescheides kann auch im Petitionsverfahren nicht erreicht werden.

Soweit der Petent sein Petitionsanliegen mit den Urteilen von drei Verwaltungsgerichten sowie dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen begründet, stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich aus den

genannten Urteilen keine Rechtswirkungen für den Fall des Petenten ergeben.

Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 14.03.2023 ausdrücklich entschieden, die bestandskräftigen Schlussbescheide in der NRW-Soforthilfe 2020 aufrechtzuerhalten.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der ministeriellen Stellungnahme.

18-P-2023-04685-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Dem Petenten zu 2) wird eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG erteilt.

Die Petenten zu 1), 3) und 4) sind verpflichtet, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Anschließend besteht die Möglichkeit, unter Nachholung des Visumverfahrens erneut in das Bundesgebiet einzureisen.

Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-04702-01 Hochschulen

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 15.08.2023.

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden oder der Landesregierung (Ministerium für Kultur und Wissenschaft - MKW) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information je eine Kopie der Stellungnahmen des MKW vom 26.10.2023 und 20.11.2023.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

18-P-2023-04704-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt für sich und seine Familie ein dauerhaftes Bleiberecht im Bundesgebiet.

Der Petitionsausschuss nimmt nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zur Kenntnis, dass sämtliche Anträge der Petenten auf Erteilung von Asyl oder einer Aufenthaltsberechtigung sowohl verwaltungs- als auch gerichtsseitig zu einem negativen Ergebnis geführt haben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-04745-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage des zugrundeliegenden Sachverhalts geprüft.

Der Petent begehrt für sich und seine Familie ein dauerhaftes Bleiberecht im Bundesgebiet.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten unter Würdigung der Gesamtumstände, freiwillig auszureisen, um einer zwangshaften Abschiebemaßnahme zuvorzukommen und sich im Nachgang ggf. um eine legalisierte Einreise zu bemühen.

Er rät dem Petenten ferner, mit der zuständigen Ausländerbehörde zu kooperieren und ggf. entsprechende Rückkehrmodalitäten zu besprechen.

Sollte der Petent jedoch hauptsächlich zielstaatsbezogene Gründe für sein Begehren geltend machen, wird ihm empfohlen, sich

diesbezüglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-04816-00

Landesplanung

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der gegenständlichen Petition ausführlich unterrichten lassen.

Die Petentin wohnt in unmittelbarer Nähe zu einer in Planung befindlichen Rheinwassertransportleitung (RWTL), die der Versorgung des Tagebaus Hambach dienen soll. Sie wendet sich mit einem detaillierten Fragenkatalog an den Petitionsausschuss, die im Zusammenhang mit der RWTL stehen. Sie hat Ihre Fragen und Bedenken ebenfalls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des raumordnerischen Verfahrens zum Braunkohleplan „Garzweiler II – Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“ eingebracht. Sie befürchtet etliche negative Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftsschutz, im Hinblick auf klimatische Veränderungen, die Auswirkungen der Entnahmen auf den Rheinpegel sowie die Lage des Entnahmebauwerks.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Bedenken und Hinweise der Petentin der zuständigen Bezirksregierung mitgeteilt worden sind und in die planerische Abwägung einfließen werden. Es bestehen nach eigener Prüfung des Petitionsausschusses derzeit keine Anhaltspunkte, dass die vorgebrachten Bedenken im laufenden Verfahren falsch abgewogen werden könnten.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass nach Abschluss des laufenden Braunkohleplanänderungsverfahrens eine weitere inhaltliche Fach- und Rechtsprüfung des Plans durch die Landesplanungsbehörde erfolgt. Er empfiehlt, den weiteren Verlauf dieses Verfahrens abzuwarten.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie) vom 19.09.2023 zur weiteren Information.

18-P-2023-04961-00
Krankenversicherung
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, sich über den dargestellten Sachverhalt unterrichten zu lassen.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Überprüfungen des mit der Petition vorgetragenen Sachverhalts durch die Landesregierung (Ministerium des Innern und Ministerium der Justiz) für deren jeweiligen Geschäftsbereiche keine Anhaltspunkte für eine nicht sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ergeben haben.

Er sieht daher nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

18-P-2023-05067-00
Personenstandswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten ist angemessen beantwortet worden. Ein Gespräch des Petenten mit der Stadtverwaltung Wuppertal unter Einschaltung eines Dolmetschers zum weiteren Vorgehen in der Personenstandsangelegenheit sollte der Petent erwägen. Die insoweit bestehenden rechtlichen Möglichkeiten sind bereits aufgezeigt worden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05123-01
Energienutzung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2023-05168-00
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat vorliegend einen Erörterungstermin im Landtag durchgeführt

und die Petition und die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage intensiv geprüft.

Gegenstand der Petition ist eine Rückforderung des Sozialamts aufgrund von Leistungen, die ohne rechtliche Grundlage an die Petentin erbracht worden seien. Nachdem der Ehemann der Petentin verstorben war, erhielt diese Leistungen der Grundsicherung, obwohl ihr parallel eine Witwenrente ausgezahlt wurde. Infolge dessen kam es für mehrere Monate zu einer Überzahlung. Die Petentin hat gegen den Zahlungsbescheid Widerspruch erhoben und insbesondere darauf verwiesen, dass sie die Leistungen für die Kosten der Beerdigung bereits verbraucht habe und aus diesem Grund sowie aufgrund sehr geringer finanzieller Mittel nicht zurückzahlen kann. Im Termin hat sie weiterhin mitgeteilt, aktuell Wohngeld zu beziehen und nach Abzügen für Miete etc. über einen Betrag in Höhe von circa 290 € zu verfügen.

Der Petitionsausschuss hat folgende Punkte mit den Beteiligten geprüft: Zum einen ist festgestellt worden, dass nach den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnissen die Forderung des Sozialamtes rechtlich nicht zu beanstanden ist und dem Grunde und der Höhe nach besteht. Hierzu hat die Behörde insbesondere ausgeführt, dass die Petentin einen ihr nach dem Tod des Mannes zustehenden Pflichtteilsanspruch auf dessen Erbe ausgeschlagen hat und daher ein Wohnhaus an den Sohn der Petentin vererbt wurde. In diesem Haus wohnt die Petentin auch. Sie hat weiterhin darauf verwiesen, dass nach dortiger Rechtsauffassung grundsätzlich ein zivilrechtlicher Anspruch der Petentin bestehe, sich die von ihr getragenen Beerdigungskosten durch den Erben ersetzen zu lassen. Aus diesen Gründen ist es der Behörde unter dem Aspekt der ordnungsgemäßen kommunalen Haushaltsführung nicht möglich, der Petentin die Forderung zu erlassen. Ein Erlass kommt in Betracht, wenn die Einziehung unter den Umständen des Einzelfalls unbillig wäre.

Weiterhin hat der Petitionsausschuss festgestellt, dass jedoch aufgrund der geringen finanziellen Mittel aktuell keine Vollstreckung gegen die Petentin durchgeführt werden kann und auch kein Spielraum für eine Ratenzahlung besteht. Die Möglichkeit, den Anspruch niederzuschlagen, wurde sodann mit den Erschienenen erörtert. Ein Anspruch darf von der Behörde niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

Die Behörde und die Petentin haben sich sodann darüber verständigt, dass zunächst nachvollziehbar dargelegt werden soll, welche Gründe zu der Ausschlagung des Pflichtteilsanspruchs geführt haben. Die Behörde wird sodann den Zahlungsanspruch erneut prüfen. Falls weiterhin an der Forderung festzuhalten ist, wird in einem zweiten Schritt die Niederschlagung zu prüfen sein.

Die Beitreibung der Forderung wird ausgesetzt, bis die offenen Fragen geprüft und geklärt worden sind.

Schlussendlich wurde erörtert, ob die Petentin Ansprüche auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung hat, die sie finanziell besser stellen als es mit dem aktuellen Wohngeldbezug der Fall ist. Von der Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag im Termin zu stellen, machte die Petentin jedoch keinen Gebrauch.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05200-01

Umsatzsteuer Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petent rügt erneut die Bearbeitung seines Steuerfalls durch das Finanzamt B. Ein in seinem Steuerfall zu seinen Gunsten ergangenes Urteil des Bundesfinanzhofs werde seitens des Finanzamts nicht auch für bereits rechtskräftige Zeiträume rückwirkend angewandt. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut geprüft.

Für die den Petenten bzw. die GmbH betreffenden Umsatzsteuerfestsetzungen, die nicht mit einem Rechtsbehelf seitens des Petenten bzw. der GmbH angefochten worden sind, ist nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Regelungen Festsetzungsverjährung eingetreten. Die Festsetzungen der betreffenden Jahre können somit verfahrensrechtlich nicht mehr geändert werden, weder zugunsten noch zuungunsten des Petenten. Dies stellt keinen unzulässigen Eingriff seitens des Finanzamts dar, sondern dient dem verfassungsrechtlich vorgegebenem beiderseitigen Rechtsschutzbedürfnis.

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 18.07.2023 zur Petition 18-P-2023-05200-00 zu ändern.

18-P-2023-05227-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage ausführlich unterrichten lassen. Die Petenten sind Brüder und begehrten die Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung. Der inzwischen 13 Jahre alte Petent und seine Mutter wurden in der Türkei Opfer eines Busunglücks, wobei die Mutter verstarb und der Petent schwer verletzt überlebte. Die älteren Geschwister des Petenten leben mit ihren Familien im Bundesgebiet. Der ältere, in Deutschland lebende Bruder des Petenten beantragte das Sorgerecht für den noch in der Türkei lebenden Minderjährigen, da dessen Vater war aufgrund psychischer Probleme nicht in der Lage ist, für den minderjährigen Petenten zu sorgen.

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis und dankt der Ausländerbehörde, dass sie ihre ursprünglich ablehnende Haltung im Laufe des Petitionsverfahrens revidiert hat und schlussendlich vorliegend einen Härtefall angenommen hat. Sie hat mitgeteilt, dass sie nach erneuter Prüfung die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 5 AufenthaltG als erfüllt ansieht und infolgedessen hat das Generalkonsulat das mit der Petition begehrte Visum erteilt.

Da dem Begehren des Petenten entsprochen wurde, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05231-00

Sozialhilfe Kindergartenwesen

Die Petentinnen beklagen die konkrete Ausgestaltung der sogenannten Basisleistung II. Sie befürchten eine gravierende Verschlechterung der Versorgung der Kinder in heilpädagogischen Kindertagesstätten, wenn eine ambulante Behandlung nicht mehr in den Einrichtungen, sondern durch niedergelassene Praxen erfolge. Der Petitionsausschuss hat sich über den von den Petentinnen vorgetragenen Sachverhalt ausführlich informiert.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass mit der Regelung des § 125 Absatz 7 Satz 2 Sozialgesetzbuch V eine Rechtsgrundlage für regionale Sonderverträge existiert.

Danach können weiterhin Verträge über die Einzelheiten der Versorgung von Menschen mit Behinderungen mit Heilmitteln in Schulen, Kindertagesstätten oder Angeboten der Eingliederungshilfe geschlossen werden. Dadurch wird der Fortbestand und Neuabschluss von regionalen Sonderverträgen der Krankenkassen mit Trägern von heilpädagogischen Kindertagesstätten in Nordrhein-Westfalen ermöglicht. Entgegen der Befürchtungen der Petentin kann somit grundsätzlich weiterhin eine Behandlung aus einer Hand durch vertraute, angestellte Therapeuten in den Einrichtungen erfolgen und die Heilmittelbehandlung über die Krankenkassen finanziert werden.

Gleichwohl bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS), den Prozess der Weiterentwicklung der heilpädagogischen Einrichtungen und Gruppen weiterhin aufmerksam zu begleiten und ein besonderes Augenmerk auf die Sicherstellung der therapeutischen Versorgung der Kinder in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen zu legen.

Die Petentinnen erhalten eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 12.09.2023 zur weiteren Information.

18-P-2023-05239-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst.

Der Petent begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im deutschen Bundesgebiet für sich und für seine minderjährige Tochter.

Der Petent ist serbischer Staatsangehöriger und reiste erstmalig im Jahr 2010 in die Bundesrepublik ein. Der seinerzeit gestellte Asylantrag wurde abgelehnt. Es folgten verschiedene Versuche zum Erhalt eines Aufenthaltstitels. Gleichzeitig trat der Petent u. a. wegen Diebstahls strafrechtlich in Erscheinung. Der Aufenthalt ist aktuell unbekannt, er wurde zur Fahndung ausgeschrieben. Die Frage der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellt sich vor diesem Hintergrund aktuell nicht.

Seine Tochter ist ebenfalls serbische Staatsangehörige. Sie befindet sich unter Vormundschaft der Petentin. Aufgrund der ungeklärten familiären Situation wird sie derzeit weiter geschult. Der Ausschuss empfiehlt ihr, regelmäßig die Schule zu besuchen und sich zu einem

späteren Zeitpunkt erneut um die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu bemühen.

Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund aktuell keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petenten tätig zu werden.

18-P-2023-05405-00 Krankenversicherung Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt informiert.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) hat der Petentin bereits im Juni 2023 Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Spezialisten angeboten. Der Petentin wurde angeboten, dass eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung durch das MAGS erfolgen könne. Hierfür bat das MAGS die Petentin, neben den persönlichen Daten eine Auflistung der bisherigen Ärztinnen und Ärzte bei denen die Betroffene in Behandlung war und das Einverständnis zur Weitergabe der Daten an die Kassenärztliche Vereinigung vorzulegen.

Dieser Aufforderung ist die Petentin bisher nicht nachgekommen, sodass eine Hilfestellung wie angeboten, nicht erfolgen konnte.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich in der Zwischenzeit das steuerrechtliche Anliegen der Petentin durch die Einreichung der Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2022 nebst dazugehöriger Einkommenüberschussrechnung erledigt hat.

18-P-2023-05420-00 Grundsicherung

Gegenstand der Petition ist die Betreuung einer Forderung des in Rede stehenden Jobcenters aufgrund bis Mitte 2017 darlehensweiser gewährter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt von dem gerichtlichen Verfahren vor dem Landessozialgericht Kenntnis. Demnach habe das Jobcenter die Leistungen nach dem SGB II zu Recht als Darlehen erbracht. Ein Antrag auf (Teil-)Erlas

der Forderung wurde von der Petentin gestellt, von dem Jobcenter jedoch abgelehnt. Gegen den ablehnenden Bescheid legte die Petentin im April 2020 Widerspruch ein. Die Bescheidung des Widerspruchs erfolgte im August 2023.

Nach § 44 SGB II dürfen die Träger der Leistungen nach dem SGB II Ansprüche erlassen, wenn deren Einbeziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, besondere persönliche Umstände zu berücksichtigen (Erlass wegen persönlicher Unbilligkeit) und ist auch dann als Billigkeitsmaßnahme angezeigt, wenn die Anwendung einer in ihren generalisierenden Wirkungen verfassungsmäßigen Regelung im Einzelfall zu Grundrechtsverstößen führt, solange nicht die Geltung des Gesetzes unterlaufen wird (Erlass wegen sachlicher Unbilligkeit). Davon ist vor allem auszugehen, wenn die Geltendmachung eines Anspruchs im Einzelfall zwar dem Wortlaut einer Vorschrift entspricht, sie aber nach dem Zweck des zugrundeliegenden Gesetzes nicht zu rechtfertigen ist. § 44 SGB II vermittelt insoweit einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über den Forderungserlass.

Der Petitionsausschuss nimmt von den Gründen, den Widerspruch abzulehnen, Kenntnis. Die Entscheidung des Jobcenters ist aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Petentin Klage gegen den Widerspruchsbescheid erhoben hat.

Ob die Voraussetzungen eines (Teil-)Erlasses nach § 44 SGB II vorliegen, muss abschließend gerichtlich geklärt werden.

In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es ihm aufgrund der mit Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Ist der Rechtsweg ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Das Jobcenter wird gebeten, die Verwaltungsprozesse im Zusammenhang mit eingehenden Widersprüchen eingehen zu überprüfen, ggf. Verbesserungsbedarfe zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zu initiieren. Es ist sicherzustellen, dass sich Vorgänge wie der vorliegende zukünftig nicht wiederholen.

Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) wird gebeten, den

Petitionsausschuss über den Ausgang des Klageverfahrens zu unterrichten.

18-P-2023-05446-00

Baugenehmigungen Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, eingehend geprüft. Die Petition richtet sich gegen die Ablehnung des Antrags auf Nutzungsänderung einer Anliegerwohnung in eine Tagespflegeeinrichtung für fünf Kleinkinder durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt.

Die Petentin pflegt in ihrer Wohnung bis zu fünf Kinder gemäß ihrer Pflegeerlaubnis. Sie beabsichtigt, ihre Tätigkeit aus ihrer Wohnung heraus auf den rückseitigen Anbau des Wohngebäudes in die dort vorhandene Wohnung zu verlagern.

Das in Rede stehende Grundstück liegt innerhalb des Achtungsabstands eines in der Nähe befindlichen Störfallbetriebs. Unter Berücksichtigung des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz und Art. 3 Nr. 13 Seveso-III-Richtlinie sowie unter Beteiligung der Bezirksregierung zum Immissionsschutz hat die Stadt den Bauantrag der Petentin abgelehnt.

Gegen den Ablehnungsbescheid der unteren Bauaufsichtsbehörde hat die Petentin ebenfalls Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht.

Die Regelungen hinsichtlich einer Erlaubnis zur Kindertagespflege ergeben sich aus § 43 des achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII). Gemäß Abs. 3 dieser Vorschrift befugt die Erlaubnis zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern.

In Anlehnung an diese Vorschrift liegt aus baurechtlicher Sicht bei der Betreuung von bis zu fünf „Fremd“-Kindern in einer Wohnung durch eine oder zwei Personen keine Nutzungsänderung vor, weil unabhängig von der hinzutretenden Nutzung die ursprüngliche Wohnnutzung fortbesteht und dominiert.

Werden jedoch zur Kinderbetreuung eigene Räume angemietet oder wie vorliegend eine Wohnung für die Einrichtung einer Kindertagespflege umgenutzt, so findet dort unabhängig von der vorherigen Nutzung dieser Räume keine Wohnnutzung (mehr) statt. Es handelt sich dann um eine Nutzungsänderung (Gewerbe), die der Baugenehmigung gemäß § 64

der Bauordnung (BauO) NRW 2018 bedarf. Das Vorhaben ist zudem nicht verfahrensfrei im Sinne des § 62 Abs. 2 BauO NRW 2018, weil für die neue Nutzung (Kindertagespflege) andere öffentlich-rechtliche Anforderungen als für die bisherige Nutzung (Wohnen) in Betracht kommen können.

Bei der Prüfung, ob im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorliegend von einem Schutzobjekt im Sinne des Störfallrechts auszugehen ist, sind die in § 63 Abs. 1 S. 2 BauO NRW 2018 aufgeführten baulichen Anlagen in den Blick zu nehmen. Sofern Kindertagespflegeeinrichtungen mehr als zehn Kinder aufnehmen, sind diese gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 11 BauO NRW 2018 als großer Sonderbau zu betrachten. Die von der Petentin beabsichtigte Nutzungsänderung der Anliegerwohnung auf dem in Rede stehenden Grundstück in eine Tagespflegeeinrichtung für fünf Kinder fällt nicht hierunter und ist somit nicht als Schutzobjekt im Sinne der Seveso-III-Richtlinie anzusehen.

Vor diesem Hintergrund wurde die Bauaufsichtsbehörde der Stadt darum gebeten, das beantragte Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgenannten Rechtsauffassung neu zu prüfen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung), ihm unaufgefordert über den Fortgang der Angelegenheit, insbesondere über den Ausgang des Klageverfahrens, zu berichten.

18-P-2023-05463-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent kritisiert mit seiner Petition die fehlende Unterstützung der Stadt W. im Zusammenhang mit der Errichtung einer E-Ladesäule. Anlass der Petition ist die Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Errichtung einer Ladesäule für Elektroautos im Bereich der Straße „A.“ in W. Ziel der Petition ist eine Änderung der Vorgaben für die Errichtung von Ladesäulen für Elektroautos auf Straßen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes NRW.

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme fest, dass im vorliegendem Fall nicht gegen geltendes Recht verstoßen wurde und somit auch kein Anlass besteht, kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu treffen.

Diese Feststellung ergibt auch vor dem Hintergrund, dass die Kommunalaufsicht nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen darf, nicht aber mit dem Ziele, einem Einzelnen zu seinem Recht zu verhelfen, wenn dieser seine Rechte in einem Zivilprozess oder in einem Verwaltungsstreitverfahren geltend machen kann (OVG NRW vom 23.01.1963, AZ: III A 355/57).

Grundsätzlich haben Antragstellende nach § 18 Abs. 1 StrWG NRW die Möglichkeit, einen rechtsmittelfähigen Bescheid über die Ablehnung des Antrags zu verlangen und ggfls. ein Rechtsmittel einlegen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) zu empfehlen.

18-P-2023-05490-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen das auf Strafanzeige der Petentin hin eingeleitete Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wuppertal eingestellt worden und ihre hiergegen gerichtete Beschwerde ohne Erfolg geblieben ist.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Auch im Übrigen besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05504-00

Baugenehmigungen Bauordnung

Der Petent beanstandet die Errichtung eines Verbund Zustellstützpunktes für Brief- und Paketsendungen, da er Lärm- und Verkehrsbelästigungen befürchtet.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung - MHKBD) Maßnahmen zu empfehlen, da der erteilte Vorbescheid und die Baugenehmigung für die Errichtung eines Verbund Zustellstützpunktes nicht zu beanstanden sind.

Gegen den Vorbescheid als auch gegen die Baugenehmigung hat der Petent ebenfalls Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben. Der Ausgang bleibt abzuwarten.

Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter gewährleistet, kann der Petitionsausschuss keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund scheidet eine Einflussnahme seitens des Petitionsausschusses auf ein laufendes Gerichtsverfahren aus.

Der Petitionsausschuss bittet das MHKBD, ihm über den Ausgang des Klageverfahrens zu berichten.

18-P-2023-05506-00

Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition unterrichten lassen und die Sach- und Rechtslage geprüft. Der Petent begehrt eine Erhöhung der Bemessungsgrenzen für Wohnberechtigungsscheine und hat hierzu Gründe wie den angespannten Wohnungsmarkt und die allgemeinen Kostensteigerungen nach dem Verbraucherpreisindex angeführt.

Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass die Einkommensgrenzen in einem turnusmäßigen Abstand von drei Jahren angepasst werden und sich ändernden Bedingungen so Rechnung getragen wird. Hierbei wird als objektiver Maßstab bereits der Verbraucherpreisindex für die Ermittlung der Einkommensgrenzen genutzt.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) zu empfehlen.

18-P-2023-05526-00

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - MF) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MF vom 27.10.2023 zur weiteren Information.

18-P-2023-05560-00

Jugendhilfe

Der Petent wendet sich gegen die Arbeit des Landesjugendamts in Zusammenhang mit der Überprüfung der von ihm betriebenen stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Der Petent sieht seine Grundrechte auf Gleichbehandlung (Art. 3 GG), Freiheit auf Berufsausübung (Art. 12 GG) sowie seine Eigentumsrecht (Art. 14 GG) verletzt. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er nimmt zur Kenntnis, dass das Landesjugendamt als betriebserlaubniserteilende und aufsichtsführende Behörde die Aufgabe des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen nach dem Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) wahrnimmt.

Die Überprüfung der Einrichtung des Petenten konnte gemäß § 46 SGB VIII durch das Landesjugendamt pflichtgemäß auch in einer Vor-Ort-Prüfung erfolgen. Ein unzulässiger oder unverhältnismäßiger Eingriff in die Grundrechte des Petenten ist darin nicht zu erkennen.

Ein Wettbewerbsnachteil ergibt sich wegen der Mitwirkungspflicht des Petenten nicht.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass im Petitionsverfahren keine anwaltliche Vertretung der Petenten erforderlich ist.

Es wird insgesamt kein Anlass gesehen, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2023-05595-00Recht der Tarifbeschäftigten
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Aufsichtsbehörde über die in Rede stehenden Vorwürfe in der Kita umgehend informiert wurde. Er nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass die Stadt Maßnahmen veranlasst hat, die den Schutz der Kinder in der betroffenen Kita gewährleisten.

Es fanden Befragungen aller Mitarbeitenden des Familienzentrums Klingenbande durch die Stadtdienstleitung gemeinsam mit der Personalverwaltung statt. Hieraus ergaben sich keine Hinweise auf ein Fehlverhalten der Kita-Leitung oder anderer Vorgesetzten, die personalrechtliche Konsequenzen ausgelöst hätten. Die Leiterin der Kita wurde zur Ermöglichung eines Neustartes der Kita und Schutz ihrer Person von der Leitung entbunden.

Der Ausschuss nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass die Petentin selbst Bedenken geäußert hat, weiter im Familienzentrum Klingenbande und überhaupt im Kita-Bereich arbeiten zu können. Die daraufhin mit der Personalstelle und ihr gemeinsam besprochenen verschiedenen Lösungswege wurden jedoch von der Petentin nicht akzeptiert. Das Arbeitsverhältnis wurde von der anwaltlich vertretenen Petentin durch einen Aufhebungsvertrag beendet. Es ist nicht feststellbar, dass die Petentin diesbezüglich von der Stadt unter Druck gesetzt wurde.

Die Stadt Solingen ist sowohl ihrer Verpflichtung als Kita-Träger gemäß den gesetzlichen Grundlagen im SGB VIII und im Kinderbildungsgesetz NRW als auch ihren Verpflichtungen als Arbeitgeberin in Hinblick auf Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht vollumfänglich nachgekommen.

18-P-2023-05683-00Gesundheitswesen

Der Petent begehrt die Reduzierung des zeitlichen Aufwands für eine jährliche, verpflichtende Fortbildung für Rettungssanitäter und Rettungssanitäterinnen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die kritisierte Verpflichtung unmittelbar aus den Vorschriften des Ret-

tungsgesetzes Nordrhein-Westfalen resultiert und die regelmäßige berufliche Fortbildung einen zentralen Bestandteil zur Gewährleistung der fachlichen Expertise und beruflichen Handlungsfähigkeit der Rettungskräfte darstellt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05701-00Einkommensteuer

Der Petent wendet sich gegen den Festsetzungsbescheid sowie den Verspätungszuschlag im Rahmen seiner Steuererklärung für die Jahre 2020 und 2021. Darüber hinaus bittet der Petent um Auskunft, ob Aufwendungen für eine Bürgschaft als Ausgaben bei der Steuererklärung berücksichtigt werden können. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Finanzamt die Besteuerungsgrundlage aufgrund der pflichtwidrig unterbliebenen Abgabe der Einkommenssteuererklärungen für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 im Schätzungswege ermittelt hat. Die Steuerfestsetzung erfolgte dabei gemäß § 164 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Auch nach ergangener Schätzung ist ein Steuerpflichtiger weiterhin zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet.

Nach § 162 Absatz 1 AO ist das Finanzamt verpflichtet, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen, soweit das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen weder ermitteln noch berechnen kann. Nach § 162 Absatz 2 AO sind die Besteuerungsgrundlagen insbesondere dann zu schätzen, wenn der Steuerpflichtige seine Mitwirkungspflicht verletzt.

Nach § 152 Absatz 2 AO ist das Finanzamt dazu verpflichtet, einen Verspätungszuschlag festzusetzen, wenn die Steuererklärung nicht innerhalb von 14 Monaten nach Ablauf des Besteuerungsjahres abgegeben wurde. Ein Ermessensspielraum besteht in diesem Fall nicht. Die Höhe des Verspätungszuschlags ist in § 152 AO geregelt und beträgt 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 25 Euro pro verspätetem Monat.

Die Vorgehensweise des Finanzamts ist in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Der Petent erhält einen Auszug aus der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) vom 14.11.2023 zur weiteren Information.

18-P-2023-05715-01

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt umfassend informiert.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen, da kein Ermessensspielraum bei einem Auswahlverfahren eröffnet ist, welches sich an einem konkreten und fachspezifischem Maßstab orientiert.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums des Innern vom 23.10.2023.

18-P-2023-05755-00

Energiewirtschaft

Gegenstand der Petition ist die Bagatellgrenze für die Beantragung von Härtefallhilfen für nicht leitungsgebundene Energieträger in Nordrhein-Westfalen. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Bundesregierung hat im Dezember 2022 finanzielle Hilfen für private Haushalte beschlossen, die mit Öl, Holz und Flüssiggas heizen. Die Länder sind mit der Abwicklung des Verfahrens der Antragstellung und Ausführung der Auszahlungen beauftragt worden. Die Bagatellgrenze wurde im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens bundesweit in der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern festgelegt.

Ebenso wurden die Referenzpreise für die einzelnen Energieträger auf Bundesebene festgelegt. Über die Höhe der Referenzpreise hat das Land Nordrhein-Westfalen nicht ent-

schieden. Dies gilt insbesondere für die Berechnungsformel.

Auf die Möglichkeit der papierbasierten Antragstellung wurde der Petent mit Schreiben des Petitionsausschusses vom 18.09.2023 hingewiesen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2023-05815-00

Gesundheitsfürsorge

Der Petent begehrt die Verbesserung des Nichtraucher-schutzes dahingehend, dass das Rauchen in Fahrzeugen bei Anwesenheit Minderjähriger oder Schwangerer verboten werden soll. Er hat sich mit diesem Anliegen zunächst an den Petitionsausschuss des deutschen Bundestags gewandt, der u. a. beschlossen hat, dass die Petition zusätzlich den Landesvolksvertretungen zuzuleiten sei.

Eine Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes zur Verhütung der Gefahren des Passivrauchens in geschlossenen Fahrzeugen kann mangels Gesetzgebungskompetenz nicht durch die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) beschlossen werden. Die Landesregierung kann jedoch beschließen, dass im Bundesrat die Einbringung des Gesetzes beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beantragt werden soll (Initiativen-Reprise). Dies geschah zuletzt im März 2022, als besagte Initiativen-Reprise im Bundesrat beschlossen und dem Bundestag zugeleitet wurde (Bundestagsdrucksache 20/1531).

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass daraus resultierend eine dem Begehren des Petenten entsprechende Gesetzesinitiative auf Bundesebene eingebracht wurde, sowie das zunächst eine Ergänzung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes angestrebt wurde, durch die das für den ÖPNV bestehende Rauchverbot auf "geschlossene Fahrzeuge in Anwesenheit von Minderjährigen oder Schwangeren" erweitert werden sollte.

Wie zwischenzeitlich tagesaktuell bekannt wurde, wird die zur Erörterung gebrachte Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes auf Bundesebene jedoch nicht weiterverfolgt.

Es besteht vor dem Hintergrund dieser Erläuterungen kein Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05841-00

Recht der Tarifbeschäftigten
Arbeitsrecht

Der Petent begehrt mit Blick auf den Fachkräftemangel eine Vereinfachung der Weiterbeschäftigung nach Erreichen des Renteneintrittsalters bei Wunsch und Bedarf. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Nach § 33 Abs. 1 Buchstabe a TV-L endet ein Arbeitsverhältnis ohne Kündigung mit Ablauf des Monats, in dem der Beschäftigte die Regelaltersgrenze erreicht. Gemäß § 41 Satz 3 SGB VI besteht die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung über die Regelaltersgrenze hinaus. Die Ausnahmeregelung des § 41 Satz 3 SGB VI greift jedoch nicht, wenn mit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses eine Änderung der Arbeitsbedingungen angestrebt wird. Nach Aussage des Arbeitgebers des Petenten äußerte der Petent jedoch den Wunsch einer Weiterbeschäftigung unter gleichzeitiger Verkürzung der Wochenarbeitszeit, weshalb es bei dem in § 33 Abs. 1 Buchstabe a TV-L geregelten Grundsatz der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Erreichen der Regelaltersgrenze bleibt.

Auf die Regelungen des TV-L hat das Land Nordrhein-Westfalen zum einen keinen unmittelbaren Einfluss, zum anderen wird mit Blick auf die gesetzlich bestehende Verlängerungsmöglichkeit kein Änderungsbedarf der tarifvertraglichen Regelung gesehen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Kultur und Wissenschaft; Ministerium der Finanzen) vom 11.10.2023 zur weiteren Information.

18-P-2023-05879-00

Sozialhilfe
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Soweit sich die Petition gegen das Verfahren beim Jobcenter K. wendet, liegt die Zuständigkeit für die aufsichtsrechtliche Prüfung beim Deutschen Bundestag. Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundes-

tags daher bereits mit Schreiben vom 09.08.2023 übersandt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zwischenzeitlich Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch für die Bedarfsgemeinschaft rückwirkend zum 01.06.2023 bewilligt wurden.

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass das Sozialamt dem Vermieter ein Rückstandsübernahmeangebot machen konnte und der drohende Wohnungsverlust abgewendet wurde.

Anhaltspunkte, die Entscheidungen und die Verfahrensweise des Jobcenters zu beanstanden, sind nicht ersichtlich.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Bevollmächtigte erhält eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 01.12.2023 zur weiteren Information.

18-P-2023-05883-00

Straßenverkehr

Die Petition richtet sich gegen die Entscheidungen der Fahrerlaubnisbehörde, die im Zusammenhang mit dem Umtausch des Führerscheins des Petenten getroffen wurden.

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, eingehend geprüft.

Der Petent hat seinen alten Führerschein, der zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse 3 für Kraftwagen bis 3,5 t berechtigt und mit der Auflage versehen war, dass das Gas- und das Bremspedal mit dem linken Fuß sicher bedienbar sein müssen, in einen Kartenführerschein umtauschen wollen. Die Einschränkung der Fahrerlaubnis ergibt sich aufgrund einer unfallbedingten Versteifung des rechten Kniegelenks des Petenten.

Im Zuge des Führerscheinumtauschs hat die Fahrerlaubnisbehörde den neuen Kartenführerschein mit der Auflage „Gaspedal links“ versehen. Hiergegen hat der Petent Rechtsmittel eingelegt. Daraufhin hat die Fahrerlaubnisbehörde die neu formulierte Auflage überdacht, da diese den Umbau des Fahrzeugs des Petenten zur Folge gehabt hätte.

Weiterhin war die Altauflage „Gas- und Bremspedal müssen mit dem linken Fuß sicher bedienbar sein“ hinsichtlich des Begriffs „sicher“ zu unbestimmt. Nach Angaben der Fahrerlaubnisbehörde sollte es nicht der subjektiven Einschätzung des Fahrerlaubnisinhabers überlassen bleiben, ob er das Kfz tatsächlich sicher bedienen kann. Daher hat sie die Durchführung einer Fahrprobe zur Klärung der Frage angeordnet, ob der Petent auch weiterhin die Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs besitzt bzw. welche technischen Hilfsmittel am Fahrzeug benötigt werden, damit der Petent es sicher führen kann.

Nachdem der Petent die Fahrprobe auf einem Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5,5 t absolviert und der anerkannte Sachverständige die Fahreignung für Kraftfahrzeuge über 3,5 t bestätigt hatte, ist dem Petenten ein neuer Führerschein mit den Klassen B, BE, C1 + L und der Beschränkung „Kfz ohne Mittelkonsole, alternativ (mit Mittelkonsole) Gaspedal links“ ausgehändigt worden. Damit verfügt der Petent über weitergehende Berechtigungen als zuvor (Klasse C1 Kraftfahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t).

Für die Erweiterung auf die Klasse C1 ist üblicherweise das erfolgreiche Ablegen einer theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung erforderlich. Da der Petent jedoch die Fahrprobe auf einem Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5,5 t erfolgreich absolviert hat, ist ihm dies von der Fahrerlaubnisbehörde ausnahmsweise als Befähigungsnachweis für die Klasse C1 anerkannt worden. Dies stellt ein großzügiges Entgegenkommen der Fahrerlaubnisbehörde dar.

Darüber hinaus hat der Petent keinen Anspruch auf Erteilung der Schlüsselzahl CE 79. Die Schlüsselzahl CE 79 gewährt für Fahrerlaubnisinhaber der alten Klasse 3 den Bestandsschutz, dass mit der Klasse C1E auch Kraftfahrzeuge bis 7,5 t mit Anhänger geführt werden könnten. Dies trifft vorliegend nicht zu, da der Petent lediglich die Eignung für die Klasse C1 nachgewiesen hat, nicht jedoch für die Klasse C1E oder für darüberhinausgehende Klassen. Es besteht außerdem kein Bestandsschutz aufgrund der Beschränkung auf Kraftfahrzeuge bis 3,5 t in der alten Fahrerlaubnis des Petenten.

Der Petent hat die Möglichkeit, einen Erweiterungsantrag auf Erteilung der Klasse C1E zu stellen. Ihm kann nach Bestehen der praktischen Prüfung die Klasse C1E erteilt werden.

Die umgeschriebene Fahrerlaubnis, die zunächst nicht ordnungsgemäß erteilt wurde, da Schlüsselzahlen fehlten, wurde aufgrund eines rechtlichen Hinweises der Bezirksregierung an die Fahrerlaubnisbehörde korrigiert.

Die Anordnung einer Fahrprobe im Rahmen der Begutachtung durch einen Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr stellt ein geeignetes Mittel dar, um die fahrpraktischen Fähigkeiten des Petenten untersuchen zu lassen. Zudem stellt die Fahrprobe ein milderer Mittel im Vergleich zur Anordnung einer fachärztlichen Untersuchung dar. Dass die Kosten der angeordneten Maßnahmen durch den Petenten als hier betroffenen Fahrerlaubnisinhaber zu tragen sind, ergibt sich aus § 11 Abs. 6 S. 2 Fahrerlaubnisverordnung.

Zudem liegt kein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot nach Art. 3 Grundgesetz in Form von Diskriminierung wegen Behinderung vor. Das Verfahren wurde ungeachtet der Person sachorientiert geführt und ausschließlich der gesetzlichen Zweck, nämlich der Schutz der Allgemeinheit vor einem möglicherweise ungeeigneten Fahrzeugführer, verfolgt. In einem anderen gleich gelagerten Fall wurde seitens der Fahrerlaubnisbehörde genauso entschieden.

Im Ergebnis ist die Vorgehensweise der Fahrerlaubnisbehörde sachgerecht und nicht zu beanstanden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

18-P-2023-05888-00 Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt die Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen, von der der Petent eine Kopie erhält, zur Kenntnis. Der Ausschuss sieht keinen Anlass für Maßnahmen.

18-P-2023-05903-00 Grundsteuer

Gegenstand der Petition ist die vom Rat der Stadt M. beschlossene Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B. Der Petent

sieht in der Erhöhung der Hebesätze eine willkürliche Benachteiligung der Immobilienbesitzer und einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, da die Gemeindesteuern nicht gleichmäßig betrachtet und erhöht wurden. Einsparungen auf der Ausgabenseite würden seitens der Stadt nicht ernsthaft betrachtet. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss weist auf das gemäß Grundgesetz und Landesverfassung eingeräumte Recht der Gemeinden zur kommunalen Selbstverwaltung hin. Demnach steht Gemeinden das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit zu regeln. Die Selbstverwaltungsgarantie umfasst auch den Bereich der Finanzhoheit.

Als Bestandteil ihrer Finanzhoheit hat die Stadt bei ihrer verfassungsrechtlich garantierten Steuerhoheit bei der Festsetzung der Hebesätze einen weiten Entscheidungsspielraum, der seine Grenzen lediglich in den allgemeinen Grundsätzen des Haushalts- und Steuerrechts findet.

Eine gesetzlich bestimmte Hebesatz-Höchstgrenze (§ 26 Grundsteuergesetz) gibt es in Nordrhein-Westfalen nicht. Eine Rechtsprechung, die für einen bestimmten Hebesatz bzw. die daraus resultierende Mehrbelastung eine erdrosselnde Wirkung festgestellt hätte, ist nicht bekannt. Hebesatzerhöhungen durch eine Gemeinde sind damit grundsätzlich rechtlich zulässig.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent Widerspruch gegen den Abgabenbescheid eingelegt hat.

Insgesamt ist ein Verstoß der Stadt gegen den Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nicht erkennbar. Anhaltspunkte für eine willkürliche Vorgehensweise durch die Stadt sind nicht ersichtlich. Auch ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz ergibt sich weder aus einer unzulässigen Eingrenzung der Abgabepflichtigen, noch aus der im Vergleich geringer ausfallenden Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A.

Gleichwohl ist es vor dem Hintergrund der gesamtwirtschaftlichen Situation und einer allgemeinen Verunsicherung verständlich, dass die Entscheidung des Rates bei den betroffenen Bürgern auf Ablehnung und Unverständnis stößt. Eine weitere Einbindung der Bürger und eine transparente Gestaltung der Prozesse wäre daher wünschenswert.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden. Gleichwohl wird die Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) gebeten, den Petitionsausschuss über den Ausgang des Widerspruchsverfahrens zu unterrichten.

18-P-2023-05911-00

Polizei

Gegenstand der Petition ist die Festnahme einer spanischen Staatsangehörigen auf Durchreise. Die Petentin beklagt hierbei eine menschenunwürdige Behandlung durch die Polizeivollzugsbeamten während der Zeit der Ingewahrsamnahme.

Parallel zu der vorliegenden Petition hat die Petentin Beschwerde eingereicht sowie eine Online-Anzeige erstattet, aufgrund derer ein Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt und Beleidigung gegen bislang unbekannte Polizeivollzugsbeamte eingeleitet wurde. Aufgrund des noch laufenden Ermittlungsverfahrens ist allein die sachleitende Staatsanwaltschaft auskunftsberechtigt. Eine abschließende Bewertung durch die Landesregierung (Ministerium des Innern) ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die Landesregierung wird gebeten, nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens über dessen Ausgang zu berichten und eine abschließende Stellungnahme zur Verfügung zu stellen.

18-P-2023-05918-00

Bauleitplanung

Die Petition beanstandet die Errichtung einer Kindertagesstätte mit Wohnungen im Rahmen des geförderten Wohnbaus sowie mehrerer Einfamilienhäuser. Darüber hinaus fordert sie eine Klärung danach, ob es sich bei dem betreffenden Grundstück um einen nach § 34 des Baugesetzbuchs (BauGB) einzuordnenden Bereich oder um ein Außenbereichsgrundstück handelt und warum kein Bebauungsplan für den gesamten Bereich aufgestellt wird. Laut Petition liegt das Kernanliegen in der Möglichkeit einer Beteiligung der Bürger im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans, um damit berührte Interessen vortragen zu können.

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und diese eingehend geprüft.

Der Bereich der geplanten Kita mit Wohnungen umfasst nach Mitteilung des Kreises eine Teilfläche von ca. 2.500 m² des entsprechenden Grundstücks. Das in Rede stehende Grundstück wird derzeit als Gartenanlage mit Rasenflächen, Nutzgarten, Gewächshaus und einem Schuppen zur Lagerung von Gartengeräten, genutzt. Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Der Flächennutzungsplan weist diesen Bereich für soziale Zwecke aus. Er liegt unmittelbar zwischen dem großen Gebäudekomplex und der Wohnbebauung. Die umliegende Bebauung ist zweigeschossig geprägt.

Unter Würdigung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW und des Bundesverwaltungsgerichts kann bei der für die Errichtung der Kindertagesstätte vorgesehenen Freifläche davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei nicht um einen Außenbereich im Innenbereich handelt. Die Auffassung des Kreises, das Vorhaben auf der Grundlage des § 34 BauGB zu beurteilen, ist nachvollziehbar und daher nicht zu beanstanden.

Die abschließende Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit § 34 BauGB, ob sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und ob es mit den übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar ist, bleibt jedoch dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Darüber hinaus kann dem Kernanliegen der Petition nicht entsprochen werden, da seitens des Petitionsausschusses eine Einflussnahme auf die Bauleitplanung der Gemeinde ausgeschlossen ist. Aufgrund ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit entscheidet die Gemeinde selbst, ob und für welches Gebiet ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

18-P-2023-05925-00 Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten ein weiteres Mal geprüft. Dem Anliegen des Petenten kann nach wie vor nicht entsprochen werden, weil der Petent die

durch die Lehramtsprüfungsordnungen vorgeschriebenen Leistungsnachweise noch immer nicht vollständig erbracht hat. Seit der letzten Petition von 2020 haben sich keine Veränderungen des Sachverhalts ergeben.

Es muss daher im Übrigen bei den in den Petitionsverfahren 17-P-2020-10887-00/01 aufgezeigten Möglichkeiten, eine Lehramtsprüfung abzulegen, verbleiben: Der Petent hat die Möglichkeit, sich an einer Universität in einen lehramtsbezogenen BA/MA-Studiengang einzuschreiben und dort unter Anrechnung seiner bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einen Master of Education zu erwerben, der ihm den Zugang zu einem Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ermöglichen würde. Anschließend könnte er im Rahmen des Vorbereitungsdienstes eine Staatsprüfung absolvieren, um auf dieser Grundlage als Lehrer tätig zu werden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05926-00 Wasser und Abwasser

Nach Prüfung der Angelegenheit konnte das Missverständnis bezüglich der angeschlossenen Flächen zwischenzeitlich ausgeräumt werden. Der Bescheid zum Anschluss- und Benutzungszwang ist ebenso zurückgenommen worden wie die verwaltungsgerichtliche Klage hiergegen. Der Petitionsausschuss geht daher davon aus, dass sich die Angelegenheit im Sinne der Petentin erledigt hat.

18-P-2023-05932-00 Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Jugendamt der Stadt Ratingen nach jahrelanger Unterstützung der Empfehlung des Familiengerichts folgend an die Eigenverantwortung der Kindeseltern appelliert. Der Petitionsausschuss erkennt an, dass das Jugendamt bereit ist, im Falle des Scheiterns einer eigenverantwortlichen Regelung im Herbst 2023 den Petenten und die Kindesmutter bei der Vereinbarung einer Umgangsregelung für die Ferienzeiten des kommenden Jahres beratend zur Seite zu stehen.

18-P-2023-05933-00

Sozialhilfe Beförderung von Personen Rundfunk und Fernsehen

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags überwiesen. Die Petentin beklagt ihre finanzielle Situation. Die Petentin bezieht neben ihrer Witwenrente und Erwerbsminderungsrente auch Wohngeld. Die Petentin moniert, dass sie als Sozialleistungsempfängerin keine Zuzahlungsbefreiung durch die Krankenkasse, keine Befreiung von den Rundfunkbeitragsgebühren und auch kein SozialTicket für den öffentlichen Personennahverkehr erhält.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass eine Zuzahlungsbefreiung in der gesetzlichen Krankenversicherung ab Erreichen der Belastungsgrenze möglich ist. Der Petentin wird empfohlen, sich an ihre Krankenkasse zu wenden und einen Antrag auf Befreiung von Zuzahlungen oder, sofern die Petentin bereits vor Beginn eines Kalenderjahres weiß, dass sie die Belastungsgrenze überschreiten wird, einen Antrag auf Vorauszahlung der gesetzlichen Zuzahlungen zu stellen. Ein Antrag kann in der Regel bis zu vier Jahre rückwirkend gestellt werden.

Zudem weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass mit dem Deutschlandticket Sozial nun eine vergünstigte Variante des Deutschlandtickets besteht. Zum Bezug des Deutschlandticket Sozial sind auch Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld berechtigt. Für den Ticketerwerb ist ein Berechtigungsnachweis oder ein Bescheid erforderlich, der ggf. in der Behörde vor Ort ausgestellt werden kann. Im Verkehrsverbund Westfalentarif startet das neue Deutschlandticket Sozial zum 01.12.2023 bzw. zum 01.01.2024, abhängig vom jeweiligen Verkehrsbetrieb.

Hinsichtlich der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht ist diese gemäß § 4 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nicht allein aufgrund des Bezugs von Wohngeld möglich.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales; Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen) vom 23.11.2023 zur weiteren Information.

Eine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden, sieht der Petitionsausschuss nicht.

18-P-2023-05938-00

Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde hat mitgeteilt, dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz zu erteilen. Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

18-P-2023-05942-00

Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Verfahrensweise und Entscheidungen des Trägers der Sozialhilfe sind sozialhilferechtlich nicht zu beanstanden.

Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 24.10.2023 zur weiteren Information.

18-P-2023-05943-00

Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2023-05944-00Kindergartenwesen
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich umfassend mit den Anliegen der Petentin befasst.

Er sieht keinen Anlass zur Beanstandung oder zu weiteren Maßnahmen. Alle Kinder der Petentin werden aktuell in Regeleinrichtungen bzw. in der Kindertagespflege betreut.

Der Ausschuss empfiehlt der Petentin, mit den beteiligten Institutionen und Behörden, die sich bereits in der Vergangenheit sehr für das Wohl der Kinder eingesetzt haben, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und deren Beratungs- und Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

18-P-2023-05947-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Danach ist die Einbehaltung und Entsorgung der von dem Petenten hergestellten Brotrose nicht zu beanstanden, weil bereits aus hygienischen Gründen eine Aufbewahrung oder Herausgabe an Dritte nicht in Betracht kam.

Der Petitionsausschuss hat Kenntnis davon genommen, dass ein zunächst eingeleitetes Disziplinarverfahren eingestellt worden ist, nachdem sich erwiesen hat, dass die Herstellung der Brotrose erlaubterweise im Arbeitsbetrieb erfolgt ist.

Schließlich nimmt er zur Kenntnis, dass die von dem Petenten angegebene disziplinarrechtliche Ahndung des unerlaubten Besitzes eines „Abziehers“ im Januar 2021 nicht aktenkundig ist.

Der Petitionsausschuss sieht sich nach Unterrichtung über den Sachverhalt nicht veranlasst, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05948-00Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 02.11.2023.

18-P-2023-05958-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichten lassen.

Die vollzugliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05960-00Wohnungsbauförderung

Gegenstand der Petition ist die Einstellung des Förderprogramms NRW.Zuschuss Wohneigentum zum 14.07.2023. Der Petent beklagt, dass noch ca. 60 Mio. Euro im Fördertopf zur Verfügung stünden und beantragt die Einstellung der Förderung bis zur tatsächlichen Ausschöpfung des geplanten Fördervolumens von 400 Mio. Euro aufzuheben. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Grund für die Einstellung des Förderprogramms NRW.Zuschuss Wohneigentum war die Haushaltsaufstellung 2024 und die notwendigen Einsparungen aller Ressorts in ihren Einzelfallplänen. Vor diesem Hintergrund musste für den Einzelfallplan der Allgemeinen Finanzverwaltung von dem in der Förderrichtlinie zum Förderprogramm NRW.Zuschuss Wohneigentum enthaltenen Haushaltsvorbehalt Gebrauch gemacht werden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) vom 13.11.2023 zur weiteren Information.

18-P-2023-05962-00
Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert.

Er bedauert, dass die Mutter des Petenten während des laufenden Petitionsverfahrens verstorben ist und spricht dem Petenten hierzu sein Beileid aus.

Der Ausschuss nimmt zu Kenntnis, dass die Bergische Krankenkasse mit Bescheid vom 21.06.2023 über den Antrag der Mutter des Petenten auf die Gewährung von Leistungen der Pflegeversicherung nach einem höheren Pflegegrad entschieden hat. Die ihr zustehenden Leistungen vom 01.06.2023 bis zum 14.06.2023 nach Pflegegrad 5 wurden bewilligt. Das hierfür zustehende Pflegegeld wurde entsprechend überwiesen.

18-P-2023-05964-00
Grundsteuer

Gegenstand der Petition ist die von der Petentin beantragte Fristverlängerung zur Abgabe der Grundsteuerwerterklärung. Die Petentin beklagt in diesem Zusammenhang die Nichtbeantwortung ihrer Schreiben durch das in Rede stehende Finanzamt. Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichten lassen.

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass dem Begehren der Petentin zwischenzeitlich entsprochen wurde und der Petentin eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2023 gewährt wurde. Das in Rede stehende Finanzamt hat sich zudem für die Verzögerungen bezüglich der Beantwortung entschuldigt und der Petentin darüber hinaus ergänzende Informationen zur Abgabe der Grundsteuerwerterklärung mitgeteilt.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als positiv erledigt an.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2023-05967-00
Grundsteuer

Gegenstand der Petition ist die vom Rat der Stadt M. beschlossene Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer B. Der Petent sieht in der Erhöhung der Hebesätze eine willkürliche Benachteiligung der Immobilienbesitzer und einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, da die Gemeindesteuern nicht gleichmäßig betrachtet und erhöht wurden. Einsparungen auf der Ausgabenseite würden seitens der Stadt nicht ernsthaft betrachtet. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss weist auf das gemäß Grundgesetz und Landesverfassung eingeräumte Recht der Gemeinden zur kommunalen Selbstverwaltung hin. Demnach steht Gemeinden das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit zu regeln. Die Selbstverwaltungsgarantie umfasst auch den Bereich der Steuer- und Finanzhoheit und räumt den Gemeinden einen weiten Entscheidungsspielraum bei der Festsetzung der Hebesätze ein.

Gemäß Artikel 106 Absatz 6 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes steht Gemeinden das Aufkommen der Grundsteuer zu. Den Gemeinden ist dabei das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Grundsteuer im Rahmen der Gesetze selbst festzulegen (Hebesatzrecht).

Eine gesetzlich bestimmte Hebesatz-Höchstgrenze (§ 26 Grundsteuergesetz) gibt es in Nordrhein-Westfalen nicht. Eine Rechtsprechung, die für einen bestimmten Hebesatz bzw. die daraus resultierende Mehrbelastung eine erdrosselnde Wirkung festgestellt hätte, ist nicht bekannt. Hebesatzerhöhungen durch eine Gemeinde sind damit grundsätzlich rechtlich zulässig.

Insgesamt ist ein Verstoß der Stadt gegen den Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nicht erkennbar. Eine Grundlage für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten besteht nicht.

Gleichwohl ist es vor dem Hintergrund der gesamtwirtschaftlichen Situation und einer allgemeinen Verunsicherung verständlich, dass die Entscheidung des Rates bei den betroffenen Bürgern auf Ablehnung und Unverständnis stößt. Eine weitere Einbindung der Bürger und eine transparente Gestaltung der Prozesse wäre daher wünschenswert.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden und der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2023-05982-00

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - MF) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MF vom 27.10.2023 zur weiteren Information.

18-P-2023-05988-00

Ausländerrecht Arbeitsförderung Gesundheitswesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

18-P-2023-05994-00

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Dem Petitem, die „Aufstufung“ der Besoldung oder Vergütung von Lehrkräften, die den Seiteneinstieg über eine pädagogische Einführung absolviert haben, zu ermöglichen, kann aus Rechtsgründen nicht entsprochen werden.

Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger mit Pädagogischer Einführung erhalten die im Gesetz zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 30.05.2023 rückwirkend ab dem 01.11.2022 vorgesehene aufwachsende Zulage nicht, da für Beschäftigte ohne abgeschlossenes Lehramtsstudium Entgeltgruppenzulagen tarifvertraglich nicht vorgesehen sind (Abschnitt 2 Ziffern 2 bis 4 der Anlage zum TV EntgO-L).

Die Anhebung der Lehrkräftebesoldung in der Primarstufe und der Sekundarstufe I wirkt sich jedoch perspektivisch auch auf diesen Personenkreis aus. Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger mit Pädagogischer Einführung werden zum 01.08.2026 in die nach dem TV EntgO-L für ihre individuelle Qualifikation vorgesehene Entgeltgruppe höhergruppiert. Lehrkräfte, die vor dem 01.08.2015 eingestellt und noch nicht in den TV EntgO-L übergeleitet wurden, müssen hierfür bei der personalverwaltenden Dienststelle einen Antrag stellen, da sie noch dem sogenannten Überleitungsrecht unterliegen und einen Bestandschutz haben.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Bildung.

18-P-2023-05998-00

Bauleitplanung

Der Petent begehrt die Zulässigkeit einer Bebauung seiner Grundstücke mit Wohnbebauung und hierfür die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen in Form einer Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung eines Bebauungsplans durch die Stadt. Er beanstandet die Ablehnung seitens der Stadt.

Der Petitionsausschuss sieht nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden, da das Handeln der Stadt nicht zu beanstanden ist.

Die in Rede stehenden Grundstücke liegen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Flächennutzungsplan der Stadt sind die Grundstücke als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Die Entscheidung über das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Die Stadt entscheidet

daher in Ausübung ihrer Planungshoheit selbst über die Inhalte ihrer Bauleitplanung, soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Seitens des Petitionsausschusses ist eine Einflussnahme auf die Bauleitplanung der Stadt ausgeschlossen.

Des Weiteren besteht nach § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB kein Anspruch Dritter auf Aufstellung von Bauleitplänen.

Die Auffassung des Petenten, die Beschlussvorlage für den Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz der Stadt sei nicht ausreichend begründet gewesen und der Ausschuss habe ohne erkennbare Auseinandersetzung mit der Thematik seinen Antrag abgelehnt, kann nicht bestätigt werden. Ausweislich der vorgelegten Unterlagen hat die Stadt sowohl den Sachverhalt in den Sitzungsvorlagen ausführlich dargelegt als auch sämtliche Eingaben des Petenten mit ihren dazugehörigen Stellungnahmen vorgelegt, so dass dem Ausschuss alle erforderlichen Informationen für die Entscheidung über den Antrag des Petenten zur Verfügung standen.

Die Entscheidung der Stadt, von der Bauleitplanung für den in Rede stehenden Bereich abzusehen, ist Ausdruck ihrer Planungshoheit und nicht zu beanstanden.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 (BVerwG vom 18.07.2023, Az.: 4 CN 3.22) § 13 b BauGB nicht weiter für die Überplanung auf Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren herangezogen werden darf, da dieser nicht mit Unionsrecht vereinbar ist.

18-P-2023-06001-00

Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Petition befasst.

Für die von der Petentin angestrebte „Ausnahmegenehmigung“ gibt es keine Rechtsgrundlage. Die Petentin hat die Möglichkeit, die von ihr begonnene Ausbildung mit dem Abschluss Master of Education fortzusetzen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 16.11.2023.

18-P-2023-06006-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Dem Petenten und seinen Eltern wird empfohlen, das Gespräch mit der Schulleitung zu suchen und anzuregen, die für öffentliche Schulen geltende Erlassregelung auch für die vom Petenten besuchte Ersatzschule anzuwenden.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 16.11.2023.

18-P-2023-06016-00

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

18-P-2023-06025-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 14.11.2023.

18-P-2023-06042-00Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent ist in seiner Wohneinrichtung in eine körperliche Auseinandersetzung verwickelt gewesen und fordert den Ausschluss des anderen Beteiligten aus demselben Wohnbereich der Wohneinrichtung. Nach der Behandlung seiner erlittenen Verletzungen im Krankenhaus hat er Strafanzeige erstattet.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Beschäftigten und der Träger professionell vorgegangen sind, alle Beteiligten (Betreuer, LVR und WTG-Behörde) wurden informiert und die Kontrahenten wurden dauerhaft getrennt. Die Strafanzeige wird derzeit noch bearbeitet.

18-P-2023-06045-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe intensiv geprüft. Der Petitionsausschuss teilt aufgrund seiner massiven gesundheitlichen Probleme die dringende Sorge der Familie des Petenten, dass der Petent haftunfähig oder nur bedingt haftfähig sein könnte.

Aufgrund der transplantierten Niere und der täglichen Einnahme von Immunsuppressiva besteht aus Sicht des Ausschusses ein erhöhtes Infektionsrisiko. Der Petitionsausschuss bittet vor diesem Hintergrund die Landesregierung (Ministerium der Justiz - MJ) um Prüfung, ob der Petent nicht mindestens in einer Einzelzelle untergebracht werden und bei einer Haftfortdauer regelmäßig von einem Arzt medizinisch untersucht werden sollte.

Es muss aus Sicht des Petitionsausschusses darüber hinaus gewährleistet sein, dass auch aufgrund der anderen (Herz-Kreislauf-)Erkrankungen regelmäßige notwendige Untersuchungen wie das mind. dreimal tägliche Messen des Blutdrucks, sichergestellt werden.

Der Petitionsausschuss regt darüber hinaus an, eine externe medizinische Begutachtung über die Haftfähigkeit des Petenten in Auftrag zu geben. Da der Petent in den letzten Wochen stationär in einem Krankenhaus behandelt worden ist, wäre die dortige Überprüfung

der Fragestellung der Haftfähigkeit ohne zusätzlichen Aufwand zu begutachten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MJ), ihn über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu unterrichten.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbeschluss.

18-P-2023-06046-00Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 14.11.2023.

18-P-2023-06048-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentinnen und die Rechtslage unterrichtet und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Petenten sind türkische Staatsangehörige und reisten am 02.04.2023 mit Besuchsvisa (Gültigkeit 01.04.2023 bis 29.06.2023) zu dem hier lebenden volljährigen Sohn und Bruder in das Bundesgebiet ein. Grund für die Visaerteilung waren die Erdbeben im Februar 2023, welche u. a. auch die Herkunftsregion der Petenten betrafen.

Die Petenten begehren ein weiteres Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland. Zur Begründung werden insbesondere psychische Erkrankungen angeführt. Diesbezüglich liegen der Ausländerbehörde bislang noch keine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende qualifizierte Atteste vor. Im Erörterungstermin wurde vereinbart, dass die Ausländerbehörde den Petenten zwei Wochen Zeit ab dem Zeitpunkt des Erörterungstermins (14. November) gewährt, um die qualifizierten ärztlichen Atteste vorzulegen. Eine weitere Verlängerung der Visa ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Unabhängig von der Vorlage etwaiger qualifizierter ärztlicher Atteste hat die Ausländerbehörde zugesagt, den Petenten eine freiwillige Ausreise bis zum 31.12.2023 einzuräumen. Sollten sich keine qualifizierten ärztliche Atteste beibringen lassen, rät der Petitionsausschuss den Petenten dringend, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen. Wie im Erörterungstermin diskutiert, könnte es ratsam sein, sehr zeitnah einen Termin der deutschen Auslandsvertretung im Heimatland zu vereinbaren, um für die Petenten einen Antrag auf Familiennachzug und für die Schwester des Bevollmächtigten einen Antrag auf Wiedereinreise zum Zwecke einer Beschäftigung zu stellen.

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei der Ausländerbehörde der Stadt Hagen für die wohlwollende Begleitung des Petitionsverfahrens und die Beratungen im Rahmen des Petitionsverfahrens.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06055-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss erklärt das Verfahren nach erfolgter Rücknahme der Petition durch die Petenten für beendet.

18-P-2023-06063-00

Polizei

Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss hat auch nach intensiver Prüfung keine Anhaltspunkte feststellen können, die ein weiteres Tätigwerden im Sinne der Petition begründen würden.

18-P-2023-06068-00

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Eingabe der Petenten zugrunde liegt, eingehend geprüft.

Die Petition wendet sich gegen die seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde drohende Ordnungsverfügung zur Beseitigung einer Stützmauer und eines Gartenhauses.

Anlässlich einer Ortsbesichtigung auf einem Nachbargrundstück hat die Bauaufsichtsbehörde der Stadt festgestellt, dass auf dem Grundstück der Petenten im hinteren Bereich Geländeänderungen in Form von Aufschüttungen durchgeführt und eine Stützmauer sowie ein Gartenhaus an der südöstlichen Grundstücksecke mit einer Größe von 3 x 6 m errichtet wurden. Daraufhin hat sie ein ordnungsbehördliches Verfahren zur Beseitigung eingeleitet.

Gemäß § 58 BauO NRW 2018 haben die Bauaufsichtsbehörden bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Nach § 60 Abs. 1 Bauordnung (BauO) NRW 2018 bedürfen die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung der Baugenehmigung, soweit in den §§ 61 bis 63, 78 und 79 BauO NRW 2018 nichts anderes bestimmt ist. Vorliegend hätten die Errichtung der Stützmauer und des Gartenhauses einer Baugenehmigung bedurft.

Durch die Anschüttungen mit Stützmauer werden Abstandsflächen im Sinne des § 6 Abs. 1 BauO NRW ausgelöst. Zudem befinden sie sich unmittelbar an der Grenze zum Flurstück 512, so dass auch gemäß § 6 Absatz 2 BauO NRW 2018 gegen Abstandsflächen verstoßen wird. Nach dieser Vorschrift dürfen sich Abstandsflächen nur auf andere Grundstücke erstrecken, wenn durch Baulast gesichert ist, dass sie lediglich mit in der Abstandsfläche zulässigen baulichen Anlagen überbaut werden. Eine öffentlich-rechtliche Sicherung der auf dem städtischen Nachbargrundstück liegenden Abstandsflächen besteht vorliegend nicht.

Auch das errichtete Gebäude mit einer Größe von ca. 3 x 6 m im hinteren südöstlichen Grundstücksbereich löst Abstandsflächen aus. Eine abstandsflächenrechtliche Privilegierung gemäß § 6 Abs. 8 BauO NRW 2018 kommt aufgrund der Größe des Gebäudes von mehr als 30 m³ nicht in Betracht. Die Abstandsflächen des Gebäudes erstrecken sich aufgrund

der grenzständigen Errichtung auf die angrenzenden Flurstücke 299 und 512. Eine öffentlich-rechtliche Sicherung der Abstandsflächen gemäß § 6 Abs. 2 BauO NRW 2018 zugunsten des Gebäudes liegt ebenfalls nicht vor.

Die vorliegenden Abstandsflächenverstöße der Aufschüttungen mit Stützmauer und des Gebäudes wären nur durch Eintragung entsprechender Abstandsflächenbaulasten heilbar. Eine Sicherung der Abstandsflächen auf dem städtischen Flurstück 512 stellt die Stadt jedoch nicht in Aussicht.

Soweit nach dem Vortrag der Petenten die Stadt Kenntnis seit 1991 von dem Gartenhaus und den Stützmauern aufgrund einer Eintragung im Liegenschaftsplan hat, führt dies nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Die nachträgliche Eintragung in den Plan beruht darauf, dass im Rahmen des damaligen Baugenehmigungsverfahrens für den Wintergarten festgestellt wurde, dass auf dem vorgelegten Lageplan nicht alle auf dem Grundstück aufstehenden Gebäude eingetragen waren. In den durch die Petenten ergänzten Lageplan sei dann ein mittig im rückwärtigen Grundstücksbereich stehendes Gartenhaus nachträglich in den Plan eingezeichnet worden, Stützmauern jedoch nicht. Im Übrigen ist das mittig aufstehende Gartenhaus nicht Gegenstand des aktuellen ordnungsbehördlichen Verfahrens.

Des Weiteren beseitigt der von den Petenten vorgeschlagene Teilrückbau der in Grenznähe befindlichen Gartenhütte auf eine Grundfläche von 12 m² nicht die Abstandsflächenverstöße durch die Anschüttungen mit Stützmauer und führt damit nicht zu einem Verzicht auf Beseitigung der baulichen Anlagen. Eine Duldung der Stützmauer kann die Stadt aufgrund der geltenden Rechtslage nicht in Aussicht stellen.

Im Ergebnis ist das Vorgehen der unteren Bauaufsichtsbehörde, ein ordnungsbehördliches Verfahren zur Beseitigung der Stützmauer und des grenzständig errichteten Gartenhauses einzuleiten, rechtmäßig und nicht zu beanstanden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06085-00

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen, aus denen dem Anliegen des Petenten nicht zu dem von ihm erhofften Erfolg geführt haben, Kenntnis genommen.

Die durchgeführten Beurteilungsverfahren entsprachen und entsprechen den jeweils geltenden Vorschriften und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Berichts der Leiterin der JVA Düsseldorf vom 29.09.2023.

18-P-2023-06088-00

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

18-P-2023-06101-00

Abfallwirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Danach werden die Biotonnen regelmäßig geleert. Für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht keine Pflicht zur Säuberung der auf den privaten Grundstücken aufgestellten Abfallbehälter. Notwendige Maßnahmen zur Pflege und Reinigung der Abfallbehälter sind durch den Grundstückseigentümer zu treffen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 06.11.2023.

18-P-2023-06108-00Baugenehmigungen
Bauordnung

Gegenstand der Petition ist die Ablehnung der Bauvoranfrage zur Errichtung eines Altenteilers und die Ablehnung der Bauvoranfrage zur Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses durch die untere Bauaufsichtsbehörde.

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden, da die rechtlichen Voraussetzungen gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) nicht erfüllt sind.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Insbesondere unter Berücksichtigung der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs ist das Vorhaben des Altenteilers aufgrund der fehlenden dienenden Funktion nicht zulässig. Eine Genehmigung gemäß § 35 Abs. 2 BauGB kommt ebenfalls nicht in Betracht, da öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 entgegenstehen. Es handelt sich um die Erweiterung einer Splittersiedlung, einen Verstoß gegen den Flächennutzungsplan und die Festsetzungen als Landschaftsschutzgebiet.

Auch ist das beantragte zweite Betriebsleiterwohnhaus nicht gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig. Eine Zulassung nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet ebenfalls aus, weil öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt werden.

Die Versagungsgründe der unteren Bauaufsichtsbehörde zum Altenteiler sowie zum Betriebsleiterwohnhaus sind nicht zu beanstanden.

Im Übrigen ist gegen beide Ablehnungen ein Klageverfahren beim zuständigen Verwaltungsgericht anhängig. Der Ausgang bleibt abzuwarten. Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter gewährleistet, kann der Petitionsausschuss keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund scheidet eine Einflussnahme auf ein laufendes Gerichtsverfahren aus.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung), ihm über den Ausgang der Klageverfahren zu berichten.

18-P-2023-06117-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte sowie den Inhalt und Gang des angesprochenen Ermittlungsverfahrens unterrichtet.

Die staatsanwaltschaftliche und die mit der Petition angesprochene gerichtliche Sachbehandlung sind nicht zu beanstanden.

Soweit der Petent sich über gerichtliche Verfahrensführung und den Inhalt gerichtlicher Entscheidungen beschwert, weist der Ausschuss darauf hin, dass Artikel 97 des Grundgesetzes die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Überprüfung des mit der Petition vorgetragenen Sachverhaltes zur Übersendung der Gebührenbescheide des Trägers des Rettungsdienstes der Stadt Mönchengladbach an den Petenten keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten ergeben hat.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales; Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06120-01Recht der Tarifbeschäftigten

Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Petent lediglich seine mit dem Ministerium des Innern geführte Korrespondenz ohne konkretes Petitionsanschreiben an den Petitionsausschuss weitergeleitet hat.

Nach Prüfung der Angelegenheit ist für den Ausschuss kein Fehlverhalten der Landesregierung, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitales, ersichtlich. Dies wurde dem Petenten im Beschluss mitgeteilt.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

18-P-2023-06125-00

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petent wendet sich gegen die bisherigen Entscheidungen in seiner Schwerbehindertenrechtsangelegenheit. Er begehrt einen höheren Grad der Behinderung (GdB) als 70 sowie das Ausweismerkzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung).

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist es dem Petitionsausschuss leider nicht möglich, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Es bleibt abzuwarten, ob sich im sozialgerichtlichen Verfahren, auf das der Petitionsausschuss wegen der durch Artikel 97 Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, neue Aspekte ergeben, die eine günstigere Beurteilung erlauben.

18-P-2023-06129-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 06.11.2023.

18-P-2023-06146-00

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat die Eingaben der Petentin geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Die Ablehnung der Einstellung der Petentin als Lehrkraft in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen durch die

Bezirksregierung Düsseldorf ist nicht zu beanstanden.

Soweit die Petentin sich gegen hierzu vorliegende gerichtliche Verfahren und Entscheidungen wendet, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Artikel 97 des Grundgesetzes die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung; Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06152-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht leider keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

18-P-2023-06162-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Die Härtefallkommission hat die Ausländerbehörde gem. § 23 a Aufenthaltsgesetz ersucht, dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Die zuständige Ausländerbehörde hat erklärt, dem Ersuchen zu folgen, sofern der Petent binnen 12 Monaten einen gültigen irakischen Nationalpass sowie ein entsprechendes Sprachzertifikat vorlegt. Weiterhin setzt sie voraus, dass der Petent (wie bisher) auch zukünftig seinen Lebensunterhalt vollständig eigenständig bestreitet. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass der Petent diese noch zu erledigenden Punkte in eigenem Interesse schnellstmöglich und mit der gebotenen Ernsthaftigkeit erledigt.

Die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) wird gebeten zu gegebener Zeit darüber zu berichten, ob dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erteilt wurde.

18-P-2023-06165-00
Arbeitsförderung

Gegenstand der Petition ist die Ablehnung eines Umzugs des Petenten durch das in Rede stehende Jobcenter. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Insgesamt sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die Vorgehensweise und die Entscheidung des Jobcenters zu beanstanden.

Von dem Eilverfahren vor dem Sozialgericht nimmt der Petitionsausschuss Kenntnis.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen.

18-P-2023-06167-00
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die vollzugliche Sachbehandlung entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06168-00
Rechtspflege
Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Leitung und Entscheidung einer Rechtssache allein in der Verantwortung der zur Entscheidung berufenen Richterinnen und Richter steht. In diese darf der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter nach Artikel 97 Absatz 1 Grundgesetz nicht eingreifen.

Die Petentin hat von der Möglichkeit der Erhebung einer Verzögerungsrüge Gebrauch ge-

macht. Die Entscheidung darüber bleibt abzuwarten.

18-P-2023-06170-00
Hundesteuer

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung - MHKBD) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MHKBD vom 02.11.2023 zur weiteren Information.

18-P-2023-06173-00
Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragene Sachverhalt informiert.

Er nimmt die beigefügte Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) zur Kenntnis und verweist die Petentin auf die dort aufgeführten Erläuterungen.

Da die Petentin auch bundesrechtliche Aspekte anspricht, überweist der Petitionsausschuss die Petition zusätzlich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

18-P-2023-06181-00
Energiewirtschaft

Gegenstand der Petition ist die Energieversorgung des Petenten. Der Petent bittet um Hilfe hinsichtlich der Zahlung seiner Energiekosten. Mit einer Mahnung sei der Petent darauf hingewiesen worden, dass der Netzbetreiber mit der Sperrung des Zählers beauftragt worden sei und die Versorgung eingestellt werden,

wenn kein Zahlungseingang bis drei Tage nach Erhalt des Schreiben erfolge.

Der Petitionsausschuss nimmt von den Gründen Kenntnis, die dazu geführt haben, dass die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Grundversorgung des Petenten erfüllt waren.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Zahlungsverpflichtungen des Petenten gegenüber dem Energieversorger durch die Begleichung des ausstehenden Forderungsbetrages durch das Jobcenter zwischenzeitlich erfüllt wurden. Eine Sperrung des Gasanschlusses wurde nicht durchgeführt.

Die Vorgehensweise des Energieversorgers ist in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht das Anliegen des Petenten als positiv erledigt an.

18-P-2023-06183-00 Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft. Die Petition richtet sich gegen das Parken von gewerblichen Fahrzeugen in seinem Wohnumfeld.

Die Regelungen der Straßenverkehrsordnung unterscheiden nicht nach privaten oder geschäftlichen Fahrzeugen. Unterscheidungen werden nur in Bezug auf die Tonnage von Kraftfahrzeugen vorgenommen. Hieraus ergibt sich auch das Verbot eines regelmäßigen Parkens von Fahrzeugen über 7,5 t und Anhängern in reinen und allgemeinen Wohngebieten.

Hinsichtlich des herrschenden Parkdrucks und der Einrichtung von Bewohnerparkzonen hat die Stadt eine stadtweite Untersuchung durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass aktuell im Straßenzug am Wohnort des Petenten keine Möglichkeiten bestehen, zusätzliche Stellflächen im öffentlichen Straßenraum zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

18-P-2023-06205-00 Regionale Wirtschaftsförderung

Der Petitionsausschuss kann die Eingabe nicht prüfen, da der Petent der Bitte um Konkretisierung seines Anliegens nicht nachgekommen ist.

Es steht dem Petenten jederzeit frei, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden. Die Tätigkeit des Petitionsausschusses muss sich dabei auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken.

18-P-2023-06207-00 Arbeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten - die Forderung nach Anerkennung von berufsbegleitenden Studiengängen für eine Bildungsfreistellung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes (AWbG) - unterrichtet.

Das AWbG sieht die Freistellung zur beruflichen und politischen Weiterbildung in anerkannten Bildungsveranstaltungen vor. Ein (Fern)Studiengang ist keine Weiterbildung im Sinne des AWbG. Um dem Anliegen des Petenten zu entsprechen, wäre eine Gesetzesänderung notwendig. Eine Änderung des AWbG ist jedoch nicht angezeigt, da es nicht Ziel des Gesetzes ist, die Freistellung für den Erwerb eines formalen Bildungsabschlusses zu ermöglichen. Ein Studiengang ist keine Weiterbildung im Sinne des AWbG.

18-P-2023-06218-00 Selbstverwaltungsangelegenheiten Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert.

Der Vorwurf, das Verfahren zur Bestimmung der Schulart verstoße gegen das Prinzip der repräsentativen Demokratie, ist auch aus Sicht des Petitionsausschusses unzutreffend. Die geltenden Regelungen stellen eine ordnungsgemäße Durchführung der Bestimmung der Schulart und somit die Verwirklichung des verfassungsrechtlich garantierten Elternrechts sicher.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Bildung vom 21.11.2023 zur weitere Information.

18-P-2023-06236-01

Rechtspflege Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat die weiteren Eingaben des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Da auch eine konkrete Rechtsberatung durch den Petitionsausschuss nicht möglich ist, kann nur erneut empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Es muss im Übrigen beim Beschluss vom 14.11.2023 sowie den unter den Geschäftszeichen 18-P-2023-03497-00/01 ergangenen Beschlüssen verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

18-P-2023-06263-00

Ausländerrecht

Da der Petent zwischenzeitlich freiwillig ausgereist ist, erklärt der Petitionsausschuss das Verfahren für beendet.

18-P-2023-06267-00

Hilfe für behinderte Menschen Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Nach dem Bericht der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) ist eine Abschaffung von Werkstätten für Menschen mit Behinderung nicht vorgesehen. Der Bitte der Petentin kann insofern entsprochen werden. Werkstätten sind notwendige Angebote zur Teilhabe an Arbeit und erfüllen neben ihrem rehabilitativen Auftrag eine wichtige soziale und wirtschaftliche Funktion. Der Ausbau der Werkstättenlandschaft erfolgt bedarfsgerecht und regelmäßig immer dann, wenn eine Erweiterung der Angebote erforderlich wird.

Der Ausbau von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung in Form von ambulanten Wohnen wie auch besonderen Wohnformen ist notwendig und liegt im Fokus der Landesregierung.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Notwendigkeit, der Landesregierung (MAGS) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06290-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in einem Erörterungstermin mit der Petentin und den zuständigen Behördenvertretern auf ministerieller und nachgeordneter Ebene intensiv geprüft.

Mit der Petition beehrte die Petentin, die vor 5 Jahren als Minderjährige zusammen mit ihrer Mutter eingereist ist, den Verbleib im Bundesgebiet. Die Petentin hat vorgetragen, sich intensiv um ihre erkrankte Mutter zu kümmern. Zu ihrem persönlichen Werdegang ist festzustellen, dass sie zwei Jahre die Berufsschule besucht hat und anschließend 2 Jahre im Einzelhandel tätig gewesen ist. Sie hat sich erfolgreich darum bemüht, ihren in der Heimat erlangten Schulabschluss in Deutschland anerkennen zu lassen. Die Petentin fällt durch ihre guten Deutschkenntnisse auf.

Weiterhin ist hervorzuheben, dass die Petentin ihren Mitwirkungspflichten insofern nachgekommen ist, dass sie die Ausstellung eines

neuen Passes im türkischen Konsulat beantragt hat. Entsprechende Nachweise legte sie im Termin zur Kenntnis des Petitionsausschusses und der Ausländerbehörde vor. Weiterhin legte die Petentin eine verbindliche Zusage für einen 1-jährigen Ausbildungsvertrag zur Pflegeassistentin beim Deutschen Roten Kreuz vor.

Die Ausländerbehörde wird auf Grundlage der neu gewonnenen Erkenntnisse die Erteilung einer Ausbildungsduldung sowie eines Aufenthaltstitels nach § 25 b Aufenthaltsgesetz prüfen. Der Beteiligten haben diesbezüglich im Erörterungstermin festgestellt, dass hinsichtlich der Ausbildungsduldung die Voraussetzungen hierfür grundsätzlich als gegeben anzusehen sind, wenn die Petentin eine Bestätigung der Ausbildungsstelle vorlegen kann, woraus hervorgeht, dass die Petentin im Anschluss an die einjährige Ausbildung bei deren regelhaftem Verlauf auch die sich anschließende 3-jährige Ausbildung durchführen kann. Hierbei ist es jedoch nicht erforderlich, dass bereits der verbindliche Ausbildungsvertrag vorgelegt wird.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, die bisherigen Bemühungen um eine gute und nachhaltige Integration wie gehabt fortzuführen.

18-P-2023-06295-00 Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die von den zuständigen Hochschulgremien beschlossene Namensänderung mit Genehmigung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (MKW) rechtmäßig erfolgt ist.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MKW vom 16.11.2023.

18-P-2023-06302-00 Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

18-P-2023-06344-00 Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Sperrung der Gasversorgung am 26.10.2023 aufgrund eines Zahlungseingangs in ausreichender Höhe aufgehoben worden ist, sodass das Begehren der Petentin bereits erfüllt ist.

Der Petentin wird empfohlen, sich zu bemühen, mit Zustimmung des Eigentümers selbst Vertragspartnerin des Energieversorgungsunternehmens zu werden, um zukünftig selbst in vertraglichen Angelegenheiten tätig werden zu können.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie) vom 30.11.2023 zur weiteren Information.

18-P-2023-06353-00 Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

In seiner Petition äußert der Petent die Befürchtung, dass zahlreiche Kommunen angesichts der vielerorts angespannten Haushaltslage zur Erreichung des gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleichs gezwungen seien, die örtlichen Grundsteuerhebesätze zu erhöhen. Dies führe zu einer stark ansteigenden und unkalkulierbaren Polarisierung und Unzufriedenheit bei den Bürgerinnen und Bürgern mit der Politik vor Ort, obwohl die Ursache der Unterfinanzierung beim Land und beim Bund begründet liege. Daher fordert der Petent vom Land, die Kommunen finanziell besser auszustatten, Bürokratiehemmnisse abzubauen und die Kommunen bei Finanzierungsfragen enger einzubinden. Der Petent führt zutreffend aus, dass die Kommunen mit Blick auf vergangene und gegenwärtige Krisenlagen vor großen finanzwirtschaftlichen Herausforderungen stehen. Dies zeigt sich unter anderem in gestiegenen Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten kommunaler Liegenschaften, gestiegenen Personalaufwendungen infolge inflationsbedingt höherer Tarifabschlüsse sowie zusätzlichen Aufwendungen für die Unter-

bringung und Integration schutzbedürftiger Menschen.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das Land Nordrhein-Westfalen die Kommunen in den vergangenen Jahren jedoch mit umfassenden finanziellen Leistungen unterstützt. Allein im Jahr 2020 belief sich das Volumen der gemeinsam mit dem Bund finanzierten Entlastungen auf mehr als 5 Mrd. Euro. Hinzu kamen unter anderem die Aufstockungen der Gemeindefinanzierungsgesetze 2021 und 2022 im Umfang von nahezu 1,5 Mrd. Euro. Zudem hat das Land die Kommunen im Dezember 2022 zur Abfederung ihrer pandemiebedingten Haushaltsbelastungen mit zusätzlichen 0,5 Mrd. Euro unterstützt. Angesichts der vom Land ergriffenen Maßnahmen konnten die nordrhein-westfälischen Kommunen in den Krisenjahren 2020 und 2021 Finanzmittelüberschüsse von insgesamt nahezu 2 Mrd. Euro erzielen und den im Jahr 2017 begonnenen Altschuldenabbau trotz der Krise fortsetzen. Allein in den Jahren 2020 und 2021 haben die nordrhein-westfälischen Kommunen ihre Liquiditätskredite um insgesamt 1,6 Mrd. Euro reduziert. Die gegenwärtige finanzielle Lage der nordrhein-westfälischen Kommunen stellt sich somit trotz der aktuellen Krisensituation vergleichsweise robust dar. Die Landesregierung wird die weitere Entwicklung der kommunalen Haushalte sehr genau beobachten und Stützungsmaßnahmen, die über die bereits erfolgreich wirkenden Instrumente hinaus ggf. erforderlich werden, rechtzeitig beschließen und umsetzen.

Im Hinblick auf die vom Petenten befürchtete Grundsteuererhöhung ist festzuhalten, dass den Kommunen gemäß Artikel 106 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) das Aufkommen der Grundsteuer zusteht. Nach Artikel 106 Absatz 6 Satz 2 GG i. V. m. §§ 1 Absatz 1 und 25 Absatz 1 Grundsteuergesetz bestimmen die Kommunen im Rahmen der Gesetze selbstständig, ob und zu welchem Hebesatz von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer zu erheben ist. Höchstsätze für die Grundsteuer, die nicht überschritten werden dürfen, wurden landesgesetzlich in Nordrhein-Westfalen nicht festgelegt. Hebesatzerhöhungen durch eine Kommune sind damit grundsätzlich rechtlich zulässig. Die Festsetzung der Hebesätze soll unter Abwägung der jeweiligen finanziellen Bedürfnisse erfolgen (vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 25.10.2023 – 5 K 1137/12). Allerdings darf die Grundsteuer die betroffenen Bürgerinnen und Bürger nicht übermäßig belasten und ihre Vermögensverhältnisse nicht grundlegend beeinträchtigen. Die Steuer darf mithin keine „er-

drosselnde“ Wirkung haben. Außerdem dürfen die Kommunen bei ihrer eigenverantwortlichen Abschätzung des Finanzbedarfs keine grob unsachlichen, das heißt evident willkürlichen, Entschließungskriterien berücksichtigen oder gar den zu bestimmenden Hebesatz ohne jede Würdigung seiner Wirkungen auf die Steuerpflichtigen „greifen“.

Da eine Grundlage für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten angesichts des vorstehend umrissenen Rechtsrahmens und des grundgesetzlich verbürgten gemeindlichen Hebesatzrechts nicht besteht, besteht auch kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06354-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

In ihrer Petition äußert die Petentin die Befürchtung, dass zahlreiche Kommunen angesichts der vielerorts angespannten Haushaltslage zur Erreichung des gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleichs gezwungen seien, die örtlichen Grundsteuerhebesätze zu erhöhen. Dies führe zu einer stark ansteigenden und unkalkulierbaren Polarisierung und Unzufriedenheit bei den Bürgerinnen und Bürgern mit der Politik vor Ort, obwohl die Ursache der Unterfinanzierung beim Land und beim Bund begründet liege. Daher fordert die Petentin vom Land, die Kommunen finanziell besser auszustatten, Bürokratiehemmnisse abzubauen und die Kommunen bei Finanzierungsfragen enger einzubinden. Die Petentin führt zutreffend aus, dass die Kommunen mit Blick auf vergangene und gegenwärtige Krisenlagen vor großen finanzwirtschaftlichen Herausforderungen stehen. Dies zeigt sich unter anderem in gestiegenen Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten kommunaler Liegenschaften, gestiegenen Personalaufwendungen infolge inflationsbedingt höherer Tarifabschlüsse sowie zusätzlichen Aufwendungen für die Unterbringung und Integration schutzbedürftiger Menschen.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das Land Nordrhein-Westfalen die Kommunen in den vergangenen Jahren jedoch mit umfassenden finanziellen Leistungen unterstützt. Allein im Jahr 2020 belief sich das

Volumen der gemeinsam mit dem Bund finanzierten Entlastungen auf mehr als 5 Mrd. Euro. Hinzu kamen unter anderem die Aufstockungen der Gemeindefinanzierungsgesetze 2021 und 2022 im Umfang von nahezu 1,5 Mrd. Euro. Zudem hat das Land die Kommunen im Dezember 2022 zur Abfederung ihrer pandemiebedingten Haushaltsbelastungen mit zusätzlichen 0,5 Mrd. Euro unterstützt. Angesichts der vom Land ergriffenen Maßnahmen konnten die nordrhein-westfälischen Kommunen in den Krisenjahren 2020 und 2021 Finanzmittelüberschüsse von insgesamt nahezu 2 Mrd. Euro erzielen und den im Jahr 2017 begonnenen Altschuldenabbau trotz der Krise fortsetzen. Allein in den Jahren 2020 und 2021 haben die nordrhein-westfälischen Kommunen ihre Liquiditätskredite um insgesamt 1,6 Mrd. Euro reduziert. Die gegenwärtige finanzielle Lage der nordrhein-westfälischen Kommunen stellt sich somit trotz der aktuellen Krisensituation vergleichsweise robust dar. Die Landesregierung wird die weitere Entwicklung der kommunalen Haushalte sehr genau beobachten und Stützungsmaßnahmen, die über die bereits erfolgreich wirkenden Instrumente hinaus ggf. erforderlich werden, rechtzeitig beschließen und umsetzen.

Im Hinblick auf die von der Petentin befürchtete Grundsteuererhöhung ist festzuhalten, dass den Kommunen gemäß Artikel 106 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) das Aufkommen der Grundsteuer zusteht. Nach Artikel 106 Absatz 6 Satz 2 GG i. V. m. §§ 1 Absatz 1 und 25 Absatz 1 Grundsteuergesetz bestimmen die Kommunen im Rahmen der Gesetze selbstständig, ob und zu welchem Hebesatz von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer zu erheben ist. Höchstsätze für die Grundsteuer, die nicht überschritten werden dürfen, wurden landesgesetzlich in Nordrhein-Westfalen nicht festgelegt. Hebesatzerhöhungen durch eine Kommune sind damit grundsätzlich rechtlich zulässig. Die Festsetzung der Hebesätze soll unter Abwägung der jeweiligen finanziellen Bedürfnisse erfolgen (vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 25.10.2023 - 5 K 1137/12). Allerdings darf die Grundsteuer die betroffenen Bürgerinnen und Bürger nicht übermäßig belasten und ihre Vermögensverhältnisse nicht grundlegend beeinträchtigen. Die Steuer darf mithin keine „erdrosselnde“ Wirkung haben. Außerdem dürfen die Kommunen bei ihrer eigenverantwortlichen Abschätzung des Finanzbedarfs keine grob unsachlichen, das heißt evident willkürlichen, Entschließungskriterien berücksichtigen oder gar den zu bestimmenden Hebesatz ohne jede Würdigung seiner Wirkungen auf die Steuerpflichtigen „greifen“.

Da eine Grundlage für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten angesichts des vorstehend umrissenen Rechtsrahmens und des grundgesetzlich verbürgten gemeindlichen Hebesatzrechts nicht besteht, besteht auch kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06355-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

In seiner Petition äußert der Petent die Befürchtung, dass zahlreiche Kommunen angesichts der vielerorts angespannten Haushaltslage zur Erreichung des gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleichs gezwungen seien, die örtlichen Grundsteuerhebesätze zu erhöhen. Dies führe zu einer stark ansteigenden und unkalkulierbaren Polarisierung und Unzufriedenheit bei den Bürgerinnen und Bürgern mit der Politik vor Ort, obwohl die Ursache der Unterfinanzierung beim Land und beim Bund begründet liege. Daher fordert der Petent vom Land, die Kommunen finanziell besser auszustatten, Bürokratiehemmnisse abzubauen und die Kommunen bei Finanzierungsfragen enger einzubinden. Der Petent führt zutreffend aus, dass die Kommunen mit Blick auf vergangene und gegenwärtige Krisenlagen vor großen finanzwirtschaftlichen Herausforderungen stehen. Dies zeigt sich unter anderem in gestiegenen Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten kommunaler Liegenschaften, gestiegenen Personalaufwendungen infolge inflationsbedingt höherer Tarifabschlüsse sowie zusätzlichen Aufwendungen für die Unterbringung und Integration schutzbedürftiger Menschen.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das Land Nordrhein-Westfalen die Kommunen in den vergangenen Jahren jedoch mit umfassenden finanziellen Leistungen unterstützt. Allein im Jahr 2020 belief sich das Volumen der gemeinsam mit dem Bund finanzierten Entlastungen auf mehr als 5 Mrd. Euro. Hinzu kamen unter anderem die Aufstockungen der Gemeindefinanzierungsgesetze 2021 und 2022 im Umfang von nahezu 1,5 Mrd. Euro. Zudem hat das Land die Kommunen im Dezember 2022 zur Abfederung ihrer pandemiebedingten Haushaltsbelastungen mit zusätzlichen 0,5 Mrd. Euro unterstützt. Angesichts der vom Land ergriffenen Maßnahmen

konnten die nordrhein-westfälischen Kommunen in den Krisenjahren 2020 und 2021 Finanzmittelüberschüsse von insgesamt nahezu 2 Mrd. Euro erzielen und den im Jahr 2017 begonnenen Altschuldenabbau trotz der Krise fortsetzen. Allein in den Jahren 2020 und 2021 haben die nordrhein-westfälischen Kommunen ihre Liquiditätskredite um insgesamt 1,6 Mrd. Euro reduziert. Die gegenwärtige finanzielle Lage der nordrhein-westfälischen Kommunen stellt sich somit trotz der aktuellen Krisensituation vergleichsweise robust dar. Die Landesregierung wird die weitere Entwicklung der kommunalen Haushalte sehr genau beobachten und Stützungsmaßnahmen, die über die bereits erfolgreich wirkenden Instrumente hinaus ggf. erforderlich werden, rechtzeitig beschließen und umsetzen.

Im Hinblick auf die vom Petenten befürchtete Grundsteuererhöhung ist festzuhalten, dass den Kommunen gemäß Artikel 106 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) das Aufkommen der Grundsteuer zusteht. Nach Artikel 106 Absatz 6 Satz 2 GG i. V. m. §§ 1 Absatz 1 und 25 Absatz 1 Grundsteuergesetz bestimmen die Kommunen im Rahmen der Gesetze selbstständig, ob und zu welchem Hebesatz von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer zu erheben ist. Höchstsätze für die Grundsteuer, die nicht überschritten werden dürfen, wurden landesgesetzlich in Nordrhein-Westfalen nicht festgelegt. Hebesatzerhöhungen durch eine Kommune sind damit grundsätzlich rechtlich zulässig. Die Festsetzung der Hebesätze soll unter Abwägung der jeweiligen finanziellen Bedürfnisse erfolgen (vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 25.10.2023 – 5 K 1137/12). Allerdings darf die Grundsteuer die betroffenen Bürgerinnen und Bürger nicht übermäßig belasten und ihre Vermögensverhältnisse nicht grundlegend beeinträchtigen. Die Steuer darf mithin keine „erdrosselnde“ Wirkung haben. Außerdem dürfen die Kommunen bei ihrer eigenverantwortlichen Abschätzung des Finanzbedarfs keine grob unsachlichen, das heißt evident willkürlichen, Entschließungskriterien berücksichtigen oder gar den zu bestimmenden Hebesatz ohne jede Würdigung seiner Wirkungen auf die Steuerpflichtigen „greifen“.

Da eine Grundlage für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten angesichts des vorstehend umrissenen Rechtsrahmens und des grundgesetzlich verbürgten gemeindlichen Hebesatzrechts nicht besteht, besteht auch kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06413-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt. Die Petentin ist armenische Staatsangehörige und begehrt für ihre drei Kinder und sich den Verbleib im Bundesgebiet.

Die Petentin hat im Erörterungstermin glaubhaft erklärt, dass sie von dem Kindesvater getrennt lebt und dieser in der Vergangenheit mehrmals ihr gegenüber gewalttätig geworden ist.

Im Erörterungstermin konnten nicht alle zur Sachverhaltsbewertung notwendigen Tatsachen abschließend geklärt werden. Zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Petitionsausschusses wird die Ausländerbehörde gebeten, die Petentin und ihre drei Kinder den vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet mit einer Duldung nach § 60b Aufenthaltsgesetz zu gestatten. Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

18-P-2023-06627-00

Familienfragen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2023-06630-00

Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

18-P-2023-06661-00

Bauleitplanung

Polizei

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe des Petenten geprüft und sieht keinen Anlass zu Maßnahmen. Im Übrigen wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 11.05.2021 und 26.04.2022 verwiesen.

18-P-2023-06687-00
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2023-06825-00
Rechtspflege
Polizei

Der Petitionsausschuss hat die erneute Petition geprüft, sieht danach jedoch auch weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken.

Auch die erneute Petition lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in diesem Sinne tätig werden könnte. Soweit der Petent sich über Gerichte oder Behörden beschwert, die der parlamentarischen Kontrolle anderer Volksvertretungen unterliegen, steht es dem Petenten frei, sich unmittelbar an diese zu wenden.

Es muss im Übrigen bei dem unter dem Geschäftszeichen 17-P-2020-12777-00 am 04.02.2020 ergangenen Beschluss verbleiben.

18-P-2023-06964-00
Ausländerrecht

Die Petition ist zuständigkeitshalber an den Bayerischen Landtag überwiesen worden.

18-P-2023-07080-00
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2023-07404-00
Ausländerrecht

Die Petition zum Geschäftszeichen 18-P-2023-07404-00 ist zurückgezogen worden.

18-P-2023-07408-00
Ausländerrecht

Die Petition zum Geschäftszeichen 18-P-2023-07408-00 ist zurückgenommen worden.

18-P-2023-07423-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat darüber Kenntnis erlangt, dass der Petent zwischenzeitlich freiwillig in sein Heimatland ausgewandert ist.

18-P-2023-07424-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat darüber Kenntnis erlangt, dass die Petentin zwischenzeitlich freiwillig in ihr Heimatland ausgewandert ist.

18-P-2022-00093-00Bauordnung
Baugenehmigungen

Die Petition richtet sich gegen die auf dem Garagendach des Nachbarn installierte Luftwärmepumpe und die davon ausgehenden Lärm- bzw. Schallimmissionen.

Der Petitionsausschuss hat sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung – MHKBD) unterrichten lassen.

Derzeit kann nicht abschließend beurteilt werden, ob die auf dem Garagendach errichtete Luftwärmepumpe gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt. Zwar verstößt die Luftwärmepumpe nicht gegen nachbarschützende Abstandsflächenvorschriften, da sie selbst den Mindestabstand von 3,00 m einhält. Auch die Grenzgarage, auf der sie errichtet wurde, verliert ihre Privilegierung nach § 6 Abs. 8 Bauordnung NRW 2018 nicht. Insoweit ist durch die Novellierung der Landebauordnung zum 01.01.2019 eine Rechtsänderung eingetreten. Allerdings muss die Luftwärmepumpe auch die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften einhalten. Ob dies der Fall ist, wird die untere Bauaufsichtsbehörde in Zusammenarbeit mit der unteren Umweltschutzbehörde durch Ermittlung der tatsächlichen Immissionswerte zweifelsfrei aufklären müssen. Es obliegt dem Betreiber der Luftwärmepumpe dafür zu sorgen, dass von dieser Anlage keine unzulässigen Immissionen ausgehen.

Das MHKBD hat bereits die erforderlichen aufsichtlichen Maßnahmen ergriffen. Der Petitionsausschuss bittet das MHKBD, ihm über den Ausgang der Angelegenheit zu berichten.

18-P-2023-01442-01Statistik

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der Mikrozensus als Bundesstatistik nach dem Grundgesetz (Art. 73 Abs. 1 Nr. 11) in die ausschließliche Regelungskompetenz des Bundes fällt, sodass die Anordnung und Ausgestaltung des Mikrozensus damit Sache des Bundes ist. Das Kernanliegen des

Petenten, Änderungen am Mikrozensus vorzunehmen, ist auf Bundesebene zu prüfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme zur Kenntnis.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-01466-01Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über die Sach- und Rechtslage informiert.

Die vom Petenten mit der Folgepetition aufgeworfenen Aspekte und Fragen zu seinem Anliegen, eine Ausnahme von der Höchstaltersgrenze nach § 14 Abs. 10 S. 1 Nr. 1 LBG zuzulassen, wurden von den zuständigen Stellen hinreichend berücksichtigt.

Die Ablehnungsentscheidung der Bezirksregierung Köln vom 21.01.2022 ist das Ergebnis von ordnungsgemäßer Rechtsanwendung im Einzelfall. Sowohl die zuständige Bezirksregierung als auch die beteiligten obersten Landesbehörden haben die individuellen Voraussetzungen des Petenten sorgfältig geprüft. Ansatzpunkte, inwiefern die Bezirksregierung bzw. das Land NRW mit dem Ablehnungsbescheid die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von diesen in unsachlicher Weise Gebrauch gemacht haben sollen, sind nicht ersichtlich.

Das Ermessen wurde pflichtgemäß angewandt und führte in diesem Fall zu einer Ablehnung des Antrags auf Ausnahme von der Höchstaltersgrenze.

Die Petition ist hiermit abschließend bearbeitet. Weitere Eingaben in gleicher Angelegenheit sind daher zwecklos.

18-P-2023-01471-01Bauordnung
Ordnungswesen

Auch nach wiederholter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 18.04.2023 verbleiben.

18-P-2023-03822-01Bauleitplanung
Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden, da das bisherige Handeln der Stadt nicht zu beanstanden ist.

Die kommunale Bauleitplanung ist Bestandteil der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit der Städte und Gemeinden. Über das Aufstellen von Bauleitplänen und die Ausrichtung ihrer städtebaulichen Entwicklung entscheidet die Stadt daher eigenverantwortlich. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch. Eine Einflussnahme seitens des Petitionsausschusses ist vor diesem Hintergrund ausgeschlossen.

Im Übrigen hat sich die Stadt in den letzten Jahren mit den Plänen des Petenten zur städtebaulichen Entwicklung des Stadtteils Damm auseinandergesetzt und ihm ausführlich erläutert, dass die von ihm vorgeschlagene Entwicklung des Stadtteils Damm aus planungsrechtlicher Sicht nicht möglich ist.

18-P-2023-04245-01Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Köln dem Petenten auf sein Schreiben vom 29.09.2023 zwischenzeitlich geantwortet hat. Er sieht die Angelegenheit daher als erledigt an.

18-P-2023-04261-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erhalten hat. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, weiterhin eng mit der zuständigen Ausländerbehörde zusammen zu arbeiten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-04427-00Straßenbau

Die Petition richtet sich gegen die Verfahrensweise zur Bestimmung der Vorzugsvariante im „Planverfahren B 1n mit Anschluss an die bestehende B 55n“. Der Petent stellt dabei unter anderem das Planungsrecht, die projektbezogene Verkehrsuntersuchung sowie kommunale Planungen im Planungsraum der B 1 / B 55 infrage. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

In Erwitte treffen die beiden Bundesstraßen B 1 und B 55 aufeinander. Bis zu 27.000 Kraftfahrzeuge (Kfz) fahren pro Tag durch den Ort. Der Neubau der Ortsumgehung Erwitte soll den Ortskern dauerhaft entlasten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verbessern und die nördlich von Erwitte gelegenen Industrie- und Gewerbegebiete besser an die A 44 anbinden.

Mit der Verabschiedung der Ausbauänderungsgesetze für Bundesfernstraßen ist der unmittelbare Planungsauftrag an das Land Nordrhein-Westfalen als Auftragsverwaltung des Bundes verbunden. Der Deutsche Bundestag hat in diesem Zusammenhang jedoch keine Entscheidung zur Trassenführung getroffen.

Grundsätzlich waren zur Bewertung und Beurteilung eines Vorhabens im Rahmen der Aufstellung des BVWP 2030 substantielle Angaben, wie z. B. mögliche Linienführung, erforderliche Bauwerke etc. erforderlich, um die Kosten und Nutzen (Wirkungen) und damit die Wirtschaftlichkeit ermitteln zu können. Die im vorliegenden Fall der Bewertung zugrunde gelegte Ostvariante stellt insoweit eine, keineswegs aber die einzig mögliche Variante dar. Damit ist ausdrücklich keine Präjudizierung einer Vorzugsvariante verbunden.

Im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung und der Bedarfsplanung werden grundsätzlich keine Festlegungen zum künftigen Verlauf einer erwogenen Straßenführung getroffen. Die konkrete Ausgestaltung der Straßenführung einschließlich der Prüfung von Alternativen ist Gegenstand anschließender Planungsphasen. Im Rahmen der der

Bundesverkehrswegeplanung nachfolgenden Variantenuntersuchung sind alle möglichen Varianten zu untersuchen und einer Bewertung zu unterziehen. Sollte sich aus der entsprechenden Variantenuntersuchung eine andere Variante als vorteilhafter herausstellen, kann diese unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit weiterverfolgt werden.

Für den Neubau der Ortsumgehung Erwitte wurden drei Korridore untersucht: ein Korridor östlich von Erwitte, ein Korridor zwischen Erwitte und Stirpe sowie ein Korridor westlich von Stirpe. Als Ergebnis der Variantenabwägung hat sich die Linienführung westlich von Stirpe als Vorzugsvariante herausgestellt.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt dahingehend zu ändern, dass im östlichen Bereich der Kernstadt, zwischen dem Ortsteil Bad Westernkotten und der Kernstadt eine wohnbauliche Erweiterung stattfinden soll (13. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Erwitte).

Diese 13. Flächennutzungsplanänderung befindet sich derzeit im Bauleitplanverfahren, d.h. konkret in der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Petitionsausschuss nimmt Kenntnis von der erfolgten Strafanzeige gegen verschiedene Amtsträger bzw. ehemalige Amtsträger sowie Mitarbeiter der Stadt Erwitte und beteiligte Mitarbeiter der Bezirksregierung wegen versuchter Rechtsbeugung. Aufgrund der Strafanzeige erfolgen durch die Stadt zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Auskünfte zur 13. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Erwitte.

Die Verfahrensweise zur Bestimmung der Vorzugsvariante im „Planverfahren B 1n mit Anschluss an die bestehende B 55n“ ist nicht zu beanstanden. Das „Wohnbauflächen-konzept Erwitte-Bad Westernkotten“ hat hierauf keinen Einfluss.

Der Petitionsausschuss sieht derzeit insgesamt keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden und keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Kommunalabgaben

Gegenstand der Petition sind Erschließungskosten und die hierzu geltenden Regelungen zur Verjährung. Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petentin geprüft.

Am 29.03.2023 hat der Landtag das „Gesetz über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen“ beschlossen, mit dem für alle kommunalen Abgaben eine zeitlich unbegrenzte Festsetzung nach Eintritt der Vorteilslage ausgeschlossen wird. Gleichzeitig wurden die zwischenzeitlich geltenden Regelungen des § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 13.04.2022 aus Gründen der Rechtssicherheit aufgehoben. Das Gesetz vom 25.04.2023 ist am 04.05.2023 veröffentlicht worden und rückwirkend zum 01.06.2022 in Kraft getreten.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass, auch wenn die in Rede stehende Straße tatsächlich mehr als 40 Jahre besteht, die in der städtischen Erschließungsbeitragsatzung aufgeführten „Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen“ vor der Ausbaumaßnahme nicht erfüllt waren, da es sich nicht um eine aus bautechnischen Gesichtspunkten endgültig hergestellte Straße gehandelt hat. Denn die Straße hatte keine durchgehende Oberflächenbefestigung und keinen regelgerechten Verkehrsflächenaufbau. Es gab keinen öffentlichen Kanal zur Straßenentwässerung und keine regelgerechte Straßenbeleuchtung.

Eine Vorteilslage im Sinne des oben genannten Gesetzes lag danach bisher nicht vor. Nach den Vorschriften der §§ 27 ff Baugesetzbuch ist eine Gemeinde grundsätzlich nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, für die erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage Erschließungsbeiträge zu erheben.

Hinsichtlich der erfolgten Vergabeentscheidung der Stadt wird bei einer öffentlichen Ausschreibung bei Vorlage nur eines Angebotes kein Verstoß gegen die geltende Rechtsordnung gesehen.

Anhaltspunkte, die ein kommunalaufsichtliches Einschreiten begründen würden, sind nicht ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Betroffenen gegen einen zukünftigen

Erschließungsbeitragsbescheid dem Grund und der Höhe nach Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben können. Gegebenenfalls können auch Billigkeitsentscheidungen aufgrund persönlicher Billigkeitsgründe – mit entsprechenden Nachweisen – bei der Stadt beantragt werden. Auch gegen einen Kanalanschlussbeitrag steht den Betroffenen der Rechtsweg offen.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden und der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung – MHKBD) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MHKBD vom 26.10.2023 zur Information.

18-P-2023-04791-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass den Petenten im Juli 2023 die Niederlassungserlaubnisse gem. § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG erteilt worden sind. Sie sind im Besitz von Reiseausweisen für Flüchtlinge nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthV.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-04928-00

Immissionsschutz; Umweltschutz Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichten lassen. Mit der Aufstellung des Lärmaktionsplan der dritten Runde und Übermittlung der Zusammenfassung über den Bund an die EU-Kommission hat die Stadt Lünen die Pflichten aus der EU-Umgebungsärmrichtlinie erfüllt.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung sowie dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05175-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt ein dauerhaftes Bleiberecht im Bundesgebiet.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der Petent derzeit vollziehbar ausreisepflichtig ist und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus asylverfahrens-unabhängigen Gründen nicht erfüllt.

Da das Verwaltungshandeln der zuständigen Behörden ordnungsgemäß und rechtskonform durchgeführt wurden, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05444-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit der Petition wird die Schließung vermeintlicher Regelungslücken in Erlassen des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW im Hinblick auf Menschen mit Behinderung begehrt. So würden beispielsweise die Anwendungshinweise des Ministeriums zu § 25b AufenthG Menschen mit geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen ausnehmen. Gleichermaßen seien in den Anwendungshinweisen zum Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG Menschen mit Behinderung von der Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen, sofern sie nicht in der Lage sind, die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu überblicken. Darüber hinaus mangle es insgesamt auch an einer grundsätzlichen Sicht auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und deren Angehörige. Insbesondere deutlich werde dies auch bei der Frage der Lebensunterhaltssicherung.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der Bundesgesetzgeber in § 25b Abs. 3 AufenthG geregelt hat, dass von den Erteilungsvoraussetzungen von § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 (Lebensunterhaltssicherung) und Nr. 4 (Sprachkenntnisse) AufenthG abgesehen wird, wenn die antragstellende Person diese wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann. § 25b Abs. 3 AufenthG umfasst nicht die Voraussetzung nach § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG, also das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und den Nachweis der Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet. Insofern scheidet ein entsprechendes Absehen von diesen Anforderungen für den genannten Personenkreis mangels einer planwidrigen, gesetzlichen Regelungslücke aus.

Die Anwendungshinweise des Landes Nordrhein-Westfalen zu § 25b AufenthG vom 19.03.2021 enthalten jedoch Ausführungen für Fallkonstellationen, in denen es einer Person aufgrund ihrer körperlichen Verfasstheit unmöglich oder unzumutbar ist, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (vgl. Nummer 2.2.2) zu bekennen oder Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (vgl. Nummer 2.2.3) nachzuweisen. Dieser Umstand kann im Rahmen der Gesamtbewertung der nachhaltigen Integration im Einzelfall zugunsten der betroffenen Person berücksichtigt werden. Für die Frage, wann ein solcher Ausnahmefall vorliegen könnte, verweisen die Anwendungshinweise ergänzend jeweils auf die Ziffern 9.2.2.2.1 und 9.2.2.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des BMI zum Aufenthaltsgesetz. Die hierin enthaltenen Ausführungen umfassen auch Menschen mit einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung.

Der Petitionsausschuss nimmt auch zur Kenntnis, dass die Landesregierung die Belange behinderter Menschen bei der Er- und Überarbeitung von Anwendungshinweisen im Bereich der Bleiberechte in den Blick nehmen wird.

Der Petitionsausschuss sieht im Übrigen keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition als Material an den Integrationsausschuss.

18-P-2023-05448-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt mit seiner Petition die Bepflanzung weiterer Bäume am K.-Platz in B. An dieser Stelle seien Baumlücken entstanden, da dort vor einigen Jahren bereits Bäume standen.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass Baumpflanzungen eine allgemein anerkannte Wohlfahrtswirkung haben. Durch den Erhalt des Baumbestandes kommt die Stadt ihren Verpflichtungen nicht nur im Bereich der Klimavorsorge nach.

Die auf den ersten Blick möglicherweise einfach erscheinende Planung von Baumersatzpflanzungen ist bei genauerer Betrachtung komplex. Ein Baum wird nicht einfach an eine Stelle gesetzt, an der im Vorfeld schon einmal ein Baum gestanden hat. Vielmehr werden zur Bestimmung des Baumstandortes u.a. Grundleitungen sowie wirtschaftliche, Klimavorsorge- und Klimatoleranzaspekte berücksichtigt. Ebenso werden Baumarten so ausgewählt, dass diese für den ausgewählten Standort geeignet sind. Weiterhin sorgen regelmäßige Kontrollen und baumpflegerische Maßnahmen dafür, dass Schäden eine Ausnahme bleiben. Die Planung ist umfangreich und zeitaufwändig. Damit möglichst viele Bäume pro Jahr gepflanzt werden können, werden die Arbeiten über das Jahr verteilt.

Regelmäßig erhält die Verwaltung Wünsche aus der Bürgerschaft, im Rahmen der Baumersatzpflanzung gewisse Straßen schnellstmöglich zu bepflanzen. Da im Rahmen der Planung von Einzelmaßnahmen in der Regel bis zu ca. 35 Bäumen gesammelt umgesetzt werden können, kann zumeist auf solche Wünsche eingegangen werden. Aus diesem Grund erhielt auch Herr Knoch auf seine erste Anfrage die Antwort, dass eine Ersatzpflanzung an dieser Stelle im Frühjahr 2022 vorgesehen sei.

Bezüglich der offenen Beete am K.-Platz ist festzuhalten, dass diese einerseits wegen

der unterirdischen Infrastruktur nicht geschlossen werden können. Das heißt, dass unterirdische Leitungen und Rohre verlegt sind, die durch eine Baumwurzel beschädigt werden können. Andererseits stellen aber auch die Hochleitungen über den Bahnschienen eine Hürde hinsichtlich einer potentiellen Ersatzpflanzung dar. Hinzu kommt, dass der Straßenraum sehr beengt ist und somit im Bereich der Radwege kein ausreichender Platz besteht.

Nach hinreichender verwaltungsinterner Prüfung ist eine grundsätzliche Neu- bzw. Umplanung des Bereiches vorgesehen. Um zu verhindern, dass neu gepflanzte Bäume in Kürze wieder entfernt oder umgesetzt werden müssen, sollten die Ersatzpflanzungen vorerst aufgeschoben werden. Die Baumstandorte werden bei der Verkehrsraumplanung berücksichtigt.

Außerdem steht den Gemeinden das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten (§ 11 GO NRW). Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht). In ihrem Wirkungskreis (freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung. Unter Würdigung der Gesamtumstände ist ein Verstoß der Stadt B. gegen rechtliche Vorschriften nicht festzustellen ist.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05467-01

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weiteren Eingaben des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Es muss im Übrigen beim Beschluss vom 14.11.2023 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

18-P-2023-05528-00

Grundsteuer

Der Petent beanstandet die Verfahrensweise zur Erhebung des Grundsteuerwerts und bittet um eine aus seiner Sicht gerechtere Besteuerung.

Die Grundsteuerwerte bilden entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben realitätsnahe Wertrelationen ab. Dabei ist dem Gesetzgeber vom Bundesverfassungsgericht unter Berücksichtigung der steuerlichen Auswirkung bei der Grundsteuer eine weitgehende Typisierungsbefugnis zugebilligt worden. Der Gesetzgeber hat entsprechende Typisierungen im Interesse eines leicht für Eigentümerinnen und Eigentümer und Verwaltung administrierbaren Massenverfahrens umgesetzt.

Zu den Typisierungen gehört der Ansatz des Grund und Bodens mit dem Bodenrichtwert der Bodenrichtwertzone, in der das zu bewertende Grundstück liegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die von den Gutachterausschüssen gebildeten Bodenrichtwertzonen in der Praxis hinreichend differenziert sind. Sie spiegeln die Wertigkeit des Grund und Bodens in den unterschiedlichen Bodenrichtwertzonen zutreffend wieder.

Die vom örtlichen Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwerte sind sowohl für die Eigentümerinnen und Eigentümer als auch für das Finanzamt verbindlich. Das Finanzamt ist kraft gesetzlicher Anordnung in § 247 des Bewertungsgesetzes verpflichtet, die vom

Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwerte bei der Feststellung von Grundsteuerwerten anzusetzen. Abweichungen zwischen den Grundstücksmerkmalen des Bodenrichtwertgrundstücks und dem zu bewertenden Grundstück bleiben dabei grundsätzlich unberücksichtigt. Abweichungen zwischen den Grundstücksmerkmalen des Bodenrichtwertgrundstücks und des zu bewertenden Grundstücks werden – neben einer hier nicht einschlägigen Anpassung nach Anlage 36 zum Bewertungsgesetz bei Ein- und Zweifamilienhäusern im Sinne von § 249 Abs. 2, 3 Bewertungsgesetz – nur bei unterschiedlichen Entwicklungszuständen und unterschiedlichen Arten der Nutzung bei überlagernden Bodenrichtwertzonen berücksichtigt. Mit Blick auf das Grundstück des Petenten liegen nach Aktenlage weder ein vom Entwicklungszustand des Bodenrichtwertgrundstücks (baureifes Land) abweichender Entwicklungszustand vor noch liegt das Grundstück in überlagernden Bodenrichtwertzonen. Eine Anpassung des vom örtlichen Gutachterausschuss festgestellten Bodenrichtwerts kommt bei der Feststellung des Grundsteuerwerts im vorliegenden Fall mithin nicht in Betracht. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale des einzelnen zu bewertenden Grundstücks wie Ecklage, Zuschnitt, Vorder- und Hinterland, Oberflächenbeschaffenheit, Beschaffenheit des Baugrundes, Lärm-, Staub-, Geruchsbelästigungen, Altlasten sowie Außenanlagen bleiben außer Ansatz.

Die zum 01.01.2022 bei der Bewertung mit Wirkung ab dem 01.01.2025 bei der Grundsteuer geltenden Regelungen sind verfassungsgemäß zustande gekommen, sodass kein Anlass besteht, an den Ergebnissen zu zweifeln.

Die Vorstellung des Petenten, dass der Miteigentumsanteil einer Eigentumswohnung, der sich nach dem Verhältnis der Wohnungsgrößen bemisst, weniger Grund und Boden in Anspruch nimmt, hat keine Relevanz bei der Ermittlung des Grundsteuerwerts, zumal dem Petenten bereits zivilrechtlich ein Anteil des gemeinschaftlichen Eigentums am Grund und Boden in Höhe des Miteigentumsanteils zuzurechnen ist. Bei einer wertabhängigen Bewertung ist es daher folgerichtig, wenn der Grund und Boden in dem Umfang erfasst und bewertet wird, der dem Eigentümer gehört.

Ein Anlass, in das laufende Rechtsbehelfsverfahren einzugreifen besteht nicht.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden und keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2023-05556-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung in den von dem Petenten angesprochenen Ermittlungs- Straf- und Vollstreckungsverfahren ist nicht zu beanstanden. Wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes und den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Eine Überprüfung und gegebenenfalls Korrektur gerichtlicher Entscheidungen ist ausschließlich im Rahmen des in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahrens möglich. Zu Maßnahmen der Dienstaufsicht besteht kein Anlass.

Gegen das Verhalten der im Jugendamt der Stadt Essen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen aus jugendhilferechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die getroffene Entscheidung des Jobcenters Essen über die Ablehnung eines Bildungsgutscheins ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration; Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05559-00

Sozialhilfe Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit den Anliegen des Petenten eingehend befasst und

sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat mit seinem Bescheid vom 05.09.2023 dem Petenten die begehrte Leistung der Eingliederungshilfe (Übernahme der Kosten für eine sonderpädagogische Lehrkraft) bewilligt.

In diesem Zusammenhang ist der LWL im Sinne des Petenten bereit, statt der bewilligten Übernahme der Kosten für eine sonderpädagogische Lehrkraft alternativ die Kosten für eine qualifizierte Nichtfachkraft zu übernehmen.

Darüber hinaus unterstützt der LWL den Petenten auch bei der Suche nach einer geeigneten Kraft. Hierzu besteht Kontakt zu einer Firma in Dortmund, die der Petent in die Suche eingebunden und die sich auch auf integrative Beschulungsmaßnahmen spezialisiert hat.

18-P-2023-05640-00

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition und den Nachtrageeingaben zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von der vollzuglichen Situation des Petenten in der Justizvollzugsanstalt Werl Kenntnis genommen. Ferner hat er von dem Inhalt und Gang der bei der Staatsanwaltschaft Arnberg geführten Vorgänge sowie von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen bzw. die Ermittlungen eingestellt hat und die zum Teil hiergegen gerichteten Beschwerden des Petenten erfolglos geblieben sind.

Die vollzugliche, gerichtliche sowie staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung sind nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Im Übrigen ist ein Fehlverhalten der beteiligten Richterinnen und Richter nicht ersichtlich.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05641-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von dem Gegenstand und Gang des nicht rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens gegen Herrn A. M. M. Kenntnis genommen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die Staatsanwaltschaft Arnberg hat auf die Beschwerde von Herrn A. M. M. vom 01.07.2023 gegen die Zurückweisung seines Strafverfolgungsbegehrens Ermittlungen wegen falscher uneidlicher Aussage aufgenommen.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Soweit jeweils der Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern sowie des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) berührt ist, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die bisherigen Überprüfungen des mit der Petition vorgetragene Sachverhaltes keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten oder Versäumnisse der damit befassten polizeilichen bzw. kommunalen Bediensteten ergeben haben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern; MHKBD; Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05706-00

Baugenehmigungen

Die Prüfung der Bauvoranfrage hat unter Abwägung aller Belange zu dem Ergebnis

geführt, dass die Bauvoranfrage des Petenten positiv beschieden werden kann.

Dem Anliegen des Petenten konnte damit zum Erfolg verholfen werden.

18-P-2023-05873-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat sich über den Inhalt und den Gang der mit der Petition angesprochenen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Duisburg informiert sowie zur Kenntnis genommen, dass die Ermittlungen in beiden Verfahren auf Eingaben des Petenten hin wieder aufgenommen wurden und der Petent entsprechend unterrichtet wurde.

Er hat ferner von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Duisburg eines der beiden Ermittlungsverfahren nach Wiederaufnahme mangels hinreichenden Tatverdachts erneut eingestellt hat und die hiergegen gerichteten Einwendungen des Petenten ohne Erfolg geblieben sind.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05879-00

Sozialhilfe Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Soweit sich die Petition gegen das Verfahren beim Jobcenter K. wendet, liegt die Zuständigkeit für die aufsichtsrechtliche Prüfung beim Deutschen Bundestag. Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags daher bereits mit Schreiben vom 09.08.2023 übersandt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zwischenzeitlich Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch für die Bedarfsgemeinschaft rückwirkend zum 01.06.2023 bewilligt wurden.

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass das Sozialamt dem Vermieter ein Rückstandsübernahmeangebot machen konnte und der drohende Wohnungsverlust abgewendet wurde.

Anhaltspunkte, die Entscheidungen und die Verfahrensweise des Jobcenters zu beanstanden, sind nicht ersichtlich.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Bevollmächtigte erhält eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 01.12.2023 zur weiteren Information.

18-P-2023-05892-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde Sach- und Rechtslage intensiv befasst. In einem Erörterungstermin konnte das Anliegen mit allen Beteiligten diskutiert werden.

Die Petenten begehren die Erstattung von Taxikosten als Wegstreckenentschädigung zur Beförderung ihrer beiden Kinder zur Schule und zurück. Die Kinder leiden unter einer Autismus-Spektrum-Störung sowie einer hyperkinetischen Störung des Sozialverhaltens, aufgrund derer die Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln aktuell nicht möglich ist.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petenten nachvollziehen. Während grundsätzlich die Eltern verantwortlich dafür sind, dass die Kinder die Schule regelmäßig besuchen, trifft den Schulträger eine Kostenerstattungspflicht für die wirtschaftlichste Beförderung. Die zugrunde zu legende Schülerfahrtkostenverordnung (SchFkVO) regelt in § 12 Absatz 2 in Form eines Stufenmodells, dass zunächst öffentliche Verkehrsmittel in Betracht zu ziehen sind, an zweiter Stelle durch den Schulträger angemietete geeignete Kraftfahrzeuge (Schülerspezialverkehr) und an dritter Stelle Privatfahrzeuge. Gemäß der zugehörigen Verwaltungsvorschrift zählen zu den Privatfahrzeugen auch Mietwagen oder Taxen zur Einzelbeförderung. Allerdings hat der Ausschuss erkannt, dass gemäß § 16 Absatz 2 SchFkVO eine Wegstreckenentschädigung in

Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten für die Beförderung mit einem Taxi nur in besonders begründeten Einzelfällen gezahlt wird. Dabei obliegt gemäß der Verwaltungsvorschrift den Eltern die Pflicht, nachzuweisen, dass eine Beförderungsmöglichkeit tatsächlich nicht gegeben oder nicht zumutbar ist. Die Übernahme der vollen Taxikosten steht sodann im Ermessen des Schulträgers und ist auf besonders gelagerte Ausnahmetatbestände beschränkt.

Der Ausschuss begrüßt den in der Erörterung zur Sprache gekommenen Vorschlag des Kreisjugendamtes, der deutlich macht, dass die Petenten in ihrer Situation nicht allein gelassen werden. Er appelliert an alle Beteiligten, die Unterstützung der Familie weiterhin wohlwollend zu prüfen und dabei insbesondere das Wohl und die konkreten Fähigkeiten und Bedürfnisse der Kinder im Blick zu halten. Er hält eine Übergangslösung für wünschenswert, so dass den Kindern Gelegenheit gegeben wird, den Schulweg mit den öffentlichen Verkehrsmitteln entsprechend ihrer Fähigkeiten zu erlernen, während der Schulbesuch zunächst durch Taxifahrten weiterhin ermöglicht wird.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf das laufende verwaltungsgerichtliche Verfahren, auf das er wegen der in Artikel 97 des Grundgesetzes verankerten Unabhängigkeit der Gerichte keinerlei Einfluss nehmen kann.

18-P-2023-05916-00 Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Das Vorgehen des Jugendamtes der Stadt Siegen entspricht den kinder- und jugendhilferechtlichen Vorgaben sowie den fachlichen Standards und ist nicht zu beanstanden.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Gegen den Beschluss des Familiengerichts hat die Petentin Beschwerde eingelegt. Dieses Verfahren ist derzeit noch anhängig.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

18-P-2023-05921-00 Gewerbesteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über die Rechtslage sowie die aktuelle Sachlage unterrichtet.

Ein rechtsfehlerhaftes Verhalten der Stadt Gelsenkirchen ist nicht erkennbar.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05940-00 Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft.

Die Betriebszeiteinschränkung erscheinen geeignet, die immissions-schutzrechtlichen Anforderungen in Bezug auf den Schutz der Nachbarschaft vor Lärmimmissionen durch Einhaltung der im NRW-Freizeitlärmerlass festgelegten maßgeblichen Immissionsrichtwerte sicher zu stellen.

Bei Verstößen gegen die eingeschränkten Betriebszeiten oder bei Vorliegen anderer (ordnungsbehördlicher) Beschwerdesachverhalte wie dem Abspielen von mobilen Musikanlagen sollte sich der Petent im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht unmittelbar an die zuständige Untere Ordnungsbehörde wenden.

Darüber hinaus behält sich die Stadt Tönisvorst vor, eine abschließbare Toranlage am Basketballfeld zu installieren, sollte die veränderte Betriebszeitenregelung nach einer Umstellungs- und Gewöhnungsphase für die Besucher/Nutzer nicht greifen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05961-00Baugenehmigungen
Denkmalpflege
Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Petition geprüft. Der Petent beabsichtigt, im Vorgarten seines Siedlungshauses, welches einem Denkmalbereich angehört, einen PKW-Stellplatz mit der Möglichkeit für eine Elektroladestation zu errichten.

Die Siedlung, in der sich das Haus des Petenten befindet, wurde im Zeitraum zwischen 1918 und 1941 als Werkssiedlung eines Industrieunternehmens errichtet und besteht aus über 500 Siedlungshäusern. Alle Siedlungshäuser verfügen über einen Vorgarten und eine zugeordnete Gartenlandfläche. Bei der Unterschutzstellung der Siedlungshäuser als Denkmalbereich waren neben der Architektur der Siedlungshäuser insbesondere auch die Freiflächen und die städtebauliche Gestaltung von großer Bedeutung.

Im Jahr 2020 hat die untere Denkmalbehörde der Stadt die nach § 9 Denkmalschutzgesetz NRW erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit des in Rede stehenden Vorhabens geprüft und die Erteilung der Erlaubnis abgelehnt. Hiergegen hat der Petent vor dem zuständigen Verwaltungsgericht geklagt. Die Klage wurde abgewiesen. Der Petent hat dann beim Oberverwaltungsgericht eine Zulassung auf Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts beantragt. Das Oberverwaltungsgericht hat den Zulassungsantrag abgelehnt. Somit wurde mit der Ablehnung des Zulassungsantrags das vorstehende Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig.

Aufgrund der gemäß Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten Unabhängigkeit der Richter, ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, richterliche Entscheidungen zu überprüfen, ändern oder aufzuheben. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

18-P-2023-05970-00Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit geprüft und sieht vor dem Hintergrund seiner

Bitte des Petenten um Vertraulichkeit sowie des beigefügten Berichts des Ministeriums des Innern keinen Anlass für Maßnahmen.

18-P-2023-05971-00Einkommensteuer
Rentenversicherung

Gegenstand der Petition ist die Höhe der Besteuerung der Riester-Kleinbetragsrente der Petentin. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die von der Petentin erhaltene Leistung zur Abfindung der Kleinbetragsrente ist steuerrechtlich zutreffend berücksichtigt worden.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Besteuerung der Riester-Rente sind im Einkommenssteuergesetz (EStG) verankert. Die Gesetzgebungskompetenz steht in diesem Fall dem Bund zu.

Der Petitionsausschuss entscheidet daher, die Petition dem Deutschen Bundestag zu überweisen.

Eine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden, sieht der Petitionsausschuss nicht.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) vom 07.09.2023 zur weiteren Information.

18-P-2023-05977-00Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin stellt dar, dass ihre wegen Nachstellung, Belästigung und Nötigung erstatteten Strafanzeigen durch die Kreispolizeibehörde nicht fachgerecht bearbeitet worden seien und sie durch die zu ständige Sachbearbeiterin diskriminierende Behandlung erfahren habe. Insbesondere beklagt sie die Weitergabe ihrer Daten an den Sozialpsychiatrischen Dienst seitens der Sachbearbeitung.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass sämtliche Dienstaufsichtsbeschwerden

der Petentin zwischen-zeitlich seitens der zuständigen Kreispolizeibehörde beantwortet wurden.

Bezüglich der Weiterleitung der Daten, welches auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 Nr. 2 lit. b PolG NRW, erfolgte, stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Polizei demnach u.a. an sonstige öffentliche Stellen personenbezogene Daten übermitteln kann, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr durch die empfangene Stelle erforderlich ist. Nach Bewertung der Sachbearbeiterin der Kreispolizeibehörde wurden sowohl polizeiliche als auch justizielle Maßnahmen als nicht allein zielführend für die Lösung der Problemstellung im Sinne der Petentin erachtet, um insbesondere Gefahren für die Gesundheit der Petentin abzuwehren. Insoweit wurden durch die Kreispolizeibehörde weitere Möglichkeiten der Gefahrenabwehr - auch außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs - in Betracht gezogen. Eine Möglichkeit stellt die Datenweitergabe an den Sozialpsychiatrischen Dienst mit der Bitte dar, den Sachverhalt zu prüfen und ggf. Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu treffen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die bisherigen Überprüfungen des mit der Petition vorgetragene Sachverhaltes durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen für seinen Geschäftsbereich keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der damit befassten polizeilichen Bediensteten oder eine nicht sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ergeben haben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05981-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit der Petition strebt der Petent eine Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) an. Aus seiner Sicht gebe es „eine nicht erklärbare Diskrepanz zwischen Wahlbeamten (Bürgermeister, Beigeordnete) und den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen und Ausschüsse.“ Die Vorgabe des § 7 der Verordnung über die

Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Eingruppierungsverordnung - IngrVO -), wonach unter bestimmten Voraussetzungen u. a. Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte (§ 7 Abs. 2 IngrVO) und die Anzahl der Fremdenübernachtungen in Heilbädern, Kurorten und Erholungsorten (§ 7 Abs. 3 IngrVO) bei der Bestimmung der Einwohnerzahl berücksichtigt werden, solle auch für die EntschVO übernommen werden.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme stellt der Petitionsausschuss fest, dass kein Anlass besteht, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme zur Kenntnis.

18-P-2023-05983-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit seiner Petition begehrt der Petent die Rücknahme eines Ratsbeschlusses des Rates der Stadt S., in dem die Umbenennung einer Straße beschlossen wurde. Zum einen macht der Petent geltend, dass die Umbenennung im Eilverfahren ohne ausreichende Bürgerbeteiligung stattgefunden habe und zum anderen weist er darauf hin, dass eine historisch-wissenschaftliche Prüfung des neuen Straßennamens nicht erfolgt sei.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass den Gemeinden das Recht zusteht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten (§ 11 GO NRW). Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht). In ihrem Wirkungskreis (freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der

Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Die Straßenbenennung/ -umbenennung ist in Nordrhein-Westfalen nicht spezialgesetzlich geregelt und fällt in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde. Im öffentlichen Interesse haben Straßenbenennungen zum einen Ordnungs- und Erschließungsfunktionen zu erfüllen, zum anderen dienen sie auch der gemeindlichen Selbstdarstellung. Grundsätzlich wird den Gemeinden die Befugnis zuerkannt, eine bereits benannte Straße umzubenennen. Die Kommune kann jedoch nicht willkürlich Gebrauch davon machen. Sie muss ihre Entscheidung abwägen. Die Gründe, die für eine Umbenennung sprechen, sind nach den Grundsätzen der Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit mit dem Interesse der Anwohner an der Beibehaltung des bisherigen Straßennamens abzuwägen. Es wird eine besondere Betroffenheit der Anwohner durch eine Straßenumbenennung gesehen. Die Gemeinde ist verpflichtet, nachteilige Folgen für die Anwohner in die Ermessensentscheidung einzubeziehen, unterliegt hier aber nicht speziellen Weisungs- oder Kontrollbefugnissen der Kommunalaufsichtsbehörden.

Bezüglich der historisch-wissenschaftlichen Prüfung des neuen Namens nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass eine historische Prüfung mit einem positivem Votum durchgeführt wurde.

Nach Würdigung der Gesamtumstände ist demnach ein Verstoß der Stadt S. gegen rechtliche Vorschriften nicht festzustellen. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05985-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petenten begehren einen legalisierten Aufenthalt im Bundesgebiet.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass zwischenzeitlich ein

außergerichtlicher Vergleich der Petenten und der Ausländerbehörde G. geschlossen wurde. Das in der Angelegenheit gegen die Ablehnung der Erteilung einer Aufenthalts-erlaubnis zum Ehegattennachzug an die Petentin eingeleitete Klageverfahren sowie das entsprechende Eilrechtsschutzverfahren wurden aufgrund dessen eingestellt.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass folgender Vergleich geschlossen wurde:

Die Ausländerbehörde erteilt dem Petenten vorbehaltlich gleichbleibender Verhältnisse die nachzugsfähige Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG.

Die Petentin verpflichtet sich, den bereits online bei der deutschen Botschaft in S. beantragten Termin für eine persönliche Beantragung eines (nationalen) Visums zum Familiennachzug zu ihrem Ehegatten unverzüglich nach Erhalt unter Benennung der vergebenen Registrierungsnummer mitzuteilen und durch geeignete Nachweise zu belegen. Sofern die Petentin ihrer Verpflichtung nachkommt und zudem erfolgreich die Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens erwirbt, erklärt sich die Ausländerbehörde G. vorbehaltlich gleichbleibender Verhältnisse bereit, der Petentin zur Nachholung des Visumverfahrens in N. eine Vorabzustimmung nach § 31 Abs. 3 AufenthV für die spätere Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Abs. 1 AufenthG zu erteilen.

Die Petentin erklärt sich bereit, spätestens am Vortag des mit der deutschen Botschaft vereinbarten Termins zur Nachholung des Visumsverfahrens nach Nordmazedonien auszureisen. Die Ausländerbehörde G. duldet die Petentin vorbehaltlich gleichbleibender Verhältnisse bis zum Vortag des vereinbarten Termins und hebt spätestens im Zeitpunkt der Ausreise der Petentin zur Nachholung des Visumsverfahrens den streitgegenständlichen Bescheid – Ordnungsverfügung zur Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug – auf.

Die Petentin nimmt die Klage und den Eilantrag zurück.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin den im Bundesgebiet begonnenen Sprachkurs zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse i.S.v. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG abschließen kann und wird anschließend zur Nachholung des Visumverfahrens vorübergehend in das Herkunftsland ausreisen. Dem Petenten wurde

zwischenzeitlich bereits eine Aufenthalts-erlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG erteilt, die einen Familiennachzug ermöglicht.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten, weiterhin eng mit der Ausländerbehörde G. zusammen zu arbeiten und sämtliche Unterlagen, Dokumente u. ä. dort vorzulegen, die zum einen angefordert werden und zum anderen sich positiv auf das Begehren auswirken.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung um einen Nachbericht in der Angelegenheit dahingehend, ob sich das Petikum schlussendlich positiv erledigt hat oder nicht.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05987-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage eingehend geprüft. Die Familie ist nach mehreren erfolglosen Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig.

An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und Migration (BAMF) ist die Ausländerbehörde nach §§ 6, 42 des Asylgesetzes gebunden.

Für einen Verbleib in der Bundesrepublik gibt es keine rechtliche Grundlage. Das Handeln der Behörden ist deshalb nicht zu beanstanden.

18-P-2023-05989-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das Verwaltungshandeln der zuständigen Behörden nicht zu beanstanden ist.

Die Landesregierung hat der Petentin bereits ausführlich zu ihrem Petikum geantwortet.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05992-00

Personenstandswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt mit der von ihm eingereichten Petition die Eheschließung mit der seiner Partnerin. Das Standesamt der Stadt B. fordere wiederholt die Vorlage weiterer Unterlagen, so dass ihnen eine Eheschließung auch nach Ablauf von mittlerweile sieben Monaten nach Antragstellung beim Standesamt noch nicht möglich war und sie sich daher an den Petitionsausschuss wenden.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme zur Kenntnis.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme keine Veranlassung, der Landesregierung (dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06004-00

Wohngeld

Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, eingehend geprüft und festgestellt, dass das Handeln der für geförderten Wohnraum bei der Stadt zuständigen Stelle im Rahmen der Wohnungssuche der Petentin nicht zu beanstanden ist.

Die zuständige Stelle hat die Petentin im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten angemessen unterstützt und begleitet. Es wurden ihr Wohnungsvorschläge unterbreitet, die die drohende Obdachlosigkeit hätte frühzeitig abwenden können. Mit einem zusätzlichen Wohnungsvorschlag konnte der Petentin rechtzeitig weiterer angemessener Wohnraum angeboten werden, den die Petentin schließlich akzeptiert hat und der die zum 01.11.2023 drohende Obdachlosigkeit abwenden konnte.

Bezüglich der beantragten Leistungen für Grundsicherung im Alter und der damit im Zusammenhang stehenden Prüfung auf (vorläufige) Gewährung von Wohngeld hat die Stadt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auf die in der Petition dargestellte dringende Lage angemessen und zielführend reagiert. Die von der Petentin begehrten Leistungen werden kurzfristig rückwirkend zum 01.10.2023 gewährt.

18-P-2023-06009-00

Lehrerausbildung

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert.

Der Dienstherr ist gehalten, personelle Überkapazitäten, die infolge ungewollter Entfristungen von Arbeitsverträgen entstehen würden, unter dem Aspekt der ordnungsgemäßen Haushaltsplanung zu vermeiden. Eine erneute Beschäftigung der Petentin ist daher nicht möglich.

Der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) werden keine Maßnahmen empfohlen. Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 27.11.2023.

18-P-2023-06026-00

Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Es wird keine Möglichkeit gesehen, dem Begehren des Petenten nachzukommen und in die Entscheidungshoheit der Universitäten einzugreifen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt, sich hinsichtlich des Studienwunsches sowie hinsichtlich der gezielten Planung des Ausbildungswegs für eine persönliche Beratung an die zentralen Studienberatungsstellen der in Frage kommenden Universitäten zu wenden.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kultur und Wissenschaft - MKW) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MKW vom 24.11.2023.

18-P-2023-06029-00

Baugenehmigungen

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage, die der Eingabe des Petenten zugrunde liegt, sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Bauaufsichtsbehörde der Stadt hat den Bauantrag nicht in der dafür vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet. § 71 Abs. 6 Bauordnung (BauO) NRW 2018 sieht hier einen Zeitraum von sechs Wochen für das vereinfachte Genehmigungsverfahren vor. Nach Angaben der Stadt wurde die gesetzliche Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, da diverse Stellen in der Bauaufsicht über einen längeren Zeitraum nicht besetzt waren und es zu einem Rückstau von Anträgen gekommen ist. Dies bedauert die Bauaufsichtsbehörde der Stadt sehr. Entgegen der Auffassung des Petenten führt jedoch der Fristablauf von sechs Wochen nicht zu der vom Petenten gewünschten Genehmigungsfiktion des Bauvorhabens.

Darüber hinaus haben zur Dauer des Baugenehmigungsverfahrens auch unvollständige und mit Mängeln versehene Bauantragsunterlagen beigetragen. In diesem Zusammenhang wird auf § 71 Abs. 1 S. 2 BauO NRW 2018 hingewiesen. Danach hat die Bauaufsichtsbehörde unter Nennung der Gründe die Bauherrschaft zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen. Die Bauaufsichtsbehörde hat das Verfahren dennoch fortgeführt, um die einer Baugenehmigung entgegenstehenden Hindernisse auszuräumen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten die noch fehlenden Unterlagen wie zum Beispiel die Berechnung der Brutto-Grundfläche sowie Angaben zu den vorhandenen und geplanten Gebäudehöhen bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt vorzulegen.

18-P-2023-06032-00

Grundsicherung

Gegenstand der Petition ist der nicht gewährte Antrag auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII der Petentin. Ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach wegen eines nicht

nachgewiesenen Leistungsanspruchs versagt, da die Petentin die angeforderten Unterlagen nicht vollständig eingereicht hat. Die Petentin moniert, dass sie alle erforderlichen Nachweise in Form von einzureichenden Dokumenten erbracht habe. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Anspruchsberechtigt für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist gemäß § 41 Abs. 1 SGB XII, wer den notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen bestreiten kann. Wer Sozialhilfe beantragt, hat nach § 60 SGB I alle für die Leistungsgewährung erheblichen Tatsachen anzugeben und ist zur Prüfung der Bedürftigkeit zur Mitwirkung verpflichtet. Kommt ein Antragsteller dieser Pflicht nicht nach und sind die Verhältnisse ungeklärt, kann die Hilfe abgelehnt oder nicht weiter gewährt werden.

Um den Antrag auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII der Petentin bescheiden zu können, ist die Vorlage der angeforderten Unterlagen weiterhin erforderlich.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass derzeit ein Klageverfahren vor dem Sozialgericht anhängig ist.

Die Entscheidungen und Verfahrensweisen des Trägers der Sozialhilfe sind sozialhilferechtlich vorbehaltlich der sozialgerichtlichen Entscheidung nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06037-00
Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin begehrt die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband und rügt die Verfahrensdauer sowie die wiederholte Anforderung von Unterlagen.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das bisherige Verwaltungs-handeln der zuständigen Behörden nicht zu beanstanden ist.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, ihre Einkommenssituation grundsätzlich so zu

optimieren, dass der Bezug von öffentlichen Mitteln langfristig zumindest reduziert wird.

Im Übrigen wird der Petentin empfohlen, weiterhin eng mit den zuständigen Behörden zusammen zu arbeiten und Unterlagen und Dokumente dort vorzulegen, die sich positiv auf ihr Einbürgerungsvorhaben auswirken können.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06039-00

Polizei
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent bemängelt das Verhalten eines Polizeibeamten während einer polizeilichen Verkehrskontrolle sowie die Sachbearbeitung der Polizeibehörde im Nachgang zur Kontrolle.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die zuständige Polizeibehörde mit dem Polizeivollzugsbeamten ein Nachbereitungsgespräch geführt hat. Zusätzlich ist die Polizeibehörde unter Hinweis auf die geltenden Rahmenvorgaben zur Bearbeitung von Beschwerden und Eingaben im Bereich der Polizei darauf aufmerksam gemacht worden, dass Bürgerinnen und Bürger ein Recht auf ein einzelfallbezogenes Antwortschreiben haben. Auch bezüglich der Bearbeitungsdauer der Beschwerdean gelegenheit ist eine Sensibilisierung der Polizeibehörde erfolgt.

Der Petitionsausschuss sieht im Übrigen keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06044-00

Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er sieht keine weitere Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MS) über die bereits ergriffenen und geplanten Maßnahmen hinaus weitere Schritte zu empfehlen.

Der Bezirksregierung Köln ist bewusst, dass hinter jedem Antrag ein individuelles Bildungsvorhaben steht. Sie hat den Antragsstau mit Hilfe von verschiedenen Maßnahmen weitgehend abgearbeitet und bescheidet im Jahr 2023 eingegangene vollständige Anträge durchschnittlich innerhalb von 3 Monaten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wie die Bereitstellung zusätzlicher Stellen sowie eine engmaschige Begleitung des Prozesses mit dem Ziel, die Rückstände schnellstmöglich abzubauen, umfassend genutzt hat und noch weiter nutzt.

Der Petitionsausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Bezirksregierung Köln ihren Internetauftritt zum AFBG künftig transparenter gestaltet, so dass sich Nachfragen nach dem Bearbeitungsstand reduzieren oder möglichst erübrigen und die Sprechzeiten wieder für Beratungsgespräche genutzt werden können. Eine von der Bezirksregierung Köln organisierte Informationsveranstaltung im Jahr 2024 mit den Kammern dient ebenfalls zur Optimierung der Antragsbearbeitung.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 07.12.2023 zur Information.

18-P-2023-06050-00 Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. In einem Erörterungstermin konnte das Anliegen des Petenten mit allen Beteiligten diskutiert werden.

Der Petent wendet sich stellvertretend für seinen Verband an den Ausschuss. Der Verband ist Träger verschiedener Kindertageseinrichtungen. Seit August 2022 wurde eine neue Einrichtung geführt. Bei der Beantragung von Betriebskosten- und Mietzuschüssen für diese Einrichtung unterlief dem Bearbeiter ein Fehler, aufgrund dessen ein Mietzuschuss durch die zuständige Behörde nicht gewährt wurde. In dem Antrag wurde fälschlicherweise angegeben, dass das Gebäude im Eigentum des Trägers stehe. Tatsächlich war der Behörde lange vorher bekannt, dass es sich um ein Mietobjekt

handelt; der Mietvertrag lag dem Haus aus anderer Angelegenheit vor. Gegen den entsprechenden Bescheid der Stadt wurde zeitnah Widerspruch eingelegt und auf den eigenen Fehler bei der Antragstellung hingewiesen. Mit Hinweis auf den bereits verstrichenen Stichtag wurde der Widerspruch zurückgewiesen.

Mit großem Befremden nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass auch nach intensiver Diskussion keine Lösung im Sinne des Petenten gefunden werden konnte. Verschiedene Aspekte sprechen nach Auffassung des Ausschusses für eine Lösung im Sinne des Petenten, die beispielsweise im Wege der Nachsichtsgewährung auf juristisch gebotenen Weg berücksichtigt werden könnten:

Der Verband ist eine gemeinnützige Organisation, die u.a. Träger vieler Kindertageseinrichtungen landesweit ist. Die in Rede stehende Einrichtung ist, insbesondere aufgrund der Lage in einem Sozialraum 5, essentiell für die Bürger der Stadt und um dem Betreuungsanspruch der Eltern gerecht zu werden. Der Schaden, der aufgrund des fehlerhaften Antrags entstanden ist, ist unverhältnismäßig hoch. Der Behörde war bekannt, dass es sich um ein Mietverhältnis handelt. Der Antrag wurde deutlich vor dem Stichtag gestellt. Bei zeitnaher Prüfung durch die Behörde wäre eine Korrektur noch innerhalb der Antragsfrist möglich gewesen. Der Fehler wurde seitens des Antragstellers unverzüglich aufgedeckt verbunden mit der Bitte den Mietkostenzuschuss nachträglich zu gewähren. Darüber hinaus dient die Ausschlussfrist nicht der Zuteilung begrenzter Kapazitäten. Die Zuschüsse werden unabhängig von der Zahl der Anträge gewährt und den Kommunen erstattet.

Der Ausschuss appelliert an die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration), zumindest für die Zukunft eine Regelung abseits der starren Ausschlussfrist bei der Gewährung von Betriebskosten- und Mietzuschüssen zu finden, die für solche und ähnliche Fälle das Finden einer gerechten Lösung zulässt.

18-P-2023-06054-00 Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen

Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration sowie dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Das Jugendamt der Stadt Bielefeld hat Anstrengungen unternommen, durch zahlreiche Gesprächsangebote sowohl der Petentin als auch dem Petenten die Situation des Kindes zu verdeutlichen. Letztlich konnte keine konstruktive Zusammenarbeit mit den Petenten hergestellt werden. Das Jugendamt hat auch die familiengerichtlichen Verfahren pflichtgemäß begleitet. Über die Möglichkeiten der zukünftigen Rückführung des Kindes zu den Petenten wird in dem noch anhängigen familiengerichtlichen Verfahren auf Grundlage eines psychologischen Gutachtens entschieden. Dieses bleibt abzuwarten.

Das Vorgehen des Jugendamtes entspricht den kinder- und jugendhilfe-rechtlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden.

18-P-2023-06057-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Dem Anliegen des Petenten ist durch die Aufhebung der Ordnungsmaßnahme vollumfänglich und durch den Beschwerdeentscheid hinsichtlich der erzieherischen Einwirkungen in gebotener Umfang Rechnung getragen.

Der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) werden keine Maßnahmen empfohlen.

18-P-2023-06064-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Einwendungen des Anspruchsberechtigten gegen die im Verwaltungsweg berechnete und angewiesene Entschädigung oder Vergütung sind, sofern sie nicht der Anweisungsstelle Anlass geben, ihre Berechnung und Anweisung i.S.d. Einwendungen zu ändern, als Antrag auf gerichtliche Festsetzung anzusehen.

Das zuständige Prozessgericht hat inzwischen mit gerichtlichem Beschluss über die Einwendungen entschieden und die Entschädigung festgesetzt. Insoweit ist es dem Petitionsausschuss aufgrund der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die mit Beschluss vom 17.10.2023 festgesetzten Kosten hat das Kostenbüro der Staatsanwaltschaft am 19.10.2023 zur Zahlung angewiesen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06065-00

Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine weitere Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) über die bereits ergriffenen und geplanten Maßnahmen hinaus weitere Schritte zu empfehlen.

Der Bezirksregierung Köln ist bewusst, dass hinter jedem Antrag ein individuelles Bildungsvorhaben steht. Sie hat den Antragsstau mit Hilfe von verschiedenen Maßnahmen weitgehend abgearbeitet und bescheidet im Jahr 2023 eingegangene vollständige Anträge durchschnittlich innerhalb von drei Monaten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wie die Bereitstellung zusätzlicher Stellen sowie eine engmaschige

Begleitung des Prozesses mit dem Ziel, die Rückstände schnellstmöglich abzubauen, umfassend genutzt hat und noch weiter nutzt.

Der Petitionsausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Bezirksregierung Köln ihren Internetauftritt zum AFBG künftig transparenter gestaltet, so dass sich Nachfragen nach dem Bearbeitungsstand reduzieren oder möglichst erübrigen und die Sprechzeiten wieder für Beratungsgespräche genutzt werden können. Eine von der Bezirksregierung Köln organisierte Informationsveranstaltung im Jahr 2024 mit den Kammern dient ebenfalls zur Optimierung der Antragsbearbeitung.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 08.12.2023 zur Kenntnis.

18-P-2023-06081-00 Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent reichte eine Petition hinsichtlich einer verkehrsrechtlichen Angelegenheit ein. Er gab an, ein Verwarngeld in Höhe von € 25,00 wegen Parkens im eingeschränkten Halteverbot in K. erhalten zu haben. Er beklagt, er habe die Parkverbotsbeschilderung nicht sehen können, da es Nacht gewesen sei und er hinter einem Kastenwagen geparkt habe.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass gem. § 41 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) derjenige, der am Verkehr teilnimmt, die durch Vorschriftzeichen nach Anlage 2 angeordneten Ge- oder Verbote zu befolgen hat. Ist das Vorschriftszeichen Nr. 286 gem. § 45 Abs. 1 i.V.m. Nr. 63 der Anlage 2 StVO angeordnet, darf, wer ein Fahrzeug führt, nicht länger als drei Minuten auf der Fahrbahn halten, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen.

Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer müssen sich selbst vergewissern, ob das Halten an der gewünschten Stelle eingeschränkt oder verboten ist. Im vorliegenden Sachverhalt war wenige Meter vor dem Haltepunkt das Schild 286 angebracht. Hier läge es vielmehr in der Pflicht des Verkehrsteilnehmers, sich auch noch beim Abstellen und Verlassen seines Fahrzeugs ohne eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer Klarheit über das Vorhandensein und/oder den Inhalt eines Halt-

oder Parkverbots zu verschaffen. Die Anfahrt zum Abstellort des Fahrzeugs und das nachfolgende Aussteigen des Fahrers stellen sich als einheitlicher Lebensvorgang dar. Eine Umschau nach dem Abstellen des Fahrzeugs, ob ein Halte- oder Parkverbot besteht, gehöre deshalb zu der nach § 1 StVO erforderlichen Sorgfalt des Fahrers (Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 06.04.2016 - 3 C 10/15).

Der Petitionsausschuss sieht nach Würdigung der Gesamtumstände keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern - MI) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06083-00 Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er stellt fest, dass der Bevollmächtigte die in seinem Schriftsatz vorgetragene Vorwürfe weder gegenüber dem Petitionsausschuss noch trotz mehrfacher Aufforderung durch das PP Köln nicht konkretisiert hat. Eine Überprüfung der erhobenen Vorwürfe dem Petitionsausschuss daher nicht möglich.

Der Ausschuss kann nur zur Kenntnis nehmen, dass der Petent am 30.10.2023 Klage gegen die dienstliche Anlassbeurteilung beim Verwaltungsgericht Köln erhoben hat. Der Ausgang des Klageverfahrens bleibt abzuwarten.

18-P-2023-06103-00 Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit seiner Petition begehrt der anwaltlich vertretene Petent die kurzfristige Förderung des vor dem Landgericht Münster anhängigen Verfahrens 02 O 419/17.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Petenten, dass die Dauer der gerichtlichen Verfahren bereits sehr lang ist und kann die Verärgerung des Petenten nachvollziehen.

Der Ausschuss weist aber darauf hin, dass Artikel 97 des Grundgesetzes die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet. Der

Petitionsausschuss kann deshalb keinen Einfluss auf das Verfahren nehmen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die längere Verfahrensdauer insbesondere auf den Umfang und die Komplexität des Klageverfahrens zurückzuführen ist. Eine rechtsstaatlichen Grundsätzen zuwiderlaufende oder in sonstiger Weise mit richterlichem Ermessen unvereinbare Sachleitung hat der Petitionsausschuss nicht feststellen können.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht vor diesem Hintergrund nicht.

18-P-2023-06105-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin begehrt die Befreiung von der Verpflichtung, an einem Integrationskurs teilnehmen zu wollen.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die zuständige Ausländerbehörde festgestellt hat, dass die Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs nicht mehr besteht, sobald die Petentin ihren Hochschulabschluss dort vorlegt.

Die Ausländerbehörde stellt in Aussicht, die begehrte Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, sollte der Hochschulabschluss dort vorgelegt werden bei gleichzeitiger Erfüllung der allgemeinen und besonderen Erteilungsvoraussetzungen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06106-00

Meldewesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass über Dienstaufsichtsbeschwerden im kommunalen Bereich der

Dienstvorgesetzte entscheidet. Gemäß § 73 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist dies hier die Oberbürgermeisterin der Stadt G. Die Überprüfung, ob die Oberbürgermeisterin ihren Pflichten als Dienstvorgesetzte nachkommt, erfolgt im Rahmen der Rechtsaufsicht. Ein Fehlverhalten einzelner Dienstkräfte konnte nicht festgestellt werden. Soweit eine Bescheidung der erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde gegen eine Mitarbeiterin des Bürgercenters gegenüber dem Petenten bislang noch nicht erfolgt sein sollte, wird angeregt, die Stadt G. möge die erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde bescheiden.

Im Übrigen gilt, dass nach § 25 Absatz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten hat, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die Stadt G. hat im Ergebnis festgestellt, dass der Petent kein Beteiligter im Sinne des § 12 SGB X ist.

Die Erteilung einer Melderegisterauskunft in Form der neutralen Antwort ist rechtlich vorgegeben und daher nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und dem Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06110-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat den der Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt geprüft.

Wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch § 9 Rechtspflegergesetz verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Zweckmäßigkeitserwägungen der Rechtspflegerin Einfluss zu nehmen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält Kopien der Stellungnahme des Ministeriums der Justiz vom 07.12.2023 nebst Anlage zur weiteren Information.

18-P-2023-06112-00

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin begehrt die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Einbürgerung aufgrund eines nicht bestandenen Sprachtests gescheitert ist.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 StAG ist es für die Einbürgerung erforderlich, dass der Ausländer über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Dies bedeutet nach derzeitigem Stand mündliche und schriftliche deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Diese sind in der Regel nachgewiesen, wenn das Zertifikat Deutsch (B 1 GER) (vgl. hierzu Ziffer 10.1.1.6 lit. b) VAH-StAG) oder ein gleichwertiges oder höherwertiges Sprachdiplom vorliegt oder der/die Einbürgerungs-bewerber/in bestimmte Nachweise über den Besuch deutschsprachiger allgemeinbildender Schulen, die Absolvierung eines Studiums an einer deutschsprachigen (Fach-)Hochschule oder einer deutschen Berufsausbildung vorlegt.

Werden die Sprachkenntnisse nicht durch eine deutsche Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung, sondern durch ein „Zertifikat Deutsch“ nachgewiesen, muss die Kompetenzstufe B 1 sowohl im Fertigungsbereich "Hören/Lesen" als auch im Fertigungsbereich "Schreiben" erreicht worden sein.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06114-00

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die der der Petition zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration sowie dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Das Jugendamt der Stadt Bielefeld hat Anstrengungen unternommen, durch zahlreiche Gesprächsangebote sowohl der Petentin als auch dem Petenten die Situation des Kindes zu verdeutlichen. Letztlich konnte keine konstruktive Zusammenarbeit mit den Petenten hergestellt werden. Das Jugendamt hat auch die familiengerichtlichen Verfahren pflichtgemäß begleitet. Über die Möglichkeiten der zukünftigen Rückführung des Kindes zu den Petenten wird in dem noch anhängigen familiengerichtlichen Verfahren auf Grundlage eines psychologischen Gutachtens entschieden. Dieses bleibt abzuwarten.

Das Vorgehen des Jugendamtes entspricht den kinder- und jugendhilfe-rechtlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden.

18-P-2023-06131-00

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin macht verfassungsrechtliche Bedenken im Zusammenhang mit dem neuen Gebührentatbestand für die Anwendung unmittelbaren Zwangs (2.1.1.6 AVwGebO NRW) geltend. Sie befürchtet, dass die Mitglieder der Klimagruppe „Die letzte Generation“ aufgrund der neuen Gebühr vor Gericht zur Zahlung verurteilt und die Wahrnehmung eines Grundrechts kriminalisiert würde. Sie gibt an, dies widerspreche der Demokratie und zieht einen Vergleich zu sonstigen Gruppen, die regelmäßig von ihrem Versammlungs- und Demonstrationsrecht Gebrauch machen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass am 12.09.2023 die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) in Kraft trat. Mit der neuen Tarifstelle 2.1.1.6 AVwGebO NRW wird die Vollstreckung eines Verwaltungsaktes im Wege des Unmittelbaren Zwangs nach §§ 51 Abs. 1 Nr. 3, 55, 57 bis 66 PolG NRW einer Gebühr unterworfen, die vom Pflichtigen, dem polizeilichen Störer, zu entrichten ist.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme kommt der Petitionsausschuss zum Entschluss, dass kein Anlass besteht, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme zur Kenntnis.

18-P-2023-06134-00

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit seiner Petition beklagt der Petent, dass ihm gegenüber - trotz schriftlicher Ersuchen - weder von der zuständigen Kreispolizeibehörde noch von der zuständigen Staatsanwaltschaft Auskunft zu einer ihn betreffenden zeugenschaftlichen Vernehmung erteilt wurde. Insoweit sei er insbesondere darüber im Unklaren gelassen worden, ob der für ihn vorgesehene Vernehmungstermin anlässlich einer dringenden stationären medizinischen Behandlung aufgehoben und ob seine Vernehmung durch die sachleitende Staatsanwaltschaft angeordnet wurde.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die bisherigen Überprüfungen des mit der Petition vorgetragene Sachverhaltes durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen für seinen Geschäftsbereich keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der damit befassten polizeilichen Bediensteten oder eine nicht sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ergeben haben.

Auch hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass die zeugenschaftliche Ladung des Petenten durch die Kreispolizeibehörde auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft erfolgt ist und dass die diesbezügliche Rückfrage des Petenten von der Staatsanwaltschaft zwischenzeitlich beantwortet wurde. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.“

Es besteht daher kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern und Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06142-00

Jugendhilfe

Schulen

Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst.

Mit Erleichterung hat er zur Kenntnis genommen, dass die Petentin die ihr zustehende Unterstützung in Zukunft, zunächst für das laufende Schuljahr, erhält. Er begrüßt zudem die Entscheidung der zuständigen Behörde, auch rückwirkend die in dem aktuellen Schuljahr 2023/2024 bereits entstandenen Kosten zu übernehmen.

Der Ausschuss wünscht der Petentin alles Gute.

18-P-2023-06144-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 01.12.2023.

18-P-2023-06147-00

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert.

Die tarifvertraglichen Tatbestandsvoraussetzungen für eine Anrechnung der vorherigen Tätigkeit als Schulbegleiterin und selbstständige Heilpädagogin liegen nicht vor. Somit ist die Einstufung in die Entgeltgruppe S 15, Stufe 1 rechtmäßig.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Bildung.

18-P-2023-06164-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit der Petition wird eine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband begehrt.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass Voraussetzung für eine Einbürgerung sowohl auf Grundlage des § 10 Abs.1 StAG als auch § 8 StAG ist u. a. die Klärung der Identität und der Staatsangehörigkeit des Antragstellers ist.

Darüber hinaus muss ein Antrag auf Einbürgerung erfolgen.

Laut Einbürgerungsbehörde ist dort jedoch bislang kein Antrag auf Einbürgerung eingegangen. Dementsprechend könnten keine Aussagen, auch nicht zur Identitätsklärung, getroffen werden. Mangels Antrages sind die Voraussetzungen einer Einbürgerung derzeit nicht überprüfbar.

Dem Petenten wird empfohlen, einen Antrag auf Einbürgerung bei der zuständigen Einbürgerungsbehörde unter Vorlage der erforderlichen Dokumente stellen, damit die Voraussetzungen geprüft werden können.

Zuvor sollte er zur Vermeidung von Kosten ein Beratungsgespräch bei der zuständigen Einbürgerungsbehörde oder einer anderen Beratungsstelle in Anspruch nehmen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06166-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit der Petition wird um Unterstützung im Hinblick auf die Verhinderung einer Abschiebung. Außerdem wird ein Bleiberecht im Bundesgebiet begehrt.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass im Falle der Petenten aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht anstehen. Vielmehr sind derzeit alle

Familienmitglieder im Besitz gültiger Aufenthaltserlaubnisse.

Der Petitionsausschuss nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass der Sohn der Petenten zeitnah eine Niederlassungserlaubnis erhalten wird. Für seine Eltern besteht eine gute Perspektive der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25b AufenthG nach Ablauf der Geltungsdauer der erteilten Aufenthalts-erlaubnisse. Bei Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 würde auch die Erteilung einer Niederlassungs-erlaubnis abschließend zu prüfen sein. Der Petition (Verhinderung der Abschiebung) wurde insofern bereits entsprochen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten, weiterhin eng mit der zuständigen Ausländerbehörde zu arbeiten und dankt ihnen für ihre bisherigen Integrationsleistungen in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Petitionsausschuss sieht im Übrigen keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06172-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegende Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Verfahrensweisen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Im Übrigen ist ein Fehlverhalten der beteiligten Richterin nicht ersichtlich.

Die vollzugliche und medizinische Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06176-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent benötigt für seinen Antrag auf Einbürgerung einen unbefristeten Aufenthaltstitel für seine Familie und bemängelt, dass dieser Titel trotz mehrfache schriftlicher und mündlicher Nachfragen bisher nicht erteilt wurde.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass durch die zwischenzeitliche Erteilung der Niederlassungserlaubnis im Oktober 2023 dem Begehren der Petenten entsprochen wurde.

Ferner stellt der Petitionsausschuss fest, dass im vorliegendem Fall nicht gegen geltendes Recht verstoßen wurde und somit auch kein Anlass besteht, kommunalaufsichtlich tätig zu werden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06177-00

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent beanstandet eine Begegnung mit Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamtinnen im September 2023. In einem Park sei der Petent von zwei Männern überfallen und ausgeraubt worden. Daraufhin habe er zehn sich vor der Polizeiwache befindliche Polizeivollzugsbeamte angesprochen und den Sachverhalt geschildert. Er beanstandet, dass außer der Fertigung von Lichtbildern keine anderen Maßnahmen getroffen worden seien. Die Polizeivollzugsbeamten seien untätig gewesen und eine Fahndung nach möglichen Tatverdächtigen sei ausgeblieben.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die polizeiliche Sachbehandlung in Teilen zu beanstanden ist.

Die Kreispolizeibehörde hat Maßnahmen zur Nachbereitung eingeleitet. Zusätzlich lässt das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen die für diese Sachbehandlung verantwortlichen Prozesse in der Kreispolizeibehörde überprüfen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06178-00

Bauordnung

Die Petentin fordert in Bezug auf den Nachweis von Stellplätzen eine Regelung nach japanischem Vorbild, wonach bei einem Autokauf der für das Fahrzeug erforderliche, private Stellplatz nachgewiesen werden muss. Die für die Errichtung und Instandhaltung entstehenden Kosten lägen somit bei denjenigen Personen, die den tatsächlichen Bedarf haben.

Die Frage der Kopplung eines käuflichen Erwerbs eines Kraftfahrzeugs und der Prämisse eines für das Fahrzeug erforderlichen, privaten Stellplatzes und damit einhergehenden Teilnahme am Straßenverkehr, fällt aufgrund des unter anderem hierdurch betroffenen Zivilrechts sowie Straßenverkehrsrecht in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Die Petition wird daher zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2023-06185-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 14.12.2023.

18-P-2023-06186-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 14.12.2023.

18-P-2023-06203-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde (Schulamt) hat im September ein ausführliches Beratungsgespräch mit der Petentin geführt. In dem Gespräch wurden sowohl der konkrete Vorfall ebenso wie die Gesamtsituation in der Schule und in der Familie sowie Unterstützungsmöglichkeiten erörtert. Die Petentin habe im Anschluss an das Gespräch erklärt, die Angelegenheit sei damit für sie geklärt und erledigt.

Die Schulaufsicht hat die Schule ferner dahingehend beraten, verstärkt externe Partner wie die schulpsychologische Beratungsstelle und eine Fachberaterin im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung einzubeziehen. Die Schulaufsicht begleitet die Schule ebenfalls beratend in der Angelegenheit weiter.

Dem Anliegen der Petentin ist damit vollumfänglich Rechnung getragen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine unverhältnismäßige oder rechtsmissbräuchliche Anwendung der erzieherischen Einwirkung durch die Schule.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2023-06204-00

Straßenverkehr

Mit Ihrer Eingabe wendet sich die Petentin gegen die Anordnung einer verkehrspsychologischen Untersuchung der Petentin durch die Fahrerlaubnisbehörde der Stadt.

Gemäß § 2 Abs. 8 Straßenverkehrsgesetz sowie § 11 Abs. 2 S. 1 und 2 Fahrerlaubnisverordnung kann die Fahrerlaubnisbehörde ein Gutachten anordnen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige

Eignung des Fahrerlaubnisinhabers oder der Fahrerlaubnisinhaberin begründen.

Anlass zur Überprüfung der Kraftfahreignung der Petentin waren die auffällig hohe Anzahl an E-mails und deren teilweise unzusammenhängende Inhalte. Auch wirkte die Petentin in Bezug auf die Ausräumung von Eignungszweifeln nicht mit.

Dass die Petentin bisher keine Auffälligkeiten im Straßenverkehr gezeigt hat, schließt eine Überprüfung ihrer Fahreignung nicht aus. Die Fahrerlaubnisbehörde hat Maßnahmen zu ergreifen, sobald sich Zweifel an der Fahreignung ergeben und kann nicht erst abwarten, ob sich die Führerscheininhaberin rechtswidrig im Straßenverkehr verhält.

Mit der Überprüfung ihrer Kraftfahreignung soll sichergestellt werden, dass die Petentin weiterhin zum Führen eines Kraftfahrzeugs geeignet ist und keine Gefahr für andere Teilnehmer des Straßenverkehrs darstellt.

Im Ergebnis ist die Vorgehensweise der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde der Stadt nicht zu beanstanden. Daher sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Sofern die Petentin ihre Fahrerlaubnis behalten möchte, wird ihr empfohlen, der Fahrerlaubnisbehörde das angeordnete fachärztliche Gutachten, welches die Eignung der Petentin zum Führen von Kraftfahrzeugen bestätigt, vorzulegen.

18-P-2023-06208-00

Schulen

Dem Anliegen der Petenten wird bereits umfassend Rechnung getragen, da einerseits durch die Unterstützung der Schulaufsicht, andererseits durch schulische und außerschulische Unterstützungsangebote eine Veränderung der Situation zu erwarten ist.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06220-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petenten zwischenzeitlich Aufenthaltserlaubnisse nach § 104c Aufenthaltsgesetz erhalten haben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06223-00 Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent wendet sich in seiner Petition gegen die vom Rat der Stadt N. beschlossene Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B zum 01.01.2024 von aktuell 690 v.H. auf dann 1.100 v.H. Dies bedeute für ihn eine Mehrbelastung von ca. 500 EUR jährlich.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass gemäß Artikel 106 Absatz 6 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes den Gemeinden das Aufkommen der Grundsteuer zusteht. Den Gemeinden ist dabei das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Grundsteuer im Rahmen der Gesetze selbst festzusetzen (Hebesatzrecht). Demnach bestimmt die Gemeinde selbstständig, ob und zu welchem Hebesatz von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer zu erheben ist. Höchstsätze für die Grundsteuer, die nicht überschritten werden dürfen, wurden landesgesetzlich in Nordrhein-Westfalen nicht festgelegt. Hebesatzerhöhungen durch eine Gemeinde sind damit grundsätzlich rechtlich zulässig.

Eine Grundlage für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten besteht angesichts des vorstehend umrissenen Rechtsrahmens und des grundgesetzlich verbürgten gemeindlichen Hebesatzrechts nicht.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06228-00

Rentenversicherung

Der Petent beklagt, dass ihm bei einer persönlichen Vorsprache in einem Servicezentrum der Deutschen Rentenversicherung Rheinland mitgeteilt worden ist, dass eine Rentenberatung nur telefonisch in Frage kommt und es keine persönliche Rentenberatung mehr gibt. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage hat sich herausgestellt, dass dies so nicht der Fall ist.

Nach dem Bericht der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) ist grundsätzlich sowohl eine persönliche als auch eine telefonische Beratung möglich. Für eine persönliche Beratung empfiehlt die Rentenversicherung den Versicherten die Vereinbarung eines Beratungsgesprächs. Darüber hinaus ist eine Videoberatung möglich.

Entgegen den Ausführungen des Petenten ist eine persönliche Präsenzberatung möglich, bedarf jedoch der vorherigen Terminabsprache. Scheinbar liegt hier ein Missverständnis oder ein Kommunikationsproblem mit der Gesprächspartnerin am Empfang des Rentenversicherungsträgers vor, das jedoch im Einzelnen nicht mehr nachvollzogen werden kann. Grundsätzlich hat der Petent die Möglichkeit einer persönlichen Präsenzberatung.

Für alle Arten von Beratungen mit der Deutschen Rentenversicherung Rheinland ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Im Gegensatz zu einfachen Auskunftserteilungen müssen Beratungen anhand des Versicherungskontos vorbereitet werden. Spontanberatungen können daher nicht angeboten werden. Termine können telefonisch, aber auch im Service-Zentrum vereinbart werden.

Sofern der Petent beklagt, dass bei Unterbrechung einer telefonischen Beratung eine erneute Terminvereinbarung notwendig ist, wird darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter des Rentenversicherungsträgers gehalten sind, den unterbrochenen Kontakt unmittelbar durch Anruf wiederaufzunehmen, wenn es zu einer Unterbrechung des Telefonates gekommen ist.

Es hat sich nicht bestätigt, dass der Rentenversicherungsträger außer über die Service-Telefonnummer nicht mehr erreichbar ist. Im Rahmen einer Bearbeitung werden neben der Service-Nummer auch

Telefonnummern der Bearbeitungsteams angegeben.

Die Service-Telefonnummer ist ein bundesweiter Service, der entsprechend häufig genutzt wird und in Spitzenzeiten überlastet sein kann. Die entstehende Wartezeit ist für die Versicherten jedoch kostenfrei.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

18-P-2023-06234-00

Lotterie

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent führt aus, dass die Spielbranche wegen fehlender Öffentlichkeit und Transparenz ein einziger Sumpf sei, sodass den Bundesländern und dem Staat Milliarden entgingen. Er kenne nur eine Lotterie, die die Geldabführung an Bundesländer/Staat öffentlich transparent für jeden Bürger mache. Dies sei Lotto 6aus49. Des Weiteren ist er der Ansicht, dass Gewinnwahrscheinlichkeit, Auszahlungsquoten, Verwendung der Einnahmen sowie die Abführungen an Bundesländer beziehungsweise den Staat nicht nachgewiesen würden. Betroffen seien Fernsehlotterien, Gewinnspiele (ebenso in Werbeprospekten und Zeitschriften) sowie das Internet und Social Media.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme zur Kenntnis.

18-P-2023-06250-00

Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2023-06325-00

Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

18-P-2023-06337-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss bittet den Präsidenten des Landtags, einen Beamten der Landtagsverwaltung mit der Wahrnehmung der Befugnisse nach Artikel 41a LV zu beauftragen.

18-P-2023-06422-00

Tierschutz

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

18-P-2023-06423-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt die Prüfung bereits terminierte Rückführungsmaßnahmen von Jesiden in den Irak zu stoppen und weitere Rückführungsmaßnahmen vorerst bis zum 31.12.2023 auszusetzen.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fortlaufend die Sachlage in den Herkunftsländern von Asylsuchenden analysiert und identifiziert dabei Personengruppen im Sinne der §§ 3, 4 des Asylgesetzes (AsylG) und §§ 60 Abs. 5, 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Das Informationszentrum des BAMF wertet alle relevanten Informationen über die Verfolgungssituation in den Herkunftsländern aus. Bei der Bewertung werden neben einer Vielzahl weiterer Quellen u. a. die Lageeinschätzungen des Auswärtigen Amtes sowie auch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Europäischen

Gerichtshofs einbezogen. Sämtliche Quellen werden den Entscheiderinnen und Entscheidern als Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung gestellt.

Die im Beschluss des Deutschen Bundestages zum Ausdruck kommende Wertung wird vom BAMF im Rahmen der Asylverfahren einbezogen, die auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben des Asylgesetzes und der Richtlinien der Europäischen Union für die Anerkennung der Asylberechtigung beziehungsweise die Zuerkennung internationalen Schutzes im Einzelfall geführt und entschieden werden. Dabei bezieht das BAMF bei seiner Einzelfallentscheidung unterschiedliche Erkenntnisse ein, die zumindest in Teilen auch dem Beschluss des Deutschen Bundestages zugrunde liegen. Grundsätzlich handelt es sich bei dem Beschluss des Bundestages um eine politische Entscheidung, die für das BAMF nicht asylrechtlich bindend ist.

Außerdem stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Beurteilung der Frage, ob jemand aufgrund der Situation im Heimatstaat schutzbedürftig ist, allein dem BAMF im Rahmen des Asylverfahrens obliegt. Das BAMF prüft im Rahmen des Asylverfahrens auch die Zumutbarkeit der Rückkehr. Trifft das BAMF am Ende seiner umfassenden Prüfung eine Entscheidung, ist diese Asylentscheidung – sofern erforderlich – in einem rechtsstaatlichen Verfahren durch die Verwaltungsgerichte überprüfbar. Das Land Nordrhein-Westfalen bzw. die für die Durchführung von Rückführungsmaßnahmen zuständigen kommunalen und zentralen Ausländerbehörden sind an die Entscheidungen des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte grundsätzlich gebunden (vgl. §§ 6, 42 AsylG).

In den Fällen, in denen ein Asylverfahren negativ endet, prüft die zuständige Ausländerbehörde in jedem Einzelfall, ob unabhängig vom Asylverfahren ein humanitäres Aufenthaltsrecht in Betracht kommt oder ob Gründe bestehen, die einer Rückführung entgegenstehen und daher zu einer Duldung führen. Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Bleiberechts sowie einer Duldung sind bundesgesetzlich geregelt. Sollte die Prüfung der Ausländerbehörde ergeben, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines asylunabhängigen Bleiberechts nicht vorliegen, so ist die Ausländerbehörde gesetzlich verpflichtet, die Ausreiseverpflichtung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durchzusetzen.

Unabhängig vom Asylverfahren prüfen die zuständigen Ausländerbehörden in jedem Einzelfall, ob ein humanitäres Aufenthaltsrecht

in Betracht kommt oder ob Gründe bestehen, die einer Rückführung entgegenstehen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Gleichwohl begrüßt der Petitionsausschuss die Anerkennung der Verfolgung von Jesidinnen und Jesiden im Irak durch den Deutschen Bundestag als Völkermord sowie den derzeitigen Abschiebestopp jesidischer Frauen und Kinder in Nordrhein-Westfalen. Für darüber hinausgehende Fragen ist das Bundesministerium des Inneren und für Heimat zuständig, das über ein Online-Kontaktformular für Bürgerinnen und Bürger erreichbar ist.

18-P-2023-06674-00 Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

18-P-2023-06681-00 Polizei

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Da ein konkretes Anliegen nicht eindeutig erkennbar ist, ist eine Überprüfung der Eingabe im Rahmen eines Petitionsverfahrens nicht möglich.

Der Petentin steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

18-P-2023-06842-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet.

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Rückmeldung der Landesregierung fest, dass

die Entscheidung der Ausländerbehörde nicht zu beanstanden ist. Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidungen der Gerichte sowie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge an die rechtliche Wertung gebunden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, den Aufenthalt in Deutschland für die Buchung eines Termins bei der deutschen Auslandsvertretung in China zu nutzen und die erforderlichen Belege für eine potenzielle und legalisierte Wiedereinreise zusammenzustellen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06849-00
Handwerksrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2023-06877-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2023-06969-00
Rechtspflege
Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft, sieht danach jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der

Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2023-06981-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06982-00
Abschiebehaft
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petent ist Iraker jesidischer Herkunft. Er reiste am 18.11.2021 in die Bundesrepublik ein. Er ist vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. An die entsprechende Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, welche gerichtlich bestätigt wurde, ist die Ausländerbehörde gebunden und verfügt insoweit nicht über einen eigenen Beurteilungsspielraum.

Aufgrund der kurzen Aufenthaltszeit kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den Vorschriften der §§ 25a, 25b und 104c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht in Betracht.

Die Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60c Aufenthaltsgesetz kommt ebenfalls nicht in Betracht. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Überprüfung des Anspruchs auf Erteilung der Ausbildungsduldung ist der Zeitpunkt der Beantragung unter Einreichung des geschlossenen schriftlichen Ausbildungs-

vertrages. Gemäß § 60c Abs. 2 AufenthG ist eine Ausbildungsduldung nicht zu erteilen, wenn ein Ausschlussgrund gem. § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegt. Ausschlussgründe bestehen insbesondere, wenn die Duldungszeiten nicht erfüllt werden können, die Identität nicht fristgerecht geklärt wurde, respektive die Identität generell ungeklärt ist oder Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung bereits konkret eingeleitet wurden.

Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen gemäß § 60 c Abs. 2 Nr..5 lit. c und d AufenthG unter anderem bevor, wenn die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde und vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen. Eine Ausbildungsduldung wurde bis zum o.g. Zeitpunkt der Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung nicht beantragt, sodass die Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht in Betracht kommt.

Aus der Sicht des Petitionsausschusses kommt für die Petenten einzig ein Aufenthaltsrecht nach § 23a AufenthG in Betracht. Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die Härtefallkommission diesen Antrag annimmt und ein Härtefallersuchen an die Ausländerbehörde richten würde. Sollte der Antrag nicht angenommen oder kein Härtefallersuchen an die Ausländerbehörde gerichtet werden, besteht für den Petenten die Möglichkeit, mit einem entsprechendem Visum wieder in die Bundesrepublik einzureisen.

18-P-2023-06985-00 Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrundeliegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht derzeit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

18-P-2023-07004-00 Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

18-P-2023-07098-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Der Petent ist irakischer Staatsangehöriger. Er reiste am 23.07.2019 in das Bundesgebiet ein und stellte am 05.09.2019 einen Asylantrag. Dieser wurde mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 12.05.2020 als offensichtlich unbegründet vollumfänglich abgelehnt. Abschiebungsverbote wurden nicht festgestellt.

Gegen den Bescheid des BAMF vom 12.05.2020 wurde am 27.05.2020 Klage und Eilantrag nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung vor dem Verwaltungsgericht Minden erhoben. Der Eilantrag wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 30.07.2020 abgelehnt, die Klage mit Urteil vom 01.02.2022 abgewiesen. Der Ausländerbehörde liegt ein gültiger irakischer Pass vor.

Nach den Ausführungen der Ausländerbehörde hat der (ehemalige) Arbeitgeber des Petenten am 27.11.2023 mitgeteilt, dass der Petent bis zu seiner Kündigung zum 19.11.2023 bei ihm in der Bäckerei als Reinigungskraft gearbeitet habe. Derzeit befindet sich der Petent in keinem Arbeitsverhältnis.

Die Entscheidung über Asylanträge liegt ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des BAMF nach § 5 Abs. 1 Asylgesetz. Die Ausländerbehörde ist an die asyl-rechtlichen Entscheidungen ohne eigene Wertungsmöglichkeit gebunden, §§ 6, 42 AsylG.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 und 3 AufenthG darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Kapitels 2, Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, es sei denn, es besteht ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht nicht. Gleichmaßen werden auch nicht die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2, Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes durch den Petenten erfüllt.

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG mangelt es aktuell bereits an dem mindestens sechsjährigen ununterbrochenen Voraufenthalt des Petenten im Bundesgebiet (vgl. § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG). Der Petent ist –wie bereits oben

ausgeführt –erst am 23.07.2019 in das Bundesgebiet eingereist.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung scheidet ebenfalls aus, da der Betroffene nach dem relevanten Einreisestichtag (01.08.2018) eingereist ist, vgl. § 60d Abs. 1 AufenthG.

Für die Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG fehlt es an dem am 31.10.2022 vorliegenden fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet, so dass der Petent nicht zu den Begünstigten dieser Neuregelung gehört. Die Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen sah sich ebenfalls nicht in der Lage, ein Ersuchen auszusprechen.

Der Petent ist seit dem 05.12.2023 nach unbekannt verzogen. Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

18-P-2023-07225-00

Post- und Fernmeldewesen
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2023-07349-00

Altenhilfe
Wasser und Abwasser

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

18-P-2023-07354-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent zwischenzeitlich in sein Heimatland abgeschoben wurde.

Der Petitionsausschuss erklärt das Verfahren für beendet.

18-P-2023-07369-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft, sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der

Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss zu nehmen.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2023-07379-00

Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Hinsichtlich des Schlussbescheides des Petenten ist mangels Klageerhebung gegen den Bescheid Bestandskraft eingetreten. Eine rückwirkende Änderung des bestandskräftigen Schlussbescheides kann auch im Petitionsverfahren nicht erreicht werden.

Soweit der Petent sein Petitionsanliegen mit den Urteilen von drei Verwaltungsgerichten sowie dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen begründet, stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich aus den genannten Urteilen keine Rechtswirkungen für den Fall des Petenten ergeben.

Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 14.03.2023 ausdrücklich entschieden, die bestandskräftigen Schlussbescheide in der NRW-Soforthilfe 2020 aufrechtzuerhalten.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2023-07386-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Die Härtefallkommission hat die zuständige Ausländerbehörde ersucht, dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Aufenthaltsgesetz zu erteilen. Die Ausländerbehörde hat erklärt, diesem Ersuchen zu folgen. Der Petitionsausschuss sieht die Petition daher als erledigt an.

18-P-2023-07389-00

Verfassungsrecht
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Petition geprüft, sieht jedoch keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten (§ 11 GO NRW). Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht). In ihrem Wirkungskreis (freiwillige und Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Es muss im Übrigen bei den bisherigen Beschlüssen des Petitionsausschuss verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

18-P-2023-07390-00

Rechtspflege

Polizei

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft. Er sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-07391-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Petent wendet sich gegen die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und fordert die Abschaffung der Rundfunkbeitragspflicht.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ergibt sich der Anspruch der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf eine bedarfsgerechte Finanzausstattung aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das aus Artikel 5 Grundgesetz (GG) eine Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ableitet.

Zuletzt in seiner Entscheidung vom 20.07.2021 hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt, dass aus der Rundfunkfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG eine staatliche Handlungspflicht in Bezug auf die Gewährleistung der funktionsgerechten Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten folgt und mit ihr ein grundrechtlicher Finanzierungsanspruch korrespondiert. Dieser Handlungspflicht sind die Länder mit dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag und dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nachgekommen. Beide Staatsverträge haben nach ihrer Ratifizierung durch alle Länderparlamente, dem Abgeordnetenhaus von Berlin und den Bürgerschaften von Bremen und Hamburg rechtsetzenden Charakter erlangt. Sie stellen somit formell rechtmäßig zustande gekommene gesetzliche Grundlagen zur Erhebung des Rundfunkbeitrags dar.

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts am 18.07.2018 wurde bestätigt, dass das Anknüpfen der Rundfunkbeitragspflicht an eine Wohnung mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Der Rundfunkbeitrag in seiner jetzigen Form wird als eine zeitgemäße, handhabbare und verfassungskonforme Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks angesehen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Wunsch des Petenten auf Abschaffung der Rundfunkbeitragspflicht zu entsprechen.

18-P-2023-07395-00

Ausländerrecht

Die Petition ist zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen worden.

18-P-2023-07403-00

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

18-P-2023-07425-00

Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2023-07427-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft, sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Es kann daher nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2023-07430-00Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2023-07447-00AusländerrechtAbschiebehaft

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petent ist Iraker und begehrt einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet. Er reiste am 11.10.2021 ins Bundesgebiet ein und stellte am 27.10.2021 einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 10.02.2022 lehnte das Bundesamt den Asylantrag vollumfänglich ab und drohte dem Betroffenen die Abschiebung in den Irak bei nicht freiwilliger Ausreise innerhalb von 30 Tagen an. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes wurde am 03.03.2022 Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben, welche am 01.12.2022 vollumfänglich abgewiesen wurde. Das Urteil ist seit dem 09.01.2023 rechtskräftig und die Abschiebungsandrohung seit dem 08.02.2023 vollziehbar. Der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig.

Am 27.01.2023 wurde der Petent von der Ausländerbehörde aufgefordert, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen. Ferner

wurde er ausführlich über die Möglichkeit der Förderung der freiwilligen Ausreise hingewiesen. Die freiwillige Ausreise hat er abgelehnt. Seitdem wurde der Betroffene geduldet.

Die im Laufe des Verfahrens gemachten Angaben zur Verfolgung des Vaters im Irak wurden im Rahmen des Asylverfahrens geprüft. Ein Abschiebungsverbot hat das Bundesamt nicht gesehen. An die Entscheidung des Bundesamtes ist die Ausländerbehörde nach § 42 Asylgesetz gebunden.

Es liegen weder die Voraussetzungen für eine weitere Duldung noch für ein Aufenthaltsrecht des Petenten vor. Die vorgebrachten Argumente, insbesondere die vorgetragene Angst vor der Verfolgung durch den Vater im Irak, wurden sowohl vom Bundesamt als auch vom Verwaltungsgericht vollumfänglich geprüft. Nach Maßgabe des Verwaltungsgerichtes hat der Petent vor seiner Ausreise aus dem Irak keine relevante Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Asylgesetz erlitten und ihm droht bei einer Rückkehr in den Irak nicht beachtlich wahrscheinlich eine solche durch staatliche, quasistaatliche oder nichtstaatliche Akteure. Die vom Petenten erwähnte Möglichkeit, eine Ausbildung machen zu wollen ändert an der rechtlichen Bewertung ebenfalls nichts, da ein Ausschlussgrund nach § 60c Abs. 2 Nr. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegt.

Der Petent erfüllt auch die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht. Aufgrund von § 10 Abs. 3 AufenthG käme lediglich die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem fünften Abschnitt in Betracht.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG scheidet an den erforderlichen Mindestaufenthaltszeiten. Gleiches gilt für ein Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG. Insbesondere kommt auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht in Betracht, da ein Ausreisehindernis nicht besteht bzw. nicht glaubhaft gemacht werden konnte.

18-P-2023-07450-00AusländerrechtAbschiebehaft

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent zwischenzeitlich in sein Heimatland abgeschoben worden ist.

18-P-2023-07451-00

Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2023-07462-00

Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.